

11. Sitzung

Mittwoch, 6. Juli 2022, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Nadine Vögeli, SP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Susanne Koch Hauser (I. Vizepräsidentin), Marlene Fischer, Manuela Misteli, Georg Nussbaumer, Patrick Schlatter, Jonas Walther, Marianne Wyss

DG 0089/2022

Begrüssung und Mitteilung der Kantonsratspräsidentin

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sehr geehrter Herr Landammann, werte Regierung, sehr geehrter, designierter Herr Obergerichtspräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, ich begrüsse Sie herzlich zum dritten Tag der Juni-Session. Speziell begrüssen möchte ich unseren aktuell noch Vize-Obergerichtspräsidenten, aber an der letzten Sitzung gewählten, zukünftigen Obergerichtspräsidenten Thomas Flückiger. Er wird die beiden Geschäfte der Gerichte, Traktandum 34 und 35, zum ersten Mal im Kantonsrat vertreten. Ich komme zuerst zu den Mitteilungen und beginne mit einem Hinweis zur Tagesordnung. Wir werden die Beschlussfassung über die Dringlichkeit des Auftrags der SVP-Fraktion «Verwaltungsrat Ausgleichskasse und IV-Stelle neu besetzen - Führung sofort herstellen» nach der Pause durchführen, weil dringliche Aufträge theoretisch noch bis um 09.30 Uhr eingereicht werden können. Gegebenenfalls könnte man so die Dringlichkeitsbeschlüsse en bloc erledigen. Das soll jetzt aber keine Aufforderung sein, unbedingt noch einen dringlichen Auftrag einzugeben. Sie haben bereits mitgeteilt erhalten, dass der Reservetermin von heute Nachmittag nicht beansprucht wird, dies unter anderem, weil wir während den letzten zwei Tagen sehr zügig vorwärtsgekommen sind und die Geschäfte alle bereits behandeln konnten. Wir werden die Session also ganz normal um 12.30 Uhr abschliessen können.

SGB 0034/2022

I. Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege; II. Bericht über die Geschäftsführung der Amtschreibereien 2021

Es liegen vor:

- a) Rechenschaftsbericht 2021
- b) Antrag der Justizkommission vom 19. Mai 2022 in Form eines Beschlussesentwurfs:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 19. Mai 2022, beschliesst: Der Rechenschaftsbericht der Gerichte 2021 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2022 mit dem Rechenschaftsbericht und Bericht über die Rechtspflege respektive über die Geschäftsführung der Amtschreibereien befasst und ihn einstimmig zur Genehmigung zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Der zweiteilige, gut 50 Seiten umfassende Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege allgemein, über die Zivilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsrechtspflege sowie über das Versicherungsgericht untermauert und vertieft den Geschäftsbericht, die Finanzen und die Leistungen der Gerichte durch detaillierte Statistiken und Angaben. Er ist auch eine Zusammenfassung der Berichte der Amtsgerichtspräsidien über die Friedensrichter, über die Geschäftsentwicklung der Richterämter in allen Rechtsgebieten sowie über die Geschäftsführung der verschiedenen Kammern und Spezialgerichte, das heisst des Verwaltungs-, Steuer- und Versicherungsgerichts sowie der Schätzungskommission. Die Geschäftslast hat allgemein wiederum zugenommen und leider haben auch die pendenten Fälle wieder zugenommen. Die ausgewiesene, zahlenmässige Zunahme der Eingänge um 2 % sagt letztlich aber nichts über die Komplexität der Fälle aus. Deshalb waren die Hinweise des Obergerichtspräsidenten Daniel Kiefer über die angewandte Praxis der Zuteilung der Fälle an die einzelnen Richter sehr interessant. Damit wird eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast gewährleistet. Intern erhalten die Fälle, je nach Komplexität, ein bis vier Punkte. Die Gesamtpunktzahl aller zugewiesenen Fälle hat überdurchschnittlich, also um mehr als 2 %, zugenommen. Die Gerichte werden zunehmend zum Flaschenhals. Während die Leistungsindikatoren des Obergerichts insgesamt als positiv und stabil bezeichnet werden dürfen, kommt aus dem Bericht hervor, dass über die Hälfte der Leistungsindikatoren der fünf Richterämter unterhalb der Sollwerte liegt. Insbesondere im Familien- und Zivilrecht sind die Erledigungswerte EQ unbefriedigend und das ausgerechnet in einem Rechtsgebiet, in dem schnelle Entscheide notwendig sind respektive von den Betroffenen erwartet werden. Auch im Strafrecht dauert die Urteilsbegründung allzu oft zu lange. Ein Besuch der Gerichtsverwaltungscommission bei den Gerichten der ersten Instanz hat grundsätzlich einen guten Eindruck hinterlassen. Die Stimmung und die Motivation der Mitarbeitenden dürfen als gut bezeichnet werden. Die Arbeitslast werde aber zunehmend als sehr belastend wahrgenommen. Die Umsetzung des Projekts ENSEMBLE stand Ende 2021 kurz vor Abschluss und hat unter den Umständen der Pandemie somit leicht Verspätung. Es ist aber unbestritten, dass die damit eingeleitete Verfahrensvereinheitlichung schlussendlich dazu führen wird, dass die Indikatoren bei den Richterämtern wieder auf Grün gesetzt werden können. Die erarbeiteten Mustervorlagen werden ihre Wirkung aber erst in den nächsten zwei Jahren zeigen. Die Erfahrungen mit den Gerichtsschreiberpools dürfen als gut bezeichnet werden. Das ursprüngliche Ziel, mit diesen Pools die Spitzen mit spontanen Springereinsätzen zu brechen, ist jedoch nicht umsetzbar, da diese Einsätze zwingend über sechs Monate geplant und mit den Gerichtspräsidien abgesprochen werden müssen. Daraus hat sich aber der positive Nebeneffekt ergeben, dass die Poolmitarbeitenden und die Arbeits- und Vorgehensweisen in den fünf Richterämtern jetzt verglichen und positive Erfahrungen übernommen werden können. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Grundbuch- und Erbschaftsämtern, dem Handelsregister und den Schuldbetreibungsämtern sowie mit dem Konkursamt. Im Jahr 2021 konnten wegen der schweren Erkrankung des Amtschreiberei-Inspektors keine Inspektionen bei den Amtschreibereien, den Betreibungsämtern und beim Konkursamt durchgeführt werden. Da die Aufsichtsbehörden in den letzten Jahren aber überall hochstehende Arbeit festgestellt haben, darf diese Tatsache vernachlässigt werden. Gegenüber dem Vorjahr haben die Geschäftsfälle bei den Grundbuch- und Erbschaftsämtern sowie beim Handelsregisteramt zugenommen. Hingegen mussten die Aufsichtsbehörden im Berichtsjahr weniger Neueingänge für Schuldbetreibung und Konkurs verzeichnen. Die Erledigungsquotienten (EQ) 1 und 2 bewegen sich im tiefen Bereich knapp unter dem Soll. Der EQ 3 mit einem Wert über 1, nämlich 1,09, zeigt die erfreuliche Tatsache, dass Pendenzen abgebaut werden konnten. Die Arbeitslast auf den Betreibungsämtern ist insgesamt leicht zurückgegangen, die Konkurseröffnungen haben jedoch zugenommen.

Rémy Wyssmann (SVP). Wir haben eine Bemerkung. Bis zum 30. Juni 2022 hatten wir keinen Zugang zur Entscheiddatenbank des Obergerichts. Wir konnten die Urteile erst jetzt analysieren. Uns ist vor allem ein Urteil aufgefallen. Wir wollen, dass solche Fälle in Zukunft im Rechenschaftsbericht aufgenommen werden. Ich rede vom Urteil vom 6. Januar 2022 des Obergerichts. Dort gab es eine Meldung an die

Gerichtsverwaltungscommission, in der erwähnt wird, dass am Richteramt Olten-Gösigen Mängel in der Verfahrensorganisation bestehen, die dazu führen, dass in Kinderbelangen die Beurteilung nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden kann. Das war eine Meldung an die Gerichtsverwaltungscommission, gestützt auf § 105^{bis} Absatz 3 der Gerichtsorganisation. Dort wird wiederum auf ein Präzedenzurteil vom 5. Juli 2021 verwiesen, in dem bereits ein solcher Warnhinweis enthalten war. Wir wünschen uns von der Gerichtsverwaltung, dass solche Warnhinweise des Obergerichts an die Gerichtsverwaltung in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden, vor allem wenn sie auf Verfahrensorganisationsmängel bei einem Richteramt hinweisen.

Thomas Flückiger. Ich werde mich ganz kurzfassen. Die Kommissionssprecherin hat alles Wichtige gesagt. Ich möchte kurz darauf eingehen, was Rémy Wyssmann gesagt hat. Er hat sich gewünscht, dass man die Meldung der Zivilkammer an das Obergericht im Rechenschaftsbericht erwähnt. Ich nehme das so entgegen und wir werden prüfen, ob man solches inskünftig aufnehmen soll. In diesem Fall ist die Gerichtsverwaltungscommission zum Schluss gelangt, dass dieser Vorfall nicht so gravierend ist, dass man ihn hätte aufnehmen müssen. Von den Richterämtern wurden in diesem Jahr rund 7200 Geschäfte erledigt. In einem Fall gab es eine Meldung, bei der es darum ging, dass die Fallzuteilung beanstandet wurde. Es gab konnexe Verfahren, die nicht den gleichen Richterinnen und Richtern zugeteilt wurden. Da mehrere Personen das Dossier lesen mussten, gab es einen gewissen Mehraufwand. Die Meldung wurde behandelt und bei der Visitation bei den Richterämtern entsprechend besprochen. Wir gehen davon aus, dass man das in Zukunft im Griff hat.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch. Ich stelle fest, dass nicht gewünscht wird, dass der Bericht Kapitel für Kapitel durchgegangen wird, so dass wir zur Abstimmung schreiten können.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 24]

Für den Antrag der Justizkommission	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0039/2022

Mehr personelle Ressourcen für Amtsgerichte, Lohnanpassungen für Haftrichterinnen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungscommission vom 22. März 2022:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungscommission vom 22. März 2022 (Beschluss GVB.2021.71), beschliesst:

1. Für die Amtei Olten-Gösigen wird ab 1. August 2023 die Stelle eines vierten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.
2. Für das Richteramt Olten-Gösigen wird ab 1. August 2023 eine neue Gerichtsschreiber-Stelle zu einem Beschäftigungsgrad von 100 % geschaffen.
3. Für die Amtei Solothurn-Lebern wird ab 1. August 2023 die Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.

4. Für das Richteramt Solothurn- Lebern wird ab 1. August 2023 eine neue Gerichtsschreiber-Stelle zu einem Beschäftigungsgrad von 100 % geschaffen.
 5. Die Gerichtsverwaltungscommission, das Oberamt Olten-Gösgen und das Oberamt Solothurn-Lebern werden mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. Juni 2022 zum Beschlussesentwurf der Gerichtsverwaltungscommission:
Ziffer 2. und Ziffer 4. sollen gestrichen werden.
- c) Zustimmung der Gerichtsverwaltungscommission vom 13. Juni 2022 zum Antrag der Justizkommission
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 15. Juni 2022 zum Beschlussesentwurf der Gerichtsverwaltungscommission inkl. Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Juni 2022 im Beisein des Vorsitzenden der Gerichtsverwaltungscommission, Obergerichtspräsident Daniel Kiefer und des Gerichtsverwalters Raphael Cupa mit dem vorliegenden Geschäft auseinandergesetzt. Die Gerichtsvertreter haben uns dabei überzeugend dargelegt, dass die beantragten Aufstockungen, wie sie in der Vorlage ausgeführt werden, nötig und sinnvoll sind. Wir haben uns bereits anlässlich der Verlängerung der ausserordentlichen Statthaltereinsätze in der Session vom 18. Mai 2022 mit der Perspektive befasst, dass an den Gerichten nach all den provisorischen und ausserordentlichen Lösungen jetzt eine dauerhaftere Situation geschaffen werden sollte. Immerhin geht es um grundsätzliche, vom Volk gewählte Positionen. Es ist richtig, wenn diese nicht in allzu starkem Ausmass durch Statthalter ersetzt werden, die auf anderem Wege demokratisch legitimiert sind. Das soll nun mit dieser Vorlage erfolgen. In der Kommissionsdiskussion wurden drei Hauptpunkte behandelt, wobei es in den beiden ersten eher um formelle Aspekte ging. Zum einen stellte sich die Frage, was in den Beschlussesentwurf aufgenommen gehört und was nicht. Gemäss dem Titel der Vorlage und den Ausführungen hätte man erwarten können, dass die Einstufung der Haftrichterinnen auch Gegenstand der Vorlage sein würde. Die Justizkommission hatte aber vergeblich einen Antrag im Beschlussesentwurf gesucht. Dieser Antrag ist allerdings zu Recht nicht enthalten, weil der Kantonsrat nicht für die Einstufung an den Gerichten zuständig ist. Der Vorschlag, dass man deshalb den Titel dieser Vorlage abändern sollte, musste ich als Kommissionspräsident zurückweisen, weil wir uns nur mit dem Beschlussesentwurf beschäftigen. Der Schönheitsfehler, dass mit dem Titel etwas versprochen wird, was der Kantonsrat dann gar nicht beschliesst, bleibt damit bestehen. In Bezug auf den zweiten, auch eher formellen Aspekt im Beschlussesentwurf haben wir uns aber für einen Antrag entschieden. Die Gerichtsverwaltungscommission hat ursprünglich beantragt, dass der Kantonsrat mit den Ziffern 2. und 4. des Beschlussesentwurfs für die Richterämter Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern je eine Gerichtsschreiberstelle schaffen soll. Das wäre wahrscheinlich das erste Mal, dass der Kantonsrat die Schaffung von Gerichtsschreiberstellen beschliessen würde, obwohl das gemäss § 61 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation Sache der Gerichtsverwaltungscommission ist. Natürlich hat der Kantonsrat über die Festlegung des Globalbudgets einen Einfluss darauf, ob und wie viele Gerichtsschreiber angestellt werden können. Die Entscheidung über die Schaffung der entsprechenden Stellen möchten wir uns als Kantonsrat aber nicht anmassen. Deshalb haben wir uns entschlossen, auch um hier nicht einen Präzedenzfall zu schaffen, die Streichung der entsprechenden Beschlussesziffern zu beantragen. Im Sinne der Transparenz ist es aber wichtig und auch naheliegend festzuhalten, dass man später auch Gerichtsschreiber sagen muss, wenn man heute Amtsgerichtspräsidentin sagt. Das wird den Kantonsrat im Rahmen des Beschlusses über das nächste Globalbudget zweifellos beschäftigen. Es ist klar, dass zusätzliche Amtsgerichtspräsidiumsstellen auch zu einem Mehrbedarf an Gerichtsschreiberstellen führen werden. Schliesslich haben wir eine inhaltliche Diskussion darüber geführt - und damit sind wir beim dritten, jetzt materiellen Diskussionsgegenstand - ob es wirklich notwendig ist, die Aufstockung so vorzunehmen, wie sie beantragt wurde. Eine Minderheit der Justizkommission war der Ansicht, dass keine Aufstockung erfolgen soll. Die Mehrheit hat dem Antrag, dass die zusätzlichen Amtsgerichtspräsidien der Amteien Solothurn-Lebern und Olten-Gösgen beschlossen werden sollen, mit 9:2 Stimmen zugestimmt. Es wurde auch ein Vergleich mit dem Kanton Bern gemacht, wo, berechnet auf die Bevölkerungszahl, eine erheblich höhere Zahl pro Richterstellen pro Kopf besteht. In diesem Sinne beantragt die Justizkommission dem Kantonsrat, dem Beschlussesentwurf mit den entsprechenden Änderungen,

dem Wegfall der Beschlussziffern 2. und 4. - dem ist die Gerichtsverwaltungscommission in der Zwischenzeit gefolgt - zuzustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Für uns Grünliberale ist nachvollziehbar, dass die Aufstockung bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft sowie die zusätzlichen rechtlichen Anforderungen bei den Gerichten zu einem Flaschenhals geführt haben. Es darf nicht mehr sein, dass es wegen langen Verfahrensdauern zur Reduktion des Strafmasses kommt oder dass bei Eheschutzverfahren, bei denen es auch um das Kindeswohl geht, monatelang auf einen Entscheid gewartet werden muss. Deshalb haben wir auch dem wiederholten Einsatz und der Verlängerung von ausserordentlichen und ordentlichen Statthaltern und Statthalterinnen jeweils zugestimmt. Wir haben aber bereits ausgeführt, dass das für uns kein Dauerzustand sein darf. Deshalb ist es für uns Grünliberale klar, dass die zwei zusätzlichen, ordentlichen Richterstellen in Solothurn-Lebern und Olten-Gösgen erforderlich sind. Wir sind aber der Auffassung, dass damit nun auf weitere zusätzliche, vorübergehende Ressourcen zu verzichten ist. Weil der Kantonsrat nur für die Bewilligung der zwei zusätzlichen Richterstellen zuständig ist, sind wir mit der Streichung der zwei zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen gemäss dem Antrag der Justizkommission einverstanden. Wir sehen aber natürlich auch, dass hierfür Bedarf besteht. Zusammenfassend stimmen wir den zwei zusätzlichen Richterstellen einstimmig zu.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Wer A sagt, muss auch B sagen. Wir haben den Zustand des Dauerprovisoriums ebenfalls bemängelt und sind deshalb klar für die Aufstockung der ordentlichen Richterstellen. Aufstockung ist im Grunde genommen ein falsches Wort. Bei der Zustimmung zu dieser Vorlage erhalten wir praktisch den Status quo, er ist so lediglich legitimiert, weil die Richter, die entscheiden, auch gewählt sind. Die Ablehnung würde ressourcenmässig einen Rückschritt bedeuten. Schon jetzt sind die Wartezeiten für Rechtsuchende grenzwertig lang. Wir würden Gefahr laufen, dass sich das ab August 2023 noch zuspitzt, wenn die ausserordentlichen Verlängerungen auslaufen. Deshalb werden wir der Vorlage einstimmig zustimmen.

David Häner (FDP). Wie der Kommissionssprecher und meine Vorrednerinnen bereits erwähnt haben, geht es bei diesem Sachgeschäft einzig und alleine um die Schaffung von je einer ordentlichen Berufsrichterstelle für die Richterämter Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern. Faktisch wird damit ein seit Jahren andauerndes Provisorium von ausserordentlich eingesetzten Berufsrichtern beendet. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die Stellen der Gerichtspräsidien vor 30 Jahren das letzte Mal erhöht wurden. Der ursprüngliche Beschlussesentwurf, der der Justizkommission unterbreitet wurde, hat auch die Schaffung von Gerichtsschreiberstellen in Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern enthalten. Im Titel sind sogar Lohnanpassungen für Haftrichter aufgeführt. Wie der Kommissionssprecher erwähnt hat, ist der Kantonsrat aber weder für das eine noch für das andere zuständig. Die Änderungen gehören in das Globalbudget, worauf in den vorberatenden Kommissionen und / oder im Kantonsrat Einfluss genommen werden kann. Schaut man zurück, sieht man, dass die Richterstellen wie erwähnt das letzte Mal vor 30 Jahren erhöht wurden und die Gerichtsschreiber in den letzten zehn Jahren einen Aufbau um sieben Stellen erlebt haben. Es handelt sich also eher um eine moderate Aufstockung. Wenn man im Kanton Solothurn vermehrt so unterwegs wäre, würde es keine 1:85-Initiative geben. Mit dem heutigen Beschluss zur Schaffung von zwei ordentlichen Richterstellen fällen wir mit Blick auf die letzten wirklichen Anpassungen einen historischen Entscheid. Es gilt aber auch zu wissen, dass mit diesem Entscheid die zwei Stellen der zusätzlich notwendigen Gerichtsschreiber im noch zu bewilligenden Globalbudget 2023 bis 2026 ihren finanziellen Niederschlag finden werden. Die Gerichtsverwaltungscommission ist aber auch gut beraten, wenn sie in der Globalbudgetvorlage beim Posten «Aushilfskredite» entsprechende Kürzungen vornimmt und aufzeigt. Die FDP, die Liberalen-Fraktion unterstützt den Antrag der Justizkommission auf Streichung der Ziffern 2. und 4. im Beschlussesentwurf, dem zwischenzeitlich auch die Gerichtsverwaltungscommission zugestimmt hat.

Werner Ruchti (SVP). Die SVP-Fraktion befürwortet ein ordentliches und effizientes Justizwesen. Die Bestellung von zwei ordentlichen Richtern für die Richterämter Solothurn-Lebern und Olten-Gösgen sowie je zwei Gerichtsschreiberstellen scheint nach den Ausführungen der Gerichtsverwaltungscommission unausweichlich als gegeben und der Bedarf wird anhand von Statistiken, Erklärungen und dem Bericht «Belastungs- und Organisationsanalyse der Richterämter Kanton Solothurn» aus dem Jahr 2019 als drastisch begründet. Das scheint also ein klarer Fall zu sein. Die Zahlen werden akribisch erhoben, zu Statistiken verarbeitet und dann als Wahrheit gelebt. Seit dem 19. Jahrhundert werden Rechenschaftsberichte erstellt. Mit Zahlen und Statistiken wird versucht auszudrücken, was unsere Rechtsordnung während des Jahres macht und wie schnell sie das macht. Das Beschleunigungsgebot der

Fallbehandlung wurde damals von den Oberrichtern als Kontrollinstrument selber angeordnet, um bei den erstinstanzlichen Gerichten die zu lange Behandlung unter Kontrolle zu bekommen. In den letzten 20 Jahren wurde vermehrt das Justizmanagement betrachtet, um die Rechtsprechung nachhaltig gewährleisten zu können. Das wurde als unabdingbar bezeichnet und gefördert. Für die Gerichte braucht es indessen besondere Managementmodelle, die der dritten Gewalt hinreichend Rechnung tragen. Bei einer Umfrage hat sich eine Mehrheit von gesamthaft 1949 Richtern für ein besseres Management ausgesprochen. In der Analyse der Amtsgerichte aus dem Jahr 2019 der Firma Res Publica Consulting AG in Bern hat die Gerichtsverwaltungscommission folgende Punkte als zentral erachtet: In allen fünf Richterämtern leisten motivierte und engagierte Mitarbeitende gute Arbeit. Es gibt keine Hinweise auf Missstände. Als zweiter Punkt wird erwähnt, dass die Experten Optimierungen in den Bereichen Struktur, Organisation und Führung, Ressourcen, Verfahrensabläufe und administrative Abläufe sehen, um die Effizienz und Effektivität zu steigern. Die Reformen der Richterämter wurden von der Gerichtsverwaltungscommission mit dem Projekt ENSEMBLE angestossen. Dieser Schlussbericht ist seit eineinhalb Jahren überfällig. Angestossen wurden gesetzliche Anpassungen bezüglich der Flexibilisierung des Wahlsystems und der Schaffung von Teilzeitpensen für Richter, ebenso die personelle Erhöhung der Ressourcen gemäss Bestellung. Vom Sparen in der Judikative wird deutlich abgeraten und der Kelch wird vom Ausschuss an die Kommission und letztlich an den Kantonsrat zur Absegnung weitergeleitet. Es sind keine Gegenstimmen zu hören, nur das Zähneknirschen über die wiederkehrenden, neuen Lohnkosten im Staatshaushalt. Wer dagegen ist, ist ein Schelm. Doch kritisch zu sein heisst auch, an einer funktionierenden Rechtsprechung interessiert zu sein. Als Mitglied der Justizkommission sind viele Angaben der Judikativen schwer nachprüfbar. Das Vertrauen in korrekte und vollständige Angaben ist ausserordentlich gross und unabdingbar. Bei Unstimmigkeiten müssen die Justizkommission und der Kantonsrat prüfen und intervenieren. Aufgrund von kurzfristigen Erkenntnissen stellen wir von der SVP-Fraktion grosse Bedenken zum vorliegenden Begehren an. In der Zwischenzeit sind der Gerichtsverwaltungsorganisation schwere Organisationsmängel in den Richterämtern bekannt und sie wurden auch gerügt. Ein Fall mag ein Zufall sein, zwei Fälle aber kaum. Eine Meldung an das Obergericht steht noch aus. Sollen wir nun einfach mehr Stellen schaffen und die Probleme überdecken? Kein effizienter Unternehmer erhöht nur die Mitarbeiterzahl, wenn es nicht vorwärtsgeht. Hier fehlt es offenbar bei der Organisation, der Struktur und der Führung. Hinweis: In anderen Kantonen werden bereits erweiterte Lösungen geprüft und auch angewendet. Die Probleme müssen zuerst gelöst werden, bevor neue Stellen im Wert von 665'000 Franken pro Jahr geschaffen werden. Die SVP-Fraktion wird diese Bestellung klar ablehnen und fordert Massnahmen für ein besseres Management der Richterämter, um das Vertrauen sofort wiederherzustellen.

Urs Huber (SP). Die Fraktion SP/Junge SP ist klar für diese Vorlage. Sie ist auch klar für die Variante der Justizkommission, denn diese entspricht dem Usus, der Praxis und dem Recht. Es ist tatsächlich so, dass es quasi ein historischer Moment ist. Es ist nicht erst 30 Jahre her, sondern mehr. Als ich 1989 in den Kantonsrat gekommen bin, war der Zustand so, wie wir ihn heute haben und diesen wollen wir verändern. Es ist selten so statistisch in der kantonalen Verwaltung wie bei den Gerichten. Es ist höchste Zeit. Wir haben einen andauernden ausserordentlichen Zustand und diesen wollen wir jetzt, zumindest ansatzweise, in einen ordentlichen Zustand übergehen lassen. Es gab bezüglich des Vorgehens auch andere Ideen. So wurde diskutiert, die Richterstellen der ersten Instanz nicht mehr fix zuzuordnen. Das hätte mehr Flexibilität gegeben, aber Probleme mit der Volkswahl verursacht. Welcher Thal-Gäuer will sich einen Richter von Olten wählen lassen? Das wäre ein sogenannter fremder Richter. Es ging der Aufschrei durch den Kantonsrat, dass man das nicht machen könne, dass das eine Volksentmündigung sei, obwohl das viele andere Kantone so machen. Das ist also nicht möglich. Nun liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, der aus unserer Sicht umsetzbar und auch logisch ist. Erstaunlich ist, wie lange man zugestimmt hat, ausserordentliche Richterstellen zu schaffen, wenn man doch so sehr für die Volkswahl ist. Vor diesem Hintergrund sagen wir, dass es höchste Zeit ist. Das Votum der SVP-Fraktion besagt, dass wir wie bisher weitermachen sollen. Das ist keine Verbesserung, sondern es ist weiterhin ausserordentlich. Oder will man ernsthaft die ausserordentlichen Richterstellen streichen und gleichzeitig monieren, dass es zu lange dauert, bis die Fälle erledigt werden? Irgendwann muss sich die Fraktion entscheiden, was sie will. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind wir super gut, und zwar in dem Sinne, dass wir super wenig Richterstellen haben. Es sind 3,9 Richter auf 100'000 Einwohner ausgewiesen. Der Kanton Aargau hat 9,2 Richterstellen auf 100'000 Einwohner. Im Kanton Bern sind es 7,7 Richterstellen. Wir sind also nicht auf dem gleichen Level. Nun stocken wir leicht auf und sind noch immer super. Jetzt kann man «Hurra Hurra» rufen und sagen, dass wir dort bleiben, wo wir sind und dass wir die Besten sind. Das nützt allen Betroffenen aber gar nichts. Das ist eine Zumutung für sie. In diesem Sinne bitten wir Sie eindringlich, der Vorlage zuzustimmen, nicht wegen den Gerichten, sondern für diejenigen, die Gerichte brauchen.

Rémy Wyssmann (SVP). Zum Votum von Urs Huber muss ich sagen, dass man nicht Äpfel und Birnen vermischen darf. Die Kantone Zürich und Aargau rechnen auch die Friedensrichter in diese Statistik ein, denn diese haben dort mehr Kompetenzen. So führen sie auch Schlichtungsverhandlungen gemäss der Zivilprozessordnung durch. Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass die Meldung betreffend des Zustands beim Richteramt Olten-Gösigen an die Gerichtsverwaltungscommission bezüglich des Urteils vom 6. Januar 2022 kein Einzelfall ist. Das Obergericht verweist dort auf ein Urteil vom Juli 2021. Damals gab es bereits einen Rüffel. Das Obergericht tadelt, dass die Verfahrensverzögerung entstanden ist, weil mehrere ordentliche Amtsgerichtspräsidenten auf einen Fall angesetzt wurden. Daraufhin hat das Obergericht gesagt, dass die Auseinandersetzung von drei Amtsgerichtspräsidenten im gleichen Sachverhalt und mit den gleichen Berechnungsgrundlagen nicht mehr nachvollziehbar ist und zu einer Verfahrensverzögerung zulasten der Parteien führt. Das Richteramt Olten-Gösigen hat also ein Organisationsproblem und nicht ein Ressourcenproblem. Im Entscheid vom Juli 2021 hat das Obergericht gesagt: «Das Vorgehen des Richteramts Olten-Gösigen, zwei Verhandlungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und erst noch unter zwei verschiedenen Vorsitzenden zu führen, ist alles andere als prozessökonomisch und nur schwer nachvollziehbar.» Das sind zwei Fälle und bis das Obergericht eine Meldung an die Gerichtsverwaltungscommission macht, braucht es sehr viel. Es muss ein schwerer Fall sein und es muss ein wiederholter Fall sein. Uns stört vor allem auch, dass wir die Urteile bis am 30. Juni 2022 nicht analysieren konnten. Ich habe das Urteil vom 6. Januar 2022 erst gestern von der Gerichtsverwaltung erhalten, weil es offenbar nicht aufgeschaltet war. Uns sind auch andere Fälle bekannt. Es gibt einen Fall des Richteramts Solothurn-Lebern. Hier wurde das Schlichtungsverfahren im Jahr 2015 eingeleitet, im Jahr 2016 das Klageverfahren. Zuerst war ein Amtsgerichtsstatthalter involviert, danach ein Gerichtspräsident. Dieser wurde dann durch eine Gerichtspräsidentin ersetzt. Durch den Abtausch der Dossiers an verschiedene Richter kommt es zu Friktionen. Der neue Richter muss sich in den gleichen Sachverhalt einlesen und das führt zur Verfahrensverzögerung. Wir haben also ein Koordinations- und Führungsproblem und nicht ein Ressourcenproblem. Ich erwarte von der Gerichtsverwaltungscommission, dass sie ihre Führungsrolle wahrnimmt, Remedur verschafft und das Problem löst, bevor wir mehr Personal sprechen. Ansonsten haben wir letztlich die Situation, dass sich vier, fünf oder sechs Richter mit dem gleichen Fall befassen. Das kann es nicht sein und deshalb sind wir klar gegen diese Aufstockung. Wir verlangen, dass zuerst die Organisationsmängel behoben werden.

Josef Fluri (SVP). Wie angenommen winken alle Parteien ausser die SVP die Vorlage durch. Die Grünliberalen haben zwar Bedenken für die Zukunft geäussert, sie stimmen aber kompromisslos zu. Die Mitte stimmt ohnehin kompromisslos zu. Ich staune am meisten, dass das auch die FDP, die Liberalen-Fraktion macht. Letzte Woche hatte Daniel Probst bei der Behandlung des Geschäftsberichts gesagt, dass man in Zukunft genau hinschauen müsse, welche und wie viele Stellen geschaffen werden müssen. Die Fraktion SP/Junge SP hat darauf hingewiesen, dass sich die SVP-Fraktion entscheiden müsse, wie sie in der Justiz fahren will. Die SVP-Fraktion hat sich entschieden, indem sie mehr Effizienz in der Justiz fordert. Wir haben gegenüber allen Parteien eine Verantwortung, die in ein Rechtsverfahren involviert sind. Wir haben eine Verantwortung, dass die Pendenzenberge rechtzeitig abgearbeitet werden. Wir haben aber auch eine Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler, der das Geld zahlt, mit dem die Stellen bewilligt werden können. So scheint es uns nicht mehr als recht zu sein, mehr Effizienz zu fordern. Im letzten Jahr haben wir 110 neue Stellen geschaffen. So kann es doch nicht weitergehen. Wir sind vom Finanzausgleich und von der Nationalbank abhängig. Die Budgetdebatte beginnt heute, denn wir stimmen hier über Stellen ab. Wenn wir dazu Ja sagen, haben wir auch zum Budget im Herbst Ja gesagt. Das ist ohnehin ein Verfahrensfehler. Sie gehen heute zum Garagisten, kaufen ein Auto und sagen, dass er Ihnen morgen die Offerte bringen kann und dann nehmen Sie es erst ins Budget auf. So funktioniert es im Privaten natürlich nicht, aber das ist der Werdegang unseres Parlaments. So gesehen - ich rede zwar als Einzelsprecher, kann das aber auch für meine Fraktion sagen - können wir dem Geschäft nicht zustimmen.

Urs Huber (SP). Ich spreche nicht gerne ein zweites Mal, aber hier kann ich nicht einfach zuhören. Ich möchte betonen, dass die Situation der Organisation mit ordentlichen Richtern besser wird. Es scheint mir logisch zu sein, dass sie sich mit ausserordentlichen Richtern, die kommen und gehen, nicht verbessert. Rémy Wyssmann macht meiner Ansicht nach Management bei einem Einzelfall. Zeigt ein Einzelfall, dass es konkrete Probleme im Grossen und Globalen gibt, erwarten wir auch, dass die Organisation verbessert wird. Hier will man aber aufgrund eines Einzelfalls die ganze Organisation stoppen und nicht verbessern. Die Situation mit den ausserordentlichen Richtern besteht seit Jahren und es wurde auch vor dem genannten Einzelfall mit diesen Ressourcen gearbeitet. Diese bezahlen ebenfalls die Steuerzahler. Das sind auch Bürger und die steuerzahlenden Bürger wollen ordentliche Richter zahlen und nicht aus-

serordentliche. So verstehe ich die Vernehmlassungen der SVP. Josef Fluri hat gesagt, dass alle anderen Parteien kompromisslos für diese Vorlage seien. Ich stelle fest, dass die SVP-Fraktion kompromisslos dagegen ist. Ich weiss nicht, was besser ist. Wir werden abstimmen.

Markus Spielmann (FDP). Ich kann Josef Fluri und Rémy Wyssmann über weite Teile absolut recht geben. Es wurde Daniel Probst zitiert und das ist die Haltung der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Wir müssen genau hinschauen, wo wir in der Verwaltung ein Stellenwachstum produzieren, denn dieses ist zu gross. In der Verwaltung und bei den Gerichten wird zwar gut gearbeitet, aber das Wachstum ist gross. Wir haben gut hingeschaut. Wir haben dieses Geschäft in der Fraktion sehr intensiv diskutiert. Wir haben auch diskutiert, dass es an gewissen Orten vielleicht ein strukturelles Problem und nicht ein Ressourcenproblem gibt. Wir sind aber zu einem anderen Schluss gekommen. Wenn die ganze kantonale Verwaltung in der Geschwindigkeit wie die Richterstellen wachsen würde, müsste die FDP.Die Liberalen-Fraktion keine 1:85-Initiative ergreifen, denn dann wäre das Wachstum extrem langsam. Auch das muss man würdigen, es gibt Behörden, die gut arbeiten. Zudem gibt es eine zweite Gefahr. Wenn wir nur die Gerichtsschreiber aufstocken, aber die Richter nicht, führt das zwangsläufig zu einer Gerichtsschreiberjustiz. Diese machen zwar auch einen guten Job, sie urteilen aber nicht. Die Gerichtspräsidentenstellen wachsen langsam, langsamer als das Bevölkerungswachstum. Das ist für uns im grünen Bereich und deshalb stimmen wir einstimmig zu.

Josef Fluri (SVP). Mit dem Votum von Markus Spielmann kann ich mich einverstanden erklären. Das kann man so sehen, wir sehen es aber anders. Urs Huber möchte ich aber entgegnen. Die SVP-Fraktion ist jeweils ein wenig skeptisch, wenn ausserordentliche Stellen zu ordentlichen Stellen gemacht werden, auch wenn dieser Zustand schon lange herrscht. Wenn Stellen erst einmal geschaffen sind, bekommt man sie nie wieder weg, es denn, dass es ausserordentliche Stellen sind. Auch wenn der Pendenzenberg einmal abgearbeitet ist, so ist die Stelle noch immer vorhanden. Deshalb sind wir dagegen und können gut mit den ausserordentlichen Stellen leben.

Karin Kissling (Die Mitte). Die ausserordentlichen Stellen wurden schon oft kritisiert. Es wurde gesagt, dass man diese endlich legitimieren will und dass es nicht immer so weitergeführt werden kann, weil diese Stellen vom Volk gewählt werden müssen. Natürlich sind auch wir dafür, dass darauf geachtet wird, dass man effizient arbeitet. Aber die Hälfte der erwähnten aufgebauten 110 Stellen waren pandemiebedingt. Ein weiterer grosser Teil der neuen Stellen war für den Justizvollzug und die Polizei, die schon lange bewilligt wurden. Josef Fluri hat gesagt, dass man einen Kompromiss machen muss. Bei dieser Vorlage kann man aber keinen Kompromiss machen. Entweder schafft man diese beiden Stellen oder nicht. Man kann nicht beispielsweise zwei halbe Stellen schaffen. Man muss Amtsgerichtspräsidien schaffen, die vom Volk gewählt werden. Dafür sprechen wir uns aus und winken es nicht einfach so ohne weiteres durch.

Philippe Ruf (SVP). Es ist naiv zu glauben, dass die 110 Stellen nach der Pandemie wieder abgebaut werden. Man hätte temporäre Stellen schaffen müssen, was plausibel gewesen wäre. Lassen Sie sich also nicht Sand in die Augen streuen. Markus Spielmann hat eine typisch juristische Ansicht und keine wirtschaftliche. Hier fehlt mir das Verständnis aus der Privatwirtschaft in einer Wirtschaftspartei, wie es die FDP.Die Liberalen eine ist. Man kann nicht ausserordentliche Ressourcen genehmigen, auch wenn man das spezifisch auf ein Departement bezogen als interessant erachtet. Man muss das Ganze ganzheitlich angehen, sonst ist es den anderen Abteilungen gegenüber nicht fair. Man wird immer eine gute Rechtfertigung für einen Stellenaufbau haben. Wenn man aber das Gesamtbudget nicht im Blick hat, wird man das nicht ganzheitlich abfangen können. Man wird immer einen Aufbau haben, weil man in den einzelnen Departementen immer ein gutes Argument findet, warum es ausgerechnet dort etwas braucht. Ich bitte die FDP.Die Liberalen-Fraktion, das nochmals durchzudenken, vor allem die Exponenten aus der Wirtschaft, die das kennen, auch wenn es nicht mehr so viele sind.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich möchte nachtragen, dass die 110 Stellen im Geschäftsbericht detailliert dargestellt sind und es ist klar ersichtlich, dass ein überwiegender Teil der Coronastellen befristet ist. Das ist so ausgewiesen und man soll nicht Fakten verfälschen.

Markus Spielmann (FDP). Im Gerichtssaal wie in der Politik ist es das Gleiche: Wer sachliche Argumente hat, bringt diese. Ist man am Ende mit den Argumenten, bringt man persönliche Gründe vor.

Daniel Urech (Grüne). Nach einer solch epischen Diskussion darf der Kommissionssprecher nochmals das Wort ergreifen und darauf eingehen, inwiefern diese Fragen bereits in der Kommission aufgeworfen wurden. Für einen grossen Teil der Argumente, die wir von Seiten der SVP-Fraktion gehört haben, ist das nicht der Fall. Entsprechend kann auch nichts aus der Kommission dazu berichtet werden. Ich kann aber sagen, dass sich die Kommission auch mit dem Rechenschaftsbericht auseinandergesetzt hat. Daraus geht klar hervor, dass ein grosser Teil der Schlichtungsverfahren im Kanton Solothurn von den Amtsgerichtspräsidien erledigt wird und nur ein vernachlässigbarer Teil - um die 12 % bis 15 % - von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern. Entsprechend ist die Schlichtungsverhandlung bei den Richterstellen sehr wohl in die Statistik integriert. Ich denke, es ist wichtig, darauf hinzuweisen. Aus Sicht der Grünen Fraktion kann ich anmerken, dass sie sich der Argumentation der Justizkommission anschliesst und dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen wird.

Richard Aschberger (SVP). Vorhin war es ein wenig emotionsgeladen. Ich versuche nun, das wieder auf die Zahlen herunterzubrechen. Viele in unserer Fraktion stört es, dass man keine Perspektive sieht. Man weiss nicht, wo die Reise in den nächsten Jahren hingehen wird. In fast jeder Session genehmigen wir etwas, das mit der Justiz zu tun - zusätzliche Stellen, Pensenaufstockungen usw. Ich möchte einen Ausblick machen. Wenn wir diese Stellen nun aufstocken, werden als nächstes die beiden Gerichtsschreiberstellen beim Obergericht und eine Gerichtsschreiberstelle beim Amtsgericht kommen. Weiter kommt der grosse Brocken mit der Gerichtsinformatik. Das wurde noch gar nicht angesprochen. Es handelt sich um fünf bis zehn zusätzliche Stellen, die ebenfalls bleiben werden. Dieses Projekt wird nicht nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Der andere Punkt sind die Lohnanpassungen, wie hier im Titel für die Haftrichter ersichtlich ist. Ich konnte der Vorlage nicht entnehmen, dass die Haftrichter selber interveniert hätten, weil ihr Lohn katastrophal ist. Auch hier machen wir also etwas freiwillig, weil wir von Gesetzes wegen nicht dazu gezwungen sind. Wir müssen eine Perspektive haben und nicht jährliche Aufstockungen vornehmen. Wie bereits gesagt wurde, hat der Kanton bei den Stellen noch nie den Rückwärtsgang eingelegt. Dem muss man sich bewusst sein und das Paket, das beim Justizapparat in den nächsten fünf Jahren kommen wird, wird für unsere Finanzen gewaltig sein.

Thomas Flückiger. Zum Formellen möchte ich sagen, dass der Kantonsrat gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz einen separaten Beschluss fassen muss, wenn es an den Richterämtern zusätzliche Richterstellen gibt. Deshalb muss diese Vorlage separat vorgelegt werden. Der vermisste Gesamtblick kann nicht im Rahmen dieser Vorlage gemacht werden. Es ist aber richtig, dass sich dieser Beschluss nur auf die Richterstellen beziehen kann. Deshalb hat die Justizkommission die anderen Ziffern zu Recht gestrichen. Zur zeitlichen Dimension kann ich sagen, dass die aktuelle Dotierung mit neun ordentlichen Amtsgerichtspräsidien seit 1988 so existiert, also seit 34 Jahren. Diese neun Stellen waren schon damals nicht ausreichend. Zu dieser Zeit gab es in jeder Amtei noch Amtsgerichtsstatthalter und Amtsgerichtsstatthalterinnen, die vom Volk gewählt waren. Diese wurden im Jahr 2005 abgeschafft. Das Problem war, dass viele von ihnen im Hauptberuf anwaltlich tätig waren und man hat gemerkt, dass das nicht geht. Seither hat man das System, dass die Haftrichterinnen im Umfang von rund 180 Stellenprozenten zusätzlich richterliche Tätigkeiten an den Richterämtern ausüben. Damit haben wir zurzeit 10,8 ordentliche Richterstellen. Die Belastung hat seit 2005 aus verschiedenen Gründen zugenommen. So sind die formellen Anforderungen in verschiedenen Rechtsgebieten angestiegen und die Staatsanwaltschaft wurde aufgestockt. Die Idee dahinter war, dass mehr Fälle bearbeitet und mehr grosse Fälle vor Gericht gebracht werden können. Dieser Effekt ist eingetreten und jetzt braucht es bei den Gerichten die nötigen Ressourcen, um diese Fälle auch behandeln zu können. Seit 2018 wurden deshalb befristete Notmassnahmen getroffen. Diese mussten immer wieder verlängert werden und hier geht es nun darum, Nägel mit Köpfen zu machen. Die befristeten Massnahmen sollen nicht mehr weitergeführt und jedes Jahr dem Kantonsrat zur Verlängerung vorgelegt werden, sondern sie sollen durch zwei ordentliche Amtsgerichtspräsidien abgelöst werden. Damit soll erreicht werden, dass die Zahlen, die im Geschäftsbericht nicht gut waren, verbessert werden können, insbesondere bei der Bearbeitungsdauer. Den angesprochenen Fall, dem unterschiedliche Richter zugeordnet wurden, würde es nicht geben, wenn es gut laufen würde. Hier gab es ein Schlichtungsgesuch und weil das relativ lange gedauert hat, wurde bereits ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen eingereicht. In der Vorlage auf Seite 8 haben wir dargelegt, dass eines der Ziele ist, dass diese Konstellation nicht mehr eintritt. Kann man das erste Gesuch genügend schnell behandeln, braucht es kein zweites Gesuch. So kann es nicht vorkommen, dass es Zuteilungsfehler gibt. Wie gesagt, sind diese in einer sehr kleinen Zahl der Fälle aufgetreten und sicher nicht verantwortlich für die Überlastung der Gerichte.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Eintreten ist nicht bestritten und wir kommen zur Detailberatung. Zur Ziffer 2. und 4. wurde ein Streichungsantrag der Justizkommission eingereicht, dem sowohl von der Gerichtsverwaltungskommission wie auch von der Finanzkommission zugestimmt wurde. Somit ist er unbestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 3. und 5.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 25]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	72 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 22. März 2022 (Beschluss GVB.2021.71), beschliesst:

1. Für die Amtei Olten-Gösgen wird ab 1. August 2023 die Stelle eines vierten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.
2. Für die Amtei Solothurn-Lebern wird ab 1. August 2023 die Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.
3. Die Gerichtsverwaltungskommission, das Oberamt Olten-Gösgen und das Oberamt Solothurn-Lebern werden mit dem Vollzug beauftragt.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. An dieser Stelle verabschiede ich Thomas Flückiger und danke ihm für die Ausführungen.

RG 0088/2022

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Mai 2022 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. Juni 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
Ziffer II. (Fremdänderungen EG ZGB)
1.
§ 204 und § 313 sollen nicht aufgehoben werden.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 20. Juni 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Justizkommission
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Änderungsantrag der Justizkommission

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich mit diesem Rechtsetzungsgeschäft an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2022 beschäftigt und dazu Detailinformationen von Andreas Eng und Pascale von Roll erhalten. Mit der Änderung im Publikationsgesetz wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung des elektronischen Amtsblatts geschaffen respektive sie muss geschaffen werden. Es ist deshalb zwingend, im heute gültigen Publikationsgesetz Bestimmungen zur Publikation des Amtsblatts und zum Datenschutz anzupassen. Mit diesen Änderungen des Gesetzes wird auch ein Auftrag von Markus Ammann umgesetzt. Zudem braucht es die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Informatikprojekts «eAmtsblatt», das im Frühjahr 2021 offiziell gestartet wurde. Interessant waren die Ausführungen von Pascale von Roll über die Möglichkeiten, wie der Datenschutzproblematik mit technischen Mitteln begegnet werden kann. Dabei stehen die einzelnen Publikationen im Zentrum. Das ermöglicht einerseits, verschiedene Kategorien zu definieren. Andererseits kann innerhalb dieser Kategorien festgelegt werden, wie lange einzelne Publikationen zur Verfügung stehen sollen, je nach Einstufung von «unbedenklich» bis zu «hohem Grade schützenswert». Letztere würden nur noch eine minimale Publikationszeit aufweisen. Somit werden die gedruckte und die elektronische Publikation nicht identisch sein und könnten je nach Publikation angepasst werden. Auch wurde die Frage geklärt, wie die Formulierung in § 3 Absatz 1, zweiter Satz «Das Amtsblatt kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form bezogen werden.» zu verstehen ist. Wir möchten die Flexibilität behalten, die Gesetzessammlung GS allenfalls wie bis anhin einmal pro Jahr weiterhin in gedruckter Form herauszugeben, insbesondere solange die Archivierung nicht sichergestellt ist. Teilweise Ausdrücke können auf Verlangen abgegeben werden. Das ist mit dieser Kann-Formulierung möglich. Beim Datenschutz hat sich die Diskussion um die technische Frage gedreht, ob externe Suchmaschinen zur Nichtindexierung aufgefordert werden müssen. Dadurch hat die Justizkommission zur Kenntnis genommen, dass es keine 100-prozentige Sicherheit gibt, sich die externen Suchmaschinen in der Regel aber an die Bitte zur Nichtindexierung halten. Der Inhalt und die Form des elektronischen Amtsblatts hat sich somit an den Möglichkeiten und Gefahren von Internetpublikationen zu orientieren. Das Nichtvorhandensein im Internet bedeutet aber nicht, dass die Publikation verschwunden ist. Alle Publikationen sind im Staatsarchiv elektronisch gelagert. So wie man heute das Amtsblatt im Staatsarchiv nachlesen kann, wird man in Zukunft auch die elektronischen Publikationen zurückverfolgen können. Über die Vorlage wurde vom 18. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Die Anliegen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen wurden aufgenommen, soweit sie als sinnvoll und zweckmässig erachtet wurden. Ähnlich wie im Vernehmlassungsverfahren war mit der Einführung des elektronischen Amtsblatts der Primatwechsel, aber auch der Anschluss an das Amtsblattportal des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für die Herausgabe des eigenen, digitalen Amtsblatts innerhalb der Justizkommission unbestritten. Wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass entgegen den Ausführungen in der Botschaft keine Übertragung des Betriebs des Schweizerischen Handelsamtsblatt- und Amtsportals an die eOperations Schweiz AG stattfinden soll und somit beim SECO bleiben wird. Wie in der Vernehmlassung herrschte auch innerhalb der Justizkommission Uneinigkeit über die Fremdänderungen im Ergänzungsgesetz zum ZGB. So wurde auch der Antrag gestellt, §§ 204 und 313 im Einführungsgesetz zum ZGB, das heisst die Publikation des Erwerbs von Erbschaften und die Handänderungen von Grundstücken nicht aufzuheben. Diese seien weiterhin im Amtsblatt zu veröffentlichen. Begründet wurde der Antrag damit, dass es sich eben nicht, wie in der Botschaft erwähnt, nur um Partikularinteressen handelt, sondern im Interesse der KMU und von einer Vielzahl von Personen liegen kann. Auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt würden ähnliche Daten publiziert, ohne dass der Datenschutz diesbezüglich bemüht werde. Zum anderen seien solche Veränderungen von Eigentumsverhältnissen auch mit Rechten und Pflichten verbunden und diese können eine unbekannte Zahl von Schuldner- und Gläubigerverhältnissen betreffen. Zudem gebe es Dienstbarkeiten auf Grundstücken, für die keine Benachrichtigungen vorgesehen sind. Deshalb sei es im Interesse von vielen Personen, Kenntnis über Veränderungen bezüglich Eigentümerschaft zu erhalten. Der Antrag zum Verzicht auf Aufhebung von §§ 204 und 313 hat acht Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und eine Enthaltung erhalten. Die Zustimmung zum geänderten Gesetz ist einstimmig erfolgt. In der Zwischenzeit hat auch der Regierungsrat dem Antrag der Justizkommission zugestimmt.

Markus Spielmann (FDP). Die FDP. Die Liberalen-Fraktion unterstützt das Anliegen als Ganzes inklusive dem Primatwechsel zur elektronischen Ausgabe des Amtsblatts. Für uns ist es wichtig, dass die Zugänglichkeit zum Amtsblatt weiterhin gewährleistet ist, auch wenn das die fortgesetzte Herausgabe in Papierform bedeuten würde. Früher konnte man das Amtsblatt im Restaurant lesen. Personen, die keinen Zugang zu einem Computer haben, müssen Zugang zu den im Amtsblatt publizierten Informationen

haben. Darüber hinaus bedeutet die Zugänglichkeit aber auch, dass der Zugriff für Abonnenten und Abonnentinnen auf alte Meldungen, auf ein Archiv, möglich sein muss. Man soll also nicht nur die aktuelle Ausgabe oder die Ausgaben auf einen beschränkten Zeitraum nachschlagen können, sondern die Zugänglichkeit muss weiterhin auch auf alte Ausgaben gewährleistet sein. Die Papierausgabe - und das mag möglicherweise ein Spagat sein - soll weiterhin kostendeckend sein oder kostendeckend werden. Diverse Organisationen, so auch die FDP. Die Liberalen, haben im Vernehmlassungsverfahren den Verzicht auf die Fremdänderungen gefordert, so dass Erbgänge und Handänderungen an Grundstücken weiterhin publiziert werden. Unserer Auffassung nach hätte das der Regierungsrat hören sollen. Er hat es dann gehört, als die Justizkommission korrigierend eingegriffen hat. Wir begrüßen die Änderung respektive die Nichtänderung, die wir bereits im Vernehmlassungsverfahren gefordert haben, sehr. So werden diese Publikationen weiterhin erfolgen. Unter dieser Prämisse werden wir dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Als zukunftsorientierte Partei begrüßen wir Grünliberalen die Anpassung des Publikationsgesetzes, die eine elektronische Publikation des Amtsblatts vorsieht. Mit dem immer kleiner werdenden Gewinn, der aus der gedruckten Fassung des Amtsblatts resultiert, sprechen auch finanzielle Gründe für die Umstellung auf ein digitales Amtsblatt. Für uns ist zentral, dass sichergestellt ist, dass Interessierte auch weiterhin eine Möglichkeit haben, das Amtsblatt konsultieren respektive beziehen zu können. Auch das wird gewährleistet. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Publikationsplattform des SECO Anwendung finden soll. Das garantiert eine angemessene Informationssicherheit und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. Wir bedanken uns, dass unsere Bemerkungen aus der Vernehmlassungsstellungnahme weitgehend übernommen wurden. Anlässlich der Beratung in der Justizkommission hat sich gezeigt, dass noch gewisse Unklarheiten zur technischen Ausgestaltung bestehen. Für uns ist wichtig, dass diese sowohl anwenderfreundlich ist wie auch dem Datenschutz angemessen Rechnung trägt. Die glp-Fraktion stimmt der Anpassung des Publikationsgesetzes einstimmig zu.

Markus Ammann (SP). Ich nehme es vorweg: Die Fraktion SP/Junge SP wird der Gesetzesänderung zustimmen. Die Änderung des Publikationsgesetzes geht auf einen Vorstoss von mir zurück. Dieser hatte zum Ziel, das Amtsblatt grundsätzlich elektronisch zur Verfügung zu stellen und nicht nur eine aktuelle Einzelausgabe. Der Regierungsrat schlägt nun konsequenterweise gerade einen umfassenden Primatwechsel vor. Das Amtsblatt, die Gesetzessammlung und die bereinigte Sammlung der Erlasse sollen grundsätzlich elektronisch veröffentlicht werden. Sowohl das Amtsblatt wie auch die Gesetzessammlung sollen aber auch ganz oder weiterhin teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden können. Die massgebenden Fassungen sollen in Zukunft jedoch die elektronischen Fassungen sein. Dieser doch weitgehenden Grundsatzänderung stimmen wir zu, im vollen Bewusstsein, dass es noch einige Menschen in diesem Kanton gibt - und natürlich auch ein paar SP-Mitglieder - die diesem Wechsel mit einer gehörigen Portion Skepsis begegnen werden. Denn das bedeutet, dass die heute noch allgegenwärtige Papierversion zumindest in der heutigen Version verschwinden wird. Wir sind uns bewusst, dass es noch Bevölkerungsgruppen gibt, die wenig oder gar keinen Zugang zum Internet und zum elektronischen Verzeichnis und zu Daten haben. Aus diesem Grund finden wir es besonders wichtig, dass der Wechsel mit Augenmass und kontrolliert stattfindet. Wir sind einverstanden, dass der Regierungsrat über diesen Fortschritt entscheidet. Wir verlangen aber, dass dieser klar deklariert wird. Damit würde dem Parlament eine gewisse Kontrollfunktion erhalten bleiben. Für uns ist wichtig, dass der Wechsel erst dann vollzogen wird, wenn auch die Archivierung elektronisch erfolgen kann. Sollte die massgebende Fassung die elektronische sein, muss es selbstverständlich auch die archivierte Fassung sein. Unter Berücksichtigung dieser zwei Punkte kann die Fraktion SP/Junge SP dem Primatwechsel zustimmen. Noch eine letzte, kleine Bemerkung zu den ursprünglich geplanten Fremdänderungen, auch wenn sie eigentlich nicht mehr zur Diskussion stehen: Unsere ursprüngliche Haltung, wie sie die Partei auch zur Stellungnahme abgegeben hat, war, dass wir uns durchaus vorstellen können, auf die Publikation von Handänderungen an Grundstücken und beim Erwerb von Erbschaften zu verzichten. Wir liessen uns damals weniger von technischen Problemen leiten als vielmehr von der Überzeugung, dass eine Publikation nur dann gerechtfertigt ist, wenn es auch berechnete Interessen von Dritten gibt, die das nötig machen. Diese Interessen konnten wir damals nicht wirklich erkennen und heute sind wir diesbezüglich eher gespalten. Wir werden aber dem Vorschlag der Justizkommission, wie ihn auch der Regierungsrat jetzt akzeptiert hat, für den Moment ebenfalls akzeptieren und ihm zustimmen. In diesem Sinne danken wir für die doch fortschrittliche Vorlage, die wir heute auf dem Tisch haben.

Karin Kissling (Die Mitte). Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird den Änderungen des Gesetzes mit dem Änderungsantrag der Justizkommission zustimmen. Den Primatwechsel begrüßen wir grundsätz-

lich. Bereits in der Vernehmlassung hat Die Mitte Kanton Solothurn darauf hingewiesen, dass niemand vom Zugang des Amtsblatts ausgeschlossen werden darf. Deshalb nimmt unsere Fraktion befriedigend zur Kenntnis, dass in § 3 noch Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen wurden und die Zugänglichkeit zur gedruckten Form dadurch weiterhin möglich sein wird. Unsere Fraktion stimmt auch der Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Fremdänderungen zu. Trotzdem möchten wir festhalten, dass die Publikation der verschiedenen Angaben in Konflikt mit dem Persönlichkeitsschutz kommen könnte. Wir sind aber auch der Meinung, dass das Interesse an diesen Informationen, wie das die Kommissionssprecherin ausgeführt hat, weiterhin gross ist und die bisherige Praxis deshalb beibehalten werden soll.

Anna Engeler (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst den Primatwechsel von der physischen zur elektronischen Publikation des Amtsblatts und damit auch die vorliegenden gesetzlichen Anpassungen. Das Internet ist schon heute das wichtigste Informationsmedium und seine Bedeutung wird in Zukunft weiter zunehmen. Dem müssen wir mit unserer Gesetzgebung Rechnung tragen. Dass mit dieser Entwicklung auch neue Herausforderungen in Bezug auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz auf uns als Gesetzgeber zukommen, wird in der Vorlage deutlich. Es muss zwingend eine Abwägung zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz und vor allem auch das Recht auf Vergessen erfolgen. Es steht schon in der Vorlage geschrieben, dass das Internet nie vergisst. Wir Grünen sind aber der Meinung, dass die Vorlage dem genügend Rechnung trägt, indem verschiedene Arten von Publikationen zeitlich voneinander getrennt publiziert und vor allem zeitlich voneinander getrennt wieder vom Internet gelöscht werden können oder diese zumindest nicht mehr auffindbar sind. Wichtig ist uns in diesem Bereich, dass auch bei der Publikation höchste Sorgfalt angewendet wird. Es soll ein Vier-Augen-Prinzip geben, so dass die Daten auch richtig gesetzt werden. Wir finden es darum gut, dass die Staatskanzlei weiterhin als Redaktions- und Administrationsstelle zur Verfügung steht, auch wenn die publizierenden Stellen ihre Publikationen direkt erfassen können. Es braucht hier einen zusätzlichen Schutz, um menschliches Versagen ausschliessen zu können. Wir finden auch richtig, dass das Gesetz festhält, dass es weiterhin die Möglichkeit einer gedruckten Version des Amtsblatts geben soll. Die Zugänglichkeit muss für alle interessierten Kreise sichergestellt werden, auch für Personen ohne oder mit wenig Zugang zum Internet. Mit der Möglichkeit der gedruckten Ausgabe oder auch der Einsicht auf den Gemeinden wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Wir würden hier aber noch anregen, dass das Mengengerüst der Bezüge der gedruckten Ausgabe in den nächsten Jahren genau beobachtet wird. Es kann durchaus sein, dass sie früher oder später nicht mehr die Relevanz hat, die sie vielleicht heute noch hat. Wir finden es auch richtig, dass man sich für die staatliche Publikationslösung des SECO entschieden hat. Der Staat ist im Besitz von besonders schützenswerten Daten und hat deshalb auch ein gesteigertes Interesse daran, das höchste Mass an Datenschutz, der in diesem Bereich möglich ist, sicherzustellen. So können wir gewährleisten, dass wir die bestmögliche Lösung haben. Dass diese Lösung gleichzeitig auch noch kostengünstig ist, ist die Kirsche auf der Torte. In diesem Sinne werden wir der Vorlage inklusive der Änderung der Justizkommission einstimmig zustimmen.

Werner Ruchti (SVP). Der vorliegenden Änderungen über die Gesetzesgrundlagen für den Primatwechsel des Amtsblatts kann die SVP-Fraktion zustimmen, insbesondere der Beibehaltung der §§ 204 und 313 gemäss Antrag der Justizkommission und inzwischen mit Zustimmung des Regierungsrats. Ich danke Johanna Bartholdi für die detaillierten Ausführungen. Für Handwerker und Kleinbetriebe ist es existenziell, einfach und zuverlässig überprüfen zu können, ob der auftraggebende Hausbesitzer mit dem Objekt auch rechtlich verbunden ist. Das ist enorm wichtig und muss genau, stetig und sofort aktuell gehalten werden. Der Aufwand für nicht abgegoltene Leistungen würde ansonsten stark ansteigen. Nach Auskunft der Staatskanzlei sind die Eigentumsverhältnisse im Web GIS des Kantons Solothurn bereits tagesaktuell eingetragen. Die Pflicht zur Auflage in öffentlichen Räumen und insbesondere in Gastbetrieben wird aufgehoben. Bei Interesse kann eine kostenpflichtige, gedruckte, wochenaktuelle Version bestellt werden. Ob dies weiterhin von Interesse sein wird, wird sich zeigen. Nun habe ich noch eine persönliche Bemerkung zur sorgfältigen Publikation. Ich habe gestern gesehen, dass für unser Haus sogar noch der ledige Name meiner Frau eingetragen ist. Jetzt stellt sich die Frage, ob unsere Heirat überhaupt rechtsgültig war oder ob ich bei Skydive aus dem Flugzeug stürzen, einen Antrag machen und das Ganze wiederholen muss oder ob das einfach ein Irrtum ist. Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Zuerst möchte ich für die positive Aufnahme der Vorlage danken. Für uns ist es eine wichtige Vorlage. Wie es sich bereits in der Vernehmlassung und jetzt auch hier im Rat gezeigt hat, war ein *pièce de résistance* die Publikation der Liegenschaftsübertragungen und der Erbgän-

ge, die wir als Fremdänderungen vorgeschlagen haben. Das ist eine Solothurner Eigenheit ohne jegliche bundesrechtliche Pflicht. Die Revision hat die Gelegenheit gegeben, die Publikationen zu überprüfen. Einerseits haben wir seit einigen Jahren ein anderes Verhältnis zum Datenschutz und andererseits muss man sehen, dass eine elektronische Publikation bezüglich Verbreitung eine andere Qualität hat als die Papierversion, die vorwiegend im Kanton Solothurn kursiert. Es geht um eine Interessenabwägung zwischen Transparenz und Datenschutz. Der Regierungsrat kann die Argumente und Überlegungen der Justizkommission ohne Weiteres nachvollziehen. Letztlich ist es eine Wertungsfrage. In der Umsetzung werden wir selbstverständlich dafür sorgen, dass wir das mit technischen Mitteln datenschutzkonform umsetzen können. Wir werden auch schauen, dass wir die Betreiber der Suchmaschinen zu einer Nicht-indexierung verpflichten können. Es wurde jedoch bereits richtig gesagt, dass man hier nur begrenzte Möglichkeiten hat. Das neue System wird es aber tatsächlich ermöglichen, dass man die Publikationsdauer sehr gezielt begrenzen kann. Die Zugänglichkeit ist auch uns ein Anliegen. Das Amtsblatt muss auch von Menschen gelesen werden können, die digital noch nicht so bereit sind. Auf die Auflage werden wir selbstverständlich ein Auge haben. Als Beispiel kann ich den Kanton Zürich nennen. Dort gibt es noch zwölf Abonnenten des Amtsblatts in Papierform. Sie sehen, dass das nur eine Frage der Zeit sein wird. Bis dahin ist das aber natürlich ein wichtiges Anliegen. Ich danke nochmals für die gute Aufnahme und die Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie sind auf das Geschäft eingetreten und wir kommen zur Detailberatung. Die Justizkommission hat sich mit ihrem Antrag gegen die Aufhebung von §§ 204 und 313 in Ziffer II. 1. ausgesprochen. Dem hat der Regierungsrat zugestimmt, womit der Antrag unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 26]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/885) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

Zweck und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Amtsblatt wird in elektronischer Form publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form bezogen werden.

² Aufgehoben.

³ Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zeiträume, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er legt zudem weitere Massnahmen fest, um den Schutz von Personendaten sicherzustellen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die GS kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

§ 12 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Sie macht die Internetseiten bekannt, auf welchen die elektronischen Publikationen veröffentlicht werden.

³ Sie stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Internetpublikation nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Einsichtnahme und Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Zugang zur elektronischen Fassung des Amtsblatts, der GS und der BGS sowie das Herunterladen von Inhalten daraus für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich. Für Publikationen in gedruckter Form setzt der Regierungsrat angemessene Gebühren nach Aufwand fest.

^{1bis} Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen Einsicht in die Publikationen genommen werden kann.

² Die Kosten für die Publikationen im Amtsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Massgebend sind die elektronischen Fassungen. Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die Amtsblattpublikation massgebend.

II.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

A 0219/2021

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierung der Bestimmungen bei Enteignung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Januar 2022:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen für Enteignungen auszuarbeiten, damit die Entschädigung bei vom Kanton vorgenommenen Enteignungen mit denjenigen des Bundes harmonisiert werden.

2. Begründung. Die Realisierung von Infrastrukturbauten ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand. Diese Infrastrukturen sind wichtig für die Attraktivität der Schweiz und den Kanton Solothurn. Die Infrastrukturen benötigen Fläche, die sich oft nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Dieses Land muss von der öffentlichen Hand beschaffen werden. Wenn keine Lösung mit dem Grundeigentümer gefunden wird, erfolgt eine Enteignung. Auf eidgenössischer Ebene hat das Parlament im Jahr 2020 das Enteignungsrecht angepasst. Mit der Anpassung wird enteignetes Kulturland zum dreifa-

chen Schätzpreis entschädigt. Diese neuen Entschädigungsansätze gelten aber nur für Projekte des Bundes. Bei vielen Projekten kommt aber nicht das Enteignungsrecht des Bundes, sondern das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung. So beispielsweise bei Kantonsstrassen oder Revitalisierungsprojekten. Die unterschiedlichen Regeln für Enteignungen durch den Bund und den Kanton sind störend und sind zu beseitigen. Daher haben einige Kantone (zum Beispiel die Kantone Aargau und Luzern) ihre rechtlichen Bestimmungen mit den neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen harmonisiert. Der Kanton Solothurn soll dies nun auch tun. Die Anpassung der kantonalen Bestimmungen bei Enteignungen an diejenige des Bundes stärkt auf der einen Seite den Schutz des Grundeigentums, auf der anderen Seite den Gedanken des Kulturlandschutzes. Die höheren Entschädigungen bei Enteignungen geben einen Anreiz zu einem haushälterischen Umgang mit Kulturland und helfen, überdimensionierte Projekte einzudämmen. Die Anpassung der Entschädigungen schafft auch einen Anreiz, damit sich der Kanton bei Beanspruchung von Land intensiv um Realersatz-Lösungen kümmert. Die allermeisten Eigentümer, die Kulturland für Projekte der öffentlichen Hand abtreten müssen, wünschen sich Realersatz.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Das teilrevidierte Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Beschlossen wurde die Gesetzesnovelle von den eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020. Die Teilrevision des EntG geht auf zwei Motionen aus dem Jahr 2013 zurück. So forderte auf der einen Seite die Motion Regazzi (Motion Regazzi 13.3023 «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung») die Revision des EntG aufgrund diverser Änderungen anderer Bundeserlasse, beispielsweise im Hinblick auf die Koordinationspflicht. Die Motion Ritter (Motion Ritter 13.3196 «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten») verlangte auf der anderen Seite eine marktkonforme Entschädigung von zu enteignendem Kulturland. Schliesslich wurde das EntG dahingehend revidiert, als dass diverse materielle wie auch verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen wurden. Vorliegend von Interesse und sicherlich die bedeutsamste Änderung erfuhr die Entschädigung von Kulturland. Der Nationalrat hatte in der Sommersession 2019 - entgegen dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 1. Juni 2018, AS 2018, 4713 ff., 4723 ff.) - beschlossen, dass die Entschädigung für Kulturland gemäss dem revidierten Art. 19 Bst. abis EntG das Sechsfache des gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) zulässigen Höchstpreises betragen soll. In der Folge veröffentlichte der renommierte Enteignungsrechtler Prof. Dr. Beat Stalder den Artikel «Der Bundesgesetzgeber auf enteignungsrechtlichen Abwegen» (in: ZBl 120/2019, S. 645 ff.) und kritisierte darin verschiedene Unzulänglichkeiten des nationalrätlichen Vorschlags. In der darauffolgenden Behandlung des Geschäfts in der ständerätlichen Kommission sprach sich diese für eine Streichung des vorgesehenen Art. 19 Bst. abis EntG aus. Eine Minderheit schlug jedoch im Sinne eines Kompromissvorschlags eine dreifache Entschädigung für die Enteignung von Kulturland vor. Mit 23 zu 20 Stimmen setzte sich der Minderheitsantrag im Ständerat und schlussendlich auch im Nationalrat durch (vgl. AB 2019 S 1068 f. sowie AB 2019 N 790 ff.). Neu lautet Art. 19 Bst. abis EntG somit wie folgt: «Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten: [...] für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB; [...]». Die gegen die Revision des EntG erwachsene Kritik stützt sich auf rechtliche, aber auch auf tatsächliche Gegebenheiten. Aus rechtlicher Sicht fraglich ist, ob die bundesrechtliche Regelung sowie eine allenfalls einzuführende kantonale Regelung zur Vervielfachung des zu entschädigenden Höchstpreises verfassungskonform ist. Auf Bundesebene wurde dies von Bundesrätin Simonetta Sommaruga verneint (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Die Vervielfachung widerspreche der Eigentumsgarantie nach Art. 26 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), wonach für Eigentumsbeschränkungen volle Entschädigung zu leisten ist. Weiter wurde in der parlamentarischen Debatte vorgebracht, die neue Regelung widerspräche dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 BV) aber auch dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Im Kanton Solothurn finden sich gleichlautende Bestimmungen auch auf Stufe Kantonsverfassung (Art. 7 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1) für die Rechtsgleichheit, Art. 16 Abs. 2 KV für die «volle Entschädigung» bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen). Auf Bundesebene statuiert Art. 190 BV das Gebot, dass Bundesgesetze trotz allfälliger Verfassungswidrigkeiten anzuwenden sind. Unabhängig von der Beurteilung, ob Art. 19 Bst. abis EntG der Bundesverfassung widerspricht oder nicht, ist die vorgenannte Bestimmung durch die Bundesbehörden somit anzuwenden. Dieses «Privileg» kommt jedoch nur Bundesgesetzen zu, kantonale Gesetze profitieren nicht davon. So hält denn auch Art. 88 Abs. 3 KV fest: «Soweit Erlasse von Kanton und Gemeinden Bundesrecht oder übergeordnetem kantonalem Recht widersprechen, sind sie für den Richter nicht verbindlich.» Im Streitfall stünde es somit den kantonalen Gerichtsbehörden frei, kantonale Bestimmungen auf ihre Verfassungs- und Recht-

mässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls nicht anzuwenden. So hat denn beispielsweise das Verwaltungsgericht des Kantons Zug im Urteil V 2018 32 vom 12. Mai 2020 entschieden, dass ein Kantonsratsbeschluss, wonach der zu bezahlende Preis bei einer Enteignung im Rahmen des Projekts Tangente Zug/Baar das Achtfache des Verkehrswerts betrage, aufgrund des Verstosses gegen übergeordnetes Recht (Verfassungswidrigkeit) nicht anzuwenden sei. Festzuhalten ist, dass die Ansichten zur Verfassungsmässigkeit der Vervielfachung der Entschädigung auseinandergehen und diese somit höchst umstritten ist. Nebst diesen Unklarheiten - die in die Nichtanwendbarkeit von kantonalem Recht münden könnten - führt eine Vervielfachung des Höchstpreises zu anderen Problemen, wovon deren vier beispielhaft aufzuführen sind:

- Die Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Grundeigentümern von Kulturland würde verstärkt. Eine Vervielfachung des Höchstpreises führt automatisch zu einer Hebelwirkung bei der Entschädigung. Erhält beispielsweise ein Grundeigentümer im Rahmen eines enteignungsrechtlichen Verfahrens gemäss der aktuellen Rechtslage Fr. 4.20/m² und ein anderer Fr. 6.-/m², so würde bei einer Verdreifachung die Differenz zwischen den Entschädigungen von Fr. 1.80/m² auf Fr. 5.40/m² anwachsen. Diese Ungleichbehandlung aufgrund eines zufällig bestimmten Multiplikationsfaktors erweist sich sowohl rechtlich wie auch faktisch als nicht rechtfertigbar.
- Es dürfte kaum bestritten sein, dass die Verdreifachung des zu entrichtenden Höchstpreises bei Realersatz keine Anwendung findet. Ein oftmals vorgebrachtes Argument, wonach die Verdreifachung aufgrund der Deckelung des Höchstpreises gemäss BGGB nicht verfassungswidrig sei, greift nur bei Enteignungen gegen Geldersatz. Bei einem Realersatz wird gleichwertiger Ersatz für zu enteignendes Land geleistet. Eine Verdreifachung des zu leistenden Realersatzes würde klarerweise dem Bereicherungsverbot widersprechen und wäre somit im Lichte von Art. 26 Abs. 2 BV und Art. 16 Abs. 2 KV rechts- und verfassungswidrig. Es würde für Grundeigentümer von Kulturland in der Folge ein Anreiz geschaffen, den Realersatz abzulehnen und den dreifachen Höchstpreis in Anspruch zu nehmen, was dem Grundgedanken des vorliegend zu beantwortenden Vorstosses - nämlich Realersatz vor Geldersatz - diametral entgegensteht.
- Weiter würde eine Verdreifachung des zu entrichtenden Höchstpreises dazu führen, dass Grundeigentümer, welche ein enteignungsrechtliches Verfahren durchlaufen, denjenigen gegenüber bevorzugt würden, welche im privaten Handel Kulturland veräussern.
- Bei der Verdreifachung des Höchstpreises ist der Multiplikationsfaktor, sprich der Faktor «Drei», weder sachlich noch objektiv rechtfertigbar. Vielmehr handelt es sich um eine zufällig gewählte Zahl, welche sich aus den parlamentarischen Debatten ergibt.

Diesen und weiteren Problematiken waren sich auch die im Vorstoss angerufenen Kantone Luzern und Aargau bewusst. Im Kanton Luzern wurden die entsprechenden Postulate folglich von der Regierung abgelehnt. Das Parlament erklärte diese dennoch mit jeweils 82 zu 32 Stimmen für erheblich. Im Kanton Aargau wurde die entsprechende Motion vom Regierungsrat aufgrund der vorstehenden Bedenken ebenfalls abgelehnt. Dem Anliegen wurde jedoch insofern Rechnung getragen, als dass die Motion als Postulat entgegengenommen wurde zur Prüfung einer verfassungskonformen Umsetzung einer erhöhten Entschädigung. Somit kann entgegen dem Vorstosstext nicht davon die Rede sein, dass der Kanton Luzern und der Kanton Aargau ihre Bestimmungen mit dem eidgenössischen Recht harmonisiert hätten. Aus all diesen Gründen lehnen wir es ab, die kantonalen Grundlagen im Enteignungsrecht mit dem Bundesrecht zu harmonisieren. Für eine Harmonisierung des Bundesrechts im Sinne einer Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht bestehen zu viel Unklarheiten und Unabwägbarkeiten, die im schlimmsten Fall in einer Nichtanwendbarkeit der zu erlassenden Bestimmungen enden könnten. Dieser Schluss führt aber nicht dazu, dass in diesem Bereich keine gesetzgeberische Tätigkeit vorzusehen ist. Der vorliegende Vorstoss zielt sowohl auf den Kulturlandschutz, den haushälterischen Umgang mit Kulturland, wie auch auf die Schaffung von Anreizen zur Erarbeitung von Realersatz-Lösungen ab. Diesen Ideen stehen wir offen gegenüber und bieten Hand für eine Lösung, welche sorgfältig erarbeitet, verfassungskonform und sachlich und objektiv begründbar ist. Insbesondere soll dem zukünftigen betriebswirtschaftlichen Verlust, welcher der Grundeigentümer von Kulturland erleidet, sofern kein Realersatz geleistet werden kann, Rechnung getragen und dieser entschädigt werden. Hierzu bietet es sich beispielsweise an, zusätzlich zum Höchstpreis nach BGGB, die Differenz zum Barwert einer Annuität, welche sich auf objektive Kriterien wie den entgangenen bereinigten Deckungsbeitrag und der Verzinsung nach dem mittleren Zinssatz der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.412.110) stützt, zu entschädigen. Damit kann dem betriebswirtschaftlichen Verlust Rechnung getragen und dieser gestützt auf objektive und sachliche Kriterien ermittelt werden. Zwingend damit verknüpft werden muss die Verpflichtung, bei angebotenen Realersatz – unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit dieses Realersatzes und allfällig abzugeltenden Inkonvenienzen - diesen auch annehmen zu müssen. Wird nämlich gleichwertiger Realersatz angeboten und ein Ausgleich für

mögliche Inkonvenienzen, beispielsweise aufgrund einer längeren Bewirtschaftungsdistanz zum Betriebszentrum, geleistet, so besteht keinerlei betriebswirtschaftlicher Verlust. Es soll dringend vermieden werden, einen Fehlanreiz zu schaffen, wonach die Grundeigentümer von Kulturland sich bevorzugt gegen Geld enteignen lassen, anstatt den angebotenen Realersatz anzunehmen. Damit wird auch der Idee des vorliegenden Vorstosses, nämlich wo immer möglich Realersatz zu leisten, Nachachtung geschaffen. Im Lichte dieser Überlegungen schlagen wir vor, eine entsprechende verfassungskonforme und rechtmässige Vorlage auszuarbeiten, wonach bei Enteignungen von Kulturland der betriebswirtschaftliche Verlust zu entschädigen ist und gleichwertiger Realersatz - sofern er denn angeboten wird - durch den Enteigneten zwingend anzunehmen ist. Damit wird die Idee des vorliegenden Vorstosses, wo immer möglich Realersatz zu leisten, in der letzten Konsequenz auch umgesetzt.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen für Enteignungen auszuarbeiten, damit bei der Enteignung von Kulturland der betriebswirtschaftliche Verlust entschädigt und gleichzeitig - sofern angeboten - eine Pflicht zur Annahme von gleichwertigem Realersatz verankert wird.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. März 2022 zum Antrag des Regierungsrats:

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen für Enteignungen auszuarbeiten, damit bei der Enteignung von Kulturland der betriebswirtschaftliche Verlust entschädigt wird.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. April 2022 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit dem vorliegenden Auftrag wird verlangt, dass die kantonale Rechtsgrundlage für Enteignungen derjenigen des Bundes angepasst wird. Das wird damit begründet, dass das Enteignungsrecht auf Bundesebene im Jahr 2020 angepasst wurde und somit bei Bundesprojekten enteignetes Land zum dreifachen Schätzpreis entschädigt wird. Im Kanton Solothurn respektive bei kantonalen Projekten wird das nach geltendem Recht nicht so gehandhabt. Gemäss Auftraggeber ist das störend. Die Anpassung des kantonalen Rechts an Bundesrecht würde einen grösseren Schutz des Grundeigentums bewirken und einen allgemein besseren Kulturlandschutz. Der Auftrag soll auch dazu verwendet werden, sich intensiver um Realersatzlösungen bei Enteignungen zu kümmern. Der Regierungsrat lehnt die Harmonisierung in seiner Antwort auf den Vorstoss ab und beruft sich dabei auf die bestehende Rechtsgrundlage in dieser Angelegenheit. Die Ansichten zur Verfassungsmässigkeit der Vervielfachung von Entschädigungen im Enteignungsfall würden weit auseinandergehen und seien höchst umstritten. Das könnte letztlich zur Nichtanwendbarkeit des kantonalen Rechts führen - so die Antwort des Regierungsrats. Er schlägt als Kompromisslösung vor, eine verfassungskonforme und rechtmässige Vorlage auszuarbeiten, wonach bei Enteignungen von Kulturland der betriebswirtschaftliche Verlust zusätzlich zu entschädigen sei. Zudem will der Regierungsrat, dass ein gleichwertiger Realersatz im Angebot zwingend angenommen werden muss. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat bei der Behandlung des Geschäfts am 24. März 2022 darauf hingewiesen, dass Enteignungen in jedem Fall nur die letzte Massnahme sein dürfen. Vorgängig soll alles unternommen werden, um einvernehmliche Lösungen in diesen Dingen zu finden. Auch hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission die juristische Auslegeordnung von Seiten des Regierungsrats zu diesem Vorstoss kritisiert. Ein vorliegender Bundesgerichtsentscheid zu dieser Thematik sei in der Antwort des Regierungsrats gar nicht erwähnt worden, obwohl dieser eine ausreichende Grundlage für die verlangte Harmonisierung des Enteignungsrechts bieten würde. Der Vorschlag des Regierungsrats, dass der betriebswirtschaftliche Verlust bei Kulturlandenteignungen entschädigt werden soll, wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dann aber als gangbarer Kompromiss aufgenommen. Die Berechnung der Verlustentschädigung soll anstelle von langwierigen Studien und Berechnungen auf bereits vorhandene, anerkannte Grundlagen abgestützt werden - so der Wunsch der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Zwang zur Annahme von Realersatz, falls überhaupt im Angebot, ist in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf grosse Ablehnung gestossen. Es würde nicht angehen, dass bei erfolgter Enteignung, meist gegen den Willen des Eigentümers, als zweite Strafe noch ein Annahmewang auferlegt werden soll. Ebenso wurde die Rechtsgleichheit oder die

Gleichbehandlung im Zusammenhang des Zwangs zur Annahme von Realersatz angezweifelt, weil gleichwertiger Realersatz nicht in jedem Fall angeboten werden kann. Aus diesem Grund schlägt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einen geänderten Wortlaut vor, nämlich ohne die Pflicht zur Übernahme von allfälligem Realersatz. Der Regierungsrat hat dem Wortlaut der Kommission im Nachgang zugestimmt. Der Erstunterzeichner hat seinen Wortlaut zugunsten demjenigen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zurückgezogen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, den geänderten Wortlaut gutzuheissen und erheblich zu erklären.

Martin Rufer (FDP). Der Kommissionssprecher hat erwähnt, dass das Parlament das 90-jährige Enteignungsgesetz auf Bundesebene angepasst hat, auch mit dem Ziel, dass die Enteignung korrekt entschädigt wird. Ich möchte eingangs festhalten, dass die Enteignung immer das letzte Mittel sein muss. Das Ziel muss immer sein, dass man mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung findet respektive dass man einen Realersatz geben kann. Nun wurde die Änderung auf Bundesebene vorgenommen und wir müssen auf Kantonsebene nachziehen. Machen wir das nicht, haben wir eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Der gleiche Quadratmeter Land hätte so einen anderen Wert und eine andere Entschädigung, je nachdem ob der Kanton oder ein Bauherr baut. Das wäre für die Grundeigentümer sicher nicht nachvollziehbar, weil ein Quadratmeter Land ein Quadratmeter Land bleibt, unabhängig davon, ob der Bund oder der Kanton Land für ein Bauprojekt enteignet. Das hat dazu geführt, dass auch andere Kantone eine Anpassung an das Bundesrecht prüfen. So wurde im Kanton Bern vor wenigen Tagen im Parlament der Beschluss gefällt, in die gleiche Richtung zu gehen. Es geht aber nicht nur um die Gleichbehandlung mit der Bundesebene, sondern es geht auch darum, dass man korrekt entschädigt und deshalb bin ich froh, dass sich der Regierungsrat den Handlungsbedarf eingesteht. Er sagt in seiner Antwort, dass es Anpassungsbedarf in dem Sinne gibt, dass bei einer Enteignung der volle Schaden entschädigt wird. Der betriebswirtschaftliche Schaden muss voll ausgeglichen werden und das ist nicht mehr als korrekt. Die Enteignung ist ein sehr hartes Instrument. Wenn der Staat jemanden enteignet, soll er auch für den Schaden geradestehen und den ganzen Schaden begleichen. Die Anpassung der Entschädigung bei der Enteignung ist aus mehreren Gründen wichtig. Es ist erstens staatspolitisch wichtig, dass der Staat wirklich entschädigt, wenn er enteignet. Zweitens können wir die Ungleichbehandlung mit dem Bund beseitigen. Drittens erzeugt die Anpassung der Enteignungsregelung sicherlich auch einen gewissen Druck in Richtung haushälterischem Umgang mit Kulturland und letztlich werden auch die Rechte der Grundeigentümer gestärkt. Aus diesen Gründen stimmt unsere Fraktion dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu. Als Erstunterzeichner habe ich den Originalwortlaut zurückgezogen, denn jetzt liegt eine gangbare Lösung vor, die sicher auch juristisch unproblematisch ist.

Christof Schauwecker (Grüne). Wir folgen der Argumentation des Regierungsrats, die in der Beantwortung zu diesem Auftrag gelesen werden kann. Der Kommissionssprecher hat es vorhin sehr gut ausgeführt. Der im Zusammenhang mit diesem Geschäft oft genannte Grundsatz «Realersatz vor Entschädigung» teilen wir und halten ihn für absolut sinnvoll. Hier geht es nicht nur darum, betroffene Landeigentümer und Landeigentümerinnen zu entschädigen. Aus unserer Sicht geht es vor allem darum, die Grundlagen für die lokale landwirtschaftliche Produktion und die Lebensgrundlagen der Landwirte und Landwirtinnen zu erhalten. Erfahrungen zeigen, dass der Grundsatz «Realersatz vor Entschädigung» auch in der Landwirtschaft grossmehrheitlich verankert ist. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen, die eine Pflicht zur Annahme des angebotenen Realersatzes verankern will, ist aus unserer Sicht deshalb auch nicht zwingend notwendig. Darum können wir dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission folgen und dem Antrag wie vorliegend zustimmen.

Simon Esslinger (SP). Es wurde bereits alles gesagt und in der Fraktion SP/Junge SP gab es keine Diskussionen zu diesem Geschäft. Es ist nachvollziehbar, dass die Realersatzlösung gestrichen wird, denn in der Realität gibt es dieses Land schlicht nicht. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Johannes Brons (SVP). Die SVP-Fraktion ist für die Ausarbeitung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Enteignungen und Entschädigungen und für die Harmonisierung, möglichst so, wie es auch beim Bund ist. Bei diesem Auftrag geht es nur um Landwirtschaftsland. Das ist nicht abschätzend gemeint. Die Pflicht zur Annahme des Realersatzes im Antrag des Regierungsrats war auch in unserer Fraktion umstritten. Deshalb stimmen wir dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu. Diesem hat auch der Regierungsrat zugestimmt. Wie wir gehört haben, wurde der Originalwortlaut zurückgezogen. Das Ziel soll sein, dass ein eventueller Schaden für den enteigneten Landeigentümer möglichst

ausgeglichen wird, entweder mit Landersatz oder mit einem angemessenen Schadenausgleich mit finanzieller Abgeltung.

Thomas Lüthi (glp). Wer die Antwort des Regierungsrats gelesen hat, hat gemerkt, dass es sich im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts um eine sehr komplexe Materie handelt. Eine Enteignung ist ein sehr starkes staatliches Mittel und muss, wie bereits gesagt, das letzte Mittel sein. Wenn es in diesem Kontext besprochen wird, so wird es in diesem juristischen Dschungel noch viel komplizierter. Die glp-Fraktion unterstützt den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission grossmehrheitlich. Das Anliegen hat in unserer Fraktion aber durchaus Diskussionen ausgelöst. Bei der Ausarbeitung der Vorlage würden wir eine Stossrichtung begrüßen, die primär den Realersatz im Fokus hat und einen Anreiz für den schonenden Umgang mit Kulturland bei kantonalen Projekten setzt.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich danke für die gute Diskussion und für die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats respektive zum geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich bin froh, dass der Originalwortlaut zurückgezogen wurde. Diesen hätten wir als nicht erheblich erklären müssen, weil er rechtliche Unzulänglichkeiten enthalten hat. So hätte man damit rechnen müssen, dass dieser von den Gerichten nicht gestützt würde. Dem Regierungsrat war es aber wichtig, eine Lösung bieten zu können und er hat deshalb einen Vorschlag gemacht. Wir waren der Meinung, dass es dem Auftrag gerecht wird, wenn die Annahme des Realersatzes eine Pflicht ist. Der Regierungsrat kann aber nachvollziehen, dass es gewisse Situationen gibt, in denen es für einen Landwirt die bessere Variante ist, wenn er eine Entschädigung erhält und den angebotenen Realersatz nicht annehmen muss. So können wir uns dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission anschliessen. Die Enteignungsverfahren enden häufig mit Entschädigungsverträgen, bei denen man sich so einigen konnte. Das wird im Grundbuch jeweils festgehalten und es gibt ein Beschwerderecht. Das ist also stark reguliert. Ich möchte nochmals betonen, dass es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen ist, dass man mit den Fruchtfolgeflächen sorgsam umgeht. Gerade gestern haben wir einen Bericht veröffentlicht, wie viele Fruchtfolgeflächen wir noch haben und deshalb können wir uns dem Auftrag mit dem Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission anschliessen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir stimmen über die Erheblicherklärung ab. Der Vorstoss liegt nur noch in der Fassung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats vor, weil sich der Erstunterzeichner dieser angeschlossen hat.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 27]

Für Erheblicherklärung	88 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir machen nun eine Pause bis um 10.40 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.40 Uhr unterbrochen.

AD 0102/2022

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Verwaltungsrat Ausgleichskasse und IV-Stelle neu besetzen - Führung sofort herstellen

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 568)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir fahren fort und ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir kommen nun zur Beschlussfassung über die Dringlichkeit des Auftrags der SVP-Fraktion, welcher an der letzten Sitzung eingereicht wurde. Ich bitte nun die Fraktionsvorsitzenden, sich zur Haltung der Fraktionen bezüglich der Dringlichkeit zu äussern.

Markus Ammann (SP). Die Situation bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO), wie sich diese heute darstellt, ist beunruhigend. Es gibt verschiedene Signale und Indizien, die darauf schliessen

lassen, dass vieles gar nicht so läuft, wie es sollte. Auch heute hat es übrigens wieder zwei Leserbriefe in der Zeitung, welche sich sehr kritisch äussern. Besonders irritiert uns, dass alles nicht zum ersten Mal geschieht. Vor rund sechs Jahren hatten wir bereits eine ähnliche Situation und eine ähnliche Diskussion. Mit anderen Worten: Es gibt einen dringlichen Handlungsbedarf seitens der AKSO. Soweit gehen wir auch mit der SVP-Fraktion einig. Wir, die Fraktion SP/Junge SP beziehungsweise Karin Kälin, haben die Problematik insofern bereits aufgenommen und vor einer Woche eine entsprechende Interpellation eingereicht. Es ist eine Interpellation, zu der ich heute sagen muss, dass wir sie vermutlich auch dringlich hätten einreichen sollen. Jetzt aber eine dringliche Diskussion über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu führen, halten wir nicht für zielführend, eher im Gegenteil. Es braucht nicht noch mehr Unruhe und Hektik. Es betrifft auch eine ganz andere Flughöhe und trägt zur Lösung der aktuellen Probleme, die zum Teil operativer Art sind, wenig bei und schafft vielleicht sogar noch neue Probleme. Das ist der falsche Weg. Es schliesst nicht aus, dass wir darüber sprechen können und sollen, aber dies sollte in Ruhe und überlegt geschehen. Ich kann es jetzt schon provisorisch anbringen, dass wir übrigens auch die inhaltliche Stossrichtung dieses dringlichen Auftrags in Frage stellen. Das alles schliesst nicht aus, dass sich der heutige Verwaltungsrat dringlich Gedanken machen sollte, was in seiner Organisation eigentlich vor sich geht und er gegebenenfalls auch entsprechend reagieren müsste. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt die Dringlichkeit dieses Vorstosses ab.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Auch wir sehen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Die Dringlichkeit und die Stossrichtung stellen aber keine Lösung dar. Daher erklären wir diesen Auftrag einstimmig als nicht dringlich. In Bezug auf die anschliessende Diskussion sind wir offen und gespannt.

Beat Künzli (SVP). Wer die Begründung zum Auftrag liest und die Problematik auch wirklich ernst nimmt, kommt gar nicht darum herum, diesen Auftrag dringlich zu erklären. Es ist dringender Handlungsbedarf angezeigt, um die aktuellen Missstände bei der Ausgleichskasse und bei der IV-Stelle schnellstmöglich zu beheben und nicht noch mehr Schaden zu verursachen. Die SVP-Fraktion wird der Dringlichkeit selbstverständlich einstimmig zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Wir anerkennen auch seitens unserer Fraktion den Handlungsbedarf, der in diesem Gefäss vor allem auf der operativen Ebene besteht. Bei der Frage, ob das Anliegen als dringlich erklärt werden soll und auf strategischer Ebene etwas zu machen, sind wir gespalten. Wir werden die Dringlichkeit mehrheitlich nicht unterstützen.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Gerne möchte ich zwei kurze Vorbemerkungen anbringen. Erstens: Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat bereits erwähnt, dass letzte Woche eine Interpellation zum genau gleichen Thema eingegangen ist. Ich sage es jetzt, damit es die Fraktion SP/Junge SP nicht erwähnen muss, nämlich dass das Abwerben von Themen mit einem unfriendly takeover nicht die feine Art ist. Zweitens: In der Begründung steht geschrieben, dass man das Thema aufgreift, weil die Solothurner Zeitung schon mehrmals darüber berichtet hat. Das ist auch eine spezielle Begründung. Es geht nicht darum, dass wir in Frage stellen, was die Solothurner Zeitung berichtet. Es geht eher darum, dass wir den Erstunterzeichner zitieren können. Er hat am 27. August 2018 im Kantonsrat sinngemäss gesagt, dass die Mitglieder der SVP-Fraktion keine Zeitungsabonnements haben. Aber nun kommen wir zum Kern der Geschichte. Wir müssen hier unterscheiden zwischen Problemlösung und Lösungsweg. Das Problem ist erkannt, das wurde mehrmals erwähnt. Die Lösung muss gefunden werden. Beim Lösungsweg sind wir klar der Meinung, dass derjenige, der hier von der SVP-Fraktion vorgeschlagen wird, nicht der richtige ist. Daher werden wir einstimmig für nicht dringlich votieren.

Markus Spielmann (FDP). Gestatten Sie mir, mit einer Vorbemerkung zu starten. In unserer Fraktion haben wir uns mit der Frage Ja oder Nein zur Dringlichkeit sehr schwergetan. Ein Parlament ist per Definition ein Gefäss der langsamen Debatte. Dieser Vorstoss zeigt beispielhaft, dass ein Parlament mit einer schnellen Reaktion durchaus auch an seine Grenzen kommt. So bedanke ich mich bei der Fraktion SP/Junge SP, dass sie nicht auch noch etwas Dringliches eingereicht hat. Wir haben im Rahmen der laufenden Session sehr intensiv über die Frage der Dringlichkeit dieses Vorstosses diskutiert, denn es gab doch einige Meinungsverschiedenheiten. Uns ist eine Antwort auf die Frage entsprechend schwergefallen. Die gesamte Fraktion ist geschlossen der Auffassung, dass die Probleme drängend und eine Lösung dringend sind. Ich kann mir vorstellen, dass es dahingehend weit über die Fraktion hinaus einen Konsens gibt. Dann sind wir gespalten. Eine knappe Minderheit möchte ein Zeichen setzen, weil es dringend und drängend ist, und daher auch den Vorstoss dringlich erklären. Man möchte wie erwähnt ein Zeichen setzen und entsprechend Druck aufzusetzen. Eine knappe Mehrheit der Fraktion sieht wie gesagt

auch die drängenden Probleme. Sie sieht aber die Aufgabe einerseits beim Verwaltungsrat, der noch nicht lange im Amt ist. Er muss zuerst seinen Job machen. Man sieht die Aufgabe aber andererseits auch bei der Aufsicht, sei es die kantonale oder die Bundesaufsicht. Das Parlament ist eine Aufsichtsbehörde, übt aber die Aufsicht über ihre Aufsichtskommissionen und nicht über das Plenum aus. Im konkreten Fall gibt es auch noch die Bundesaufsicht. Daher verneint eine knappe Mehrheit die Dringlichkeit. Ich komme nun noch zur ganz wichtigen Schlussbemerkung. Unabhängig von der Frage über die Dringlichkeit erachten wir das Problem als gross und wir erwarten Massnahmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir stimmen nun über die Dringlichkeit des Vorstosses ab. Gemäss § 37^{bis} Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes ist für die Zustimmung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kantonsratsmitglieder erforderlich.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 28]

Für die Dringlichkeit (Quorum 61)	33 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0223/2021

Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Zugsausfälle auf Kosten des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 17. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2022:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat soll beauftragt werden, sich dafür einzusetzen, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) die Leistungen fahrplangemäss erbringt und deutlich weniger Intercity-Zugsausfälle im Kanton Solothurn zulässt.

2. *Begründung.* In der Kleinen Anfrage K 0239/2020 wurden bereits Ausfälle von Intercity-Zügen zum Thema gemacht. In der Zwischenzeit hat sich die Situation drastisch verschlimmert. So fielen am kantonsweit dritt wichtigsten Bahnhof Oensingen im Jahr 2021 bereits weit über 50 Züge der IC5-Linie aus, was eine deutliche Vervielfachung bedeutet. Neben den anhaltenden Schwierigkeiten beim Rollmaterial und der personellen Situation kommt anscheinend ein Automatismus bei der Auslassung von Halten zur Anwendung, der den Kanton Solothurn (und insbesondere den Bahnhof Oensingen) deutlich benachteiligt. Es darf nicht sein, dass der Kanton Solothurn und seine Bevölkerung hier erheblich schlechter behandelt werden und als einfache Opfer dienen. Der Regierungsrat soll sich daher bei der SBB und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) dafür einsetzen, dass dieser Zustand raschmöglichst behoben wird und die ÖV-Erschliessung des Kantons wieder in optimaler Weise hergestellt ist.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Fernverkehrsachse der Intercity-Linie 5 stellt mit der Bedienung von Grenchen, Solothurn, Oensingen und Olten das Rückgrat der ÖV-Erschliessung im Kanton Solothurn dar. Auch der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Situation bei der Pünktlichkeit der IC 5-Züge verschlechtert hat. Bei der Thematik Zugsausfälle ist Oensingen speziell betroffen, da Oensingen mit der Führung von Zügen über die Ausbau- und Neubaustrecke via Rothrist umfahren werden kann, was mit einer Zeitersparnis von bis zu 6 Minuten einhergeht. Leidtragende sind nicht nur Fahrgäste von und nach Oensingen, sondern auch der benachbarten Regionen Thal, Gäu und Oberaargau, deren Bahn- und Buslinien auf die IC-Anschlüsse in Oensingen ausgerichtet sind. Erschwerend wirkt sich aus, dass Oensingen einerseits nur stündlich von einem Fernverkehrshalt profitiert, andererseits auch einige Zubringerlinien je nach Tageszeit nur stündlich verkehren. Bei einem Zugsausfall verlängert sich somit die Reisezeit trotz der Alternative von Regionalzügen oftmals um eine ganze Stunde. Bei der Auslassung von Zughalten muss unterschieden werden zwischen im Voraus geplanten Ausfällen (z.B. im Rahmen von Bau- und Unterhaltsarbeiten) einerseits und denjenigen Ausfällen andererseits, die auf die Verspätung einzelner Züge zurückzuführen sind. Bei den Ausfällen aufgrund von Verspätungen bestätigt eine von der SBB angeforderte Auswertung ausgefallener Zughalte in Oensingen die Aussage im Vorstosstext, dass im Jahr 2021 eine deutliche Zunahme festzustellen ist. Nebst der zunehmenden Unpünktlichkeit ist dies die Folge einer konsequenten Handhabung durch die Betriebsleitzentrale Olten, wonach

Züge mit einer Verspätung ab 11 Minuten über die Neubaustrecke geleitet werden. Die Umsetzung dieses sogenannten vorbehaltenen Entschlusses dient der Stabilisierung des Gesamtsystems, der Eingrenzung der negativen Auswirkungen auf den Regionalverkehr sowie einer konsequenten Kundeninformation. Die Pünktlichkeit der Züge ist zu verbessern, damit der vorbehaltene Entschluss der SBB gar nicht erst angewendet werden muss. Bei grossen Verspätungen braucht es eine Interessenabwägung: die erwähnte Regelung hilft einerseits, die Auswirkungen gesamtschweizerisch zu begrenzen, richtet aber lokal und regional grossen Schaden an. Wir vermuten, dass sich die SBB das Ausmass dieses Schadens nicht bewusst ist, weshalb wir bei der SBB und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) vorstellig werden, um auf die weitreichenden Folgen aufmerksam zu machen. Auch bei den Bauarbeiten stellen wir fest, dass die IC-Züge im Voraus geplant umgeleitet werden. Die Gesetzgebung des Bundes einschliesslich Richtlinien des BAV setzt der SBB hier enge Grenzen. Demnach sind die Transportketten zu gewährleisten. Dabei darf sich die Reisezeit für Reisen von bis zu einer Stunde planmässiger Dauer um höchstens 15 Minuten verlängern. Wir werden in Zukunft noch vermehrt darauf achten, dass die SBB diesen Bestimmungen genügend Rechnung trägt. Die vom Eisenbahnnetz her gegebene Möglichkeit, Oensingen zu umfahren, darf für die Region und den Kanton kein Nachteil sein. Der Fernverkehrshalt in Oensingen ist zudem ein fester Bestandteil der Fernverkehrskonzession SBB.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der SBB und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) dafür einzusetzen, dass das Fahrplanangebot für alle Fernverkehrshaltepunkte wie geplant gewährleistet wird.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. März 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der vorliegende fraktionsübergreifende Auftrag möchte, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ihre Leistungen fahrplanmässig erbringen und deutlich weniger InterCity-Zugsausfälle zulassen. Begründet wird dieser Auftrag mit dem Umstand, dass sich die Zugsausfälle namentlich bei der Linie IC5 im letzten Jahr massiv gehäuft haben. Mit weit über 50 Zugsausfällen sei eine deutliche Vervielfachung festzustellen. Die Auftraggeber erachten das als massive Schlechterbehandlung dieser Linie, der bedienten Region und des Kantons Solothurn. Sie fordern daher den Regierungsrat zum raschen und entschlossenen Handeln gegenüber dem Bundesamt für Verkehr (BAV) auf. Sie möchten die Wiederherstellung einer optimalen ÖV-Erschliessung. Der Regierungsrat beurteilt das in seiner Antwort wie die Auftraggeber. Die IC-Linie 5 stelle das Rückgrat der ÖV-Erschliessung im Kanton Solothurn dar. Ein Ausfall auf dieser Strecke habe massive Auswirkungen auf die angrenzenden Regionen, insbesondere auf das Thal, das Gäu und auf das Oberaargau. Der Regierungsrat schlägt aus diesen und aus weiteren Gründen die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut vor. Er möchte sich beauftragen, bei der SBB und beim BAV zu erwirken, dass das Fahrplanangebot für alle Fernverkehrshaltepunkte wie geplant gewährleistet werden soll. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gab das Geschäft nicht viel zu reden. Es war unbestritten, dass Handlungsbedarf besteht und dass der Regierungsrat mit Nachdruck mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen und entsprechende Forderungen stellen muss. Mit 14:0 Stimmen bei keiner Enthaltung hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt und den Auftrag einstimmig erheblich erklärt.

Fabian Gloor (Die Mitte). Der Bahnhof Oensingen und damit der Kanton Solothurn dürfen nicht das einfache Opfer der SBB sein. Unser Einsatz für den Bahnhof Oensingen, notabene der dritt wichtigste Bahnhof des Kantons, ist nicht nur für die Gemeinde Oensingen sehr wichtig, sondern für eine ganze Region. Wie es kürzlich verschiedene Banken treffend formuliert haben: Oensingen ist nicht nur wichtig als einzelne Gemeinde, sondern vor allem auch in ihrer Funktion als Regionalzentrum für ein Einzugsgebiet von gegen 40'000 Menschen im Gäu, im Thal und im Bipperramt. Und für diese Menschen ist der Bahnhof Oensingen der wichtigste Teil der ÖV-Erschliessung. Hinzu kommt, dass es gerade die Region ist, in der noch ein grosses Potential besteht, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖV umsteigen zu können. Wir haben uns als Schweiz das Ziel gesetzt, so auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, mit dem Modalsplit den Prozentsatz der ÖV-Benutzung noch deutlich zu erhöhen und erhöhen zu können. Gerade deshalb ist es in dieser Region wichtig, dass es auch funktioniert. Speziell das Gäu, das bekanntermassen der Wirtschaftsmotor des Kantons Solothurn ist, braucht einen starken, funktionierenden ÖV, um auch die übrigen Belastungen des Verkehrs reduzieren zu können. Ganz klar ist, dass es idealerweise gar keine Verspätungen und damit auch gar keine Ausfälle mehr geben sollte. Lei-

der leben wir aber nicht in einer idealen Welt und es ist wohl allen bewusst, dass es immer mal wieder zu Ausfällen kommen wird. Wenn es aber fast zehn Mal mehr der Fall ist als in einem Vorjahr - so wie das am Bahnhof Oensingen passiert - dass wegen Verspätungen der Halt ausgelassen oder umfahren wird, dann können die Ziele, die ich vorhin erwähnt habe, nicht erreicht werden. Insbesondere beim Bahnhof Oensingen ist das besonders schmerzhaft, weil der IC5 nicht halbstündlich, sondern nur stündlich verkehrt. Entsprechend ergibt sich ein deutlich grösserer Zeitverlust, wenn ein solcher Ausfall eintritt. Zudem gibt es auch häufig gleichzeitig auftretende Probleme beim Bummler, beim Hauptregionalverkehrs zug S20. Dann ist die ganze Region erst recht vom ÖV abgehängt. Aus diesem Grund haben die vielen Unterzeichnenden diesen Vorstoss eingereicht. Wir wollten damit dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, die Problematik beim BAV und bei der SBB noch bewusster zu machen und zu unterstreichen, dass auch wir als Kantonsrat, wir als Parlament hier genügend Rückendeckung geben. Neben den Ausfällen wegen Verspätungen gibt es aber auch immer wieder Ausfälle wegen Baustellen. Die Kommunikation, aber auch die Ersatzlösungen seitens der SBB haben in jüngster Vergangenheit zu wünschen übrig gelassen. Wir sind jedoch froh, dass ein erstes Treffen zwischen den Verantwortlichen der SBB, des Kantons und der Gemeinde bereits stattfinden konnte. Dort konnte vermittelt werden, welche zentrale Funktion der Bahnhof Oensingen einnimmt und auch welches grosses Potential besteht. Wir erwarten, dass dieser Dialog weitergeht und dass die SBB ihren Service Public-Auftrag auch im Kanton Solothurn, auch im Gäu, auch im Thal und auch im Bipperramt ernst nimmt. Aus Sicht der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP sind Verbesserungen zwingend. Im optimalen Fall soll es keine oder möglichst wenig Ausfälle geben - oder zumindest deutlich weniger, als dies heute der Fall ist. Wenn es zu Ausfällen kommen sollte, so braucht es eine stabile S20, einen stabilen Regionalzug. Bei Ausfällen wegen Baustellen bedarf es bestimmt optimalerer Ersatzlösungen. Insgesamt braucht es auf jeden Fall eine bessere Kommunikation. Aus regionaler wie aus kantonaler Sicht sind wir klar der Auffassung, dass es so ist, wie ich es bereits am Anfang ausgeführt habe: Der Bahnhof Oensingen und der Kanton Solothurn dürfen nicht das einfache Opfer der SBB sein. Unsere Fraktion wird diesen Auftrag mit dem geänderten Wortlaut einstimmig erheblich erklären.

Mark Winkler (FDP). Es ist uns allen bekannt, dass der Fahrplan der SBB ein hoch komplexes Gebilde ist und immer wieder durch technische oder unvorhergesehene Vorkommnisse beeinflusst werden kann. Klar ist, dass es für die Passagiere sehr unangenehm und mühsam ist, wenn die vorgesehenen Fahrpläne nicht eingehalten werden können. Das sollte möglichst vermieden werden und ist sehr unerfreulich. Es ist für uns ein Muss, dass man das Anliegen über die Unzufriedenheit bei der SBB deponiert. In diesem Sinn sind wir einstimmig für die Erheblicherklärung mit dem noch übriggebliebenen regierungsrätlichen Wortlaut.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Der fraktionsübergreifende Auftrag ist wichtig, stützt den öffentlichen Verkehr und nimmt ein zentrales Thema auf, über das nicht zum ersten Mal hier im Rat debattiert wird. Unser Kanton mit seinen Regionen ist besonders darauf angewiesen, dass die Fernverkehrshalte wie geplant möglichst gewährleistet werden können und für gute ÖV-Anschlüsse auch in die Regionen sorgen. Schon als Kind beim Spielen mit der Holz-Brio-Eisenbahn habe ich erfahren, dass der Zug Schienen braucht. Wenn man nicht genügend davon hat, geht es nicht auf. Daher habe ich mir jede Weihnacht mehr Schienen und vor allem mehr Weichen gewünscht. Doch zurück zum Fernverkehrshalt der InterCity-Linie 5. Das Ganze ist extrem komplex und ich empfehle denjenigen, die es noch nie gemacht haben, bei einer Führung im Stellwerk Olten mitzumachen, um sich die Fahrplanabhängigkeiten erklären zu lassen. Wir als Gesellschaft und Politik müssen uns diesen grossen Herausforderungen stellen. Die Grüne Fraktion stellt sich daher geschlossen hinter den ÖV, den Schienenverkehr und den betroffenen Bahnhof. Wir sehen aber auch die Systemgrenzen. Das kann leider nicht mit einem weiteren Weihnachtspäckli gelöst werden. Für die Grüne Fraktion ist die Erheblicherklärung unbestritten und wir sind froh, dass der Regierungsrat weitere Verantwortung übernimmt und sich bei der SBB und beim Bundesamt für Verkehr weiterhin engagiert einsetzt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage von Fabian Gloor unterstreicht die berechtigten Forderungen noch einmal mehr. Wie gesagt, sind wir für die Erheblicherklärung mit dem Wortlaut des Regierungsrats.

Johannes Brons (SVP). Die SVP-Fraktion wird den geänderten Antrag unterstützen und ihm zustimmen. Wir zahlen der SBB schliesslich etwas für die Leistungen. So soll es auch möglich sein, dass es deutlich weniger Zugsausfälle gibt. Wir hoffen, dass der Regierungsrat den Kontakt mit den Verantwortlichen bei der SBB zeitnah aufnimmt und weiter verfolgt. Ansonsten werden viele ÖV-Pendler vermehrt mit dem Auto unterwegs sein, was auch kein Ziel sein kann.

Nicole Wyss (SP). Ich glaube, dass Mani Matter in seinem Lied schon den Bahnhof Oensingen besungen hat, wenn er singt: «Das isch ds Lied vo de Bahnhöf, wo dr Zug gäng scho abfahre isch oder no nid isch cho. Und es stöh Lüt im Rägemanter dört und tüe warte.» Im Moment warten die Leute wohl eher im T-Shirt und nicht im Regenmantel. Aber ich denke, dass dies das Bild sein muss, wenn man am Bahnhof in Oensingen steht und die Durchsage kommt, dass der Zug, auf den man wartet, nicht kommt. Oder man muss in Olten und in Solothurn aussteigen, weil der Zug in Oensingen nicht anhält. Ich bin der Meinung, dass wir alle nachvollziehen können, wie unangenehm so etwas ist. Nach einem langen Arbeitstag möchte man nach Hause oder man sollte einen wichtigen Termin wahrnehmen und kommt dort nicht rechtzeitig an. Für mich stellt sich die Frage, ob man so vom Auto auf den öffentlichen Verkehr umsteigen will. Oder diejenigen Personen, die jetzt den öffentlichen Verkehr nutzen, steigen vielleicht wieder auf das Auto um. Wenn der Zug dann in Oensingen hält, insbesondere in den Stosszeiten, sind die Verspätungen oft so gross, dass die Anschlüsse schon weg sind. Es sind dies die Anschlüsse ins Thal, intern im Dorf oder ins Bipperamt. Das kann einfach nicht sein. Wir von der Fraktion SP/Junge SP unterstützen diesen Antrag einstimmig.

Thomas Lüthi (glp). Eine grosse Stärke des ÖV in der Schweiz gegenüber dem motorisierten Individualverkehr ist die Zuverlässigkeit und die Planbarkeit. Nicht nur, aber auch deshalb nehme ich selber jeweils den Zug, wenn ich nach Solothurn komme, beispielsweise an die Session. Es geht hier um einen Interessenkonflikt zwischen den NutzerInnen des ÖV in und um Oensingen, inklusive dem Thal und den ÖV-NutzerInnen entlang dieser Linie aus anderen Regionen, die von Verspätungen und Zugsausfällen betroffen sein könnten. Die SBB macht es sich aus unserer Sicht etwas gar einfach. Immer mal wieder - und wenn man die Zahlen vor sich hat ziemlich oft - wird der Halt in Oensingen einfach gestrichen. Damit fällt die Unique Selling Proposition (USP) des ÖV, nämlich die Zuverlässigkeit und die Planbarkeit für die NutzerInnen in dieser Region einfach dahin. Wir müssen den ÖV-Passagieren aus dieser Region daher eine Stimme geben. Der Antrag des Regierungsrats ist richtig und realistisch. Die Grünliberale Fraktion unterstützt das Anliegen einstimmig.

Christian Ginsig (glp). Als Bähnler muss ich dazu natürlich auch noch etwas sagen. Wie der Fraktionssprecher bereits erwähnt hat, werde ich das Anliegen selbstverständlich auch unterstützen. Aber ich möchte an dieser Stelle eine Lanze für die Mitarbeitenden brechen, und zwar für die Zugverkehrsleiter in der Betriebszentrale Olten. Das sind Arbeitsplätze in Olten. Die Mitarbeitenden sind nicht von irgendwo und die SBB steuert das auch nicht von irgendwo her. Die Personen sind ganz nah. Sie setzen sich jeden Tag dafür ein, dass möglichst viele Personen pünktlich ihre Arbeitsplätze erreichen und möglichst viele Personen auch das Nachtessen einnehmen können. Es ist klar, dass jede Verspätung ärgerlich ist. Ich habe vorhin die Aussage des Gemeindepräsidenten von Oensingen gehört. Der Ausdruck «Opfer der SBB» wurde mehrfach genannt. Statistisch ausgedrückt möchte ich sagen, dass 0,54 % aller Fernverkehrshalte betroffen sind. Oder anders gesagt, wenn wir hier sachlich sprechen, so kommen wir auf 99,5 % aller Züge, die den Bahnhof Oensingen anfahren. Die Zugverkehrsleiter machen jeweils gewissenhaft eine Abwägung, dass sie, wenn in einem Zug 800 Personen von Zürich Richtung Jurasüdfuss fahren, für 750 Personen die Möglichkeit schaffen können, dass diese in Solothurn, in Biel und an weiteren Haltepunkten den Anschluss erreichen. Es ist klar, der Frust der Oensinger ist nachvollziehbar. Ich möchte noch etwas zu den Bauarbeiten erwähnen. Sie finden im Moment sehr intensiv auf dem Gesamtnetz der SBB statt. Die Juralinie IC5 ist dementsprechend auch massiv betroffen. Wir haben in der jüngsten Debatte über den Ausbau der A1 gesprochen. So muss man entsprechend auch auf der Schiene die Gleise unterhalten. Das führt dazu, dass die Fahrplanreserven traditionellerweise aufgebraucht werden und die Züge damit verspätungsanfälliger werden. Aber man kommt nicht darum herum und so muss man auch bei der SBB entsprechend bauen. Und bauen bedeutet auch, dass die Elastizität des Fahrplans nachgibt. In dieser Debatte muss man ehrlicherweise sagen, dass es keine schnelle Lösung geben wird. Sie wird nicht auf der Hand liegen. Bestimmt wird es mittelfristige Lösungen geben, wenn man den Fahrplan streckt. Das geht dann aber immer auch zu Lasten von Halten von anderen Bahnkunden in anderen Bahnhöfen, wenn man den Fahrplan etwas elastischer gestalten möchte. Es war mir ein Anliegen, das zu erwähnen. Selbstverständlich werde ich den Antrag, dass man den Bahnhof Oensingen hoch priorisiert, ebenfalls unterstützen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Es wurde gesagt, dass der Kanton den ÖV fördern möchte. Wir wollen den Modalsplit ändern. Eines der wichtigen Kriterien ist tatsächlich die Zuverlässigkeit, damit man weiss, ob der Zug kommt oder ob er nicht kommt. In Oensingen macht man sich schon fast einen Spass daraus. Wir haben gestern auch jemanden geneckt, der abends um 22 Uhr gesagt hat, dass er via Oensingen nach Basel fahren wird. Ich habe ihn daraufhin gefragt, ob er denn

sicher sei, dass der Zug kommt. Das ist schon fast eine Art «Running Gag». Der Regierungsrat ist sich dem bewusst und teilt die Meinung des Parlaments, dass man mit der SBB das Gespräch suchen muss. Das tun wir auch und wir suchen ebenfalls das Gespräch mit dem BAV. Im letzten Jahr hatten wir mit 97 Ausfällen den Eindruck, dass das sehr viel ist und zwar nebst den Baustellen, die jetzt noch alle dazu kommen. Christian Ginsig hat es richtig erläutert. Es ist nicht angebracht, dass wir hier ein «SBB-Bashing» veranstalten. Man ist sich dem sehr wohl bewusst, aber es gibt keine schnelle Lösung. Wir verlangen jedoch von der SBB, dass es die absolute Ausnahme sein muss. Aber sobald die Züge aus der Westschweiz elf Minuten Verspätung haben, dann ist es - offen gesagt - passiert. Ich stehe in regelmäßigem Kontakt, so auch mit dem Regionenleiter, der für unsere Region zuständig ist. Ich habe ihm gesagt, dass das, was die Kommunikationschefin der SBB im Radio gesagt hat, nicht hilfreich war. Die Frage lautete dort nämlich, weshalb man Oensingen auslassen würde. Sie hat daraufhin geantwortet, dass Oensingen so praktisch liegen würde. So etwas will man nicht hören. Ich bin der Auffassung, dass sie es nicht so gemeint hat, aber es wurde ganz falsch aufgefasst. Das kann ich so verstehen und ich bin der Meinung, dass das nicht geholfen hat. In der Zwischenzeit haben wir mit der SBB gesprochen. Sie hat das Ganze anerkannt und auch gesehen, dass die Kommunikation nicht ideal war. Das ist noch ein weiterer Punkt, der die Menschen verärgert. Wir haben betont, dass das definitiv besser werden muss. Wir als Kanton pochen darauf, dass der Regionalzug zuverlässig fahren sollte, falls man den Schnellzug verpasst. Das ist genau das Problem, das häufig auftritt, nämlich dass der Regionalzug ebenfalls Verspätung hat. Dann verpasst man den nächsten Schnellzug auch wieder und so hat man eine Stunde verloren. Wir befürchten, dass die Leute dann sagen, dass man sich nicht auf den Zug verlassen könne und daher das Auto vorziehen. So gesehen haben wir das alles platziert. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die SBB das Ganze ernst nimmt. Kürzlich hat einer meiner Kollegen, der bei der SBB arbeitet, am nationalen Politdialog der SBB teilgenommen. Es waren dort zwei Konzernleitungsmitglieder anwesend. Ein Thema war, dass die Halteausfälle des IC5 in Oensingen eine Problematik darstellen würden und man Massnahmen ergreifen müsse. So gesehen erscheint mir das wichtig. Es ist nicht so, dass wir einfach so zusammensitzen und alles an ihnen abprallt. Sie nehmen das tatsächlich ernst. Ich kann Ihnen versichern, dass wir sowohl bei der SBB als auch beim BAV am Ball bleiben. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zur Beschlussfassung und stimmen über die Erheblicherklärung ab. Der Vorstoss liegt nur noch in der Fassung des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor, da sich der Erstunterzeichner diesem Wortlaut angeschlossen hat.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 29]

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat / Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission)	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0245/2021

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Grundpfandrecht auf die Abwasserkosten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Dezember 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Februar 2022:

- 1. Auftragstext.** Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Sicherstellung des gesetzlichen Grundpfandrechts ohne Eintragung zugunsten der Gemeinden auf die Kosten für die «Abwassergebühr» und die «Grundgebühr Abwasser» auszuarbeiten.
- 2. Begründung.** Die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn stellen gleichzeitig auch die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen dar. Der für den Wasserbezug und die Abwasserentsorgung anfallende Rechnungsbetrag wird dabei via Wasserrechnung eingefordert und setzt sich jeweils aus der Gebühr für den Wasserverbrauch, den Grundpreis für das Wasser, die Zählermiete für das Wasser, der

Abwassergebühr basierend auf dem Wasserverbrauch sowie der Grundgebühr für das Abwasser zusammen, wobei sich bei letztgenannter die Rechnungshöhe nach der Grundstücksfläche und der Zonenzugehörigkeit richtet. Kommt ein Grundeigentümer der Bezahlung der Wasserrechnung nicht nach, kann die betroffene Einwohnergemeinde beziehungsweise das Wasserversorgungsunternehmen spätestens innert 4 Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. In der Praxis erfolgt diese Massnahme in der Regel frühestens nach erfolgloser Mahnung. Nach erfolgter Betreibung, gegen die der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, kann die Gläubigerin die definitive Rechtsöffnung beim zuständigen Richteramt beantragen, wodurch die Sperrwirkung des Rechtsvorschlags endgültig beseitigt wird. Diese Rechtsöffnung kann durch die Einwohnergemeinden und ihre Wasserversorgungsunternehmen, gestützt auf § 283 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB, BGS 211.1), auch für ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung beantragt werden. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass in § 274 Ziff. III (vgl. aEG ZGB vom 4. April 1954) ein neues, ohne Eintragung geltendes kantonales gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Einwohnergemeinden und ihrer Wasserversorgungsunternehmen für den letzten verfallenen Jahreswasserzins geschaffen wurde. Diese Neuerung ist seinerzeit durch eine Motion im Kantonsrat verlangt worden, nachdem vom Regierungsrat am 3. August 1934 entschieden wurde, dass die Einwohnergemeinden nicht berechtigt seien, bei Nichtbezahlung des Wasserzinses die Wasserlieferungen aus ihrer öffentlichen Wasserversorgung zu sperren. Dem daraus resultierenden Lieferzwang setzte man anschliessend ein Pfandrecht zur Sicherung der Interessen der Einwohnergemeinden entgegen. Haftbar für dieses Pfandrecht ist dabei der jeweilige Eigentümer beziehungsweise der Nutzniesser der betroffenen Liegenschaft. Das Obergericht des Kantons Solothurn hielt im Urteil vom 26.5.2021 mit dem Zeichen ZKBES.2021.28 fest, dass der in § 283 Abs. 1 lit. b EG ZGB verwendete Begriff «Jahreswasserzins» die wiederkehrende Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter gelieferter Wassermenge, bezeichnet. Weiter sei darunter im Sinne einer zeitgemässen Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung auch die «Zählermiete Wasser» als vom Grundpfand gedeckt zu betrachten. Das Obergericht hielt jedoch ebenfalls fest, dass sich das ausserbuchliche Grundpfandrecht nicht auf die Kosten für die «Abwassergebühr» und die «Grundgebühr Abwasser» erstrecken liesse, welche ebenfalls Bestandteil der Wasserrechnung sind. In § 102 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) wird vorgeschrieben, dass alle Bauten an die öffentlichen Erschliessungsanlagen anzuschliessen sind, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Basierend auf der Gesetzgebung und unter Berücksichtigung, dass den Einwohnergemeinden mit dem Entscheid des Regierungsrats vom 3. August 1934 betreffend die Wasserversorgung ein «Lieferzwang» auferlegt wurde, kann man schlussfolgern, dass im Bereich der Abwasserentsorgung de facto ein «Entsorgungszwang» vorliegt. Da die Gemeinden somit keine andere Wahl haben, als das anfallende Abwasser der sich im Siedlungsgebiet befindenden Liegenschaften zu entsorgen, ist angezeigt, dass das gesetzliche Grundpfandrecht ohne Eintragung, welches in § 283 Abs. 1 lit. b EG ZGB für die Wasserversorgung zur Anwendung kommt, auch für die Abwasserentsorgung gelten sollte. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinden soll der Regierungsrat aus diesem Grund beauftragt werden, eine Vorlage zur Sicherstellung des gesetzlichen Grundpfandrechts ohne Eintragung zugunsten der Gemeinden auf die Kosten für die «Abwassergebühr» und die «Grundgebühr Abwasser» auszuarbeiten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* § 283 EG ZGB sieht für bestimmte Sachverhalte ein gesetzliches Pfandrecht ohne, § 284 EG ZGB ein solches mit Eintragung im Grundbuch vor. Erstere Bestimmung beschlägt - soweit vorliegend von Interesse - gemäss Auslegung des kantonalen Obergerichts die Grund- und Verbrauchsgebühr Wasser sowie die Zählermiete Wasser (vgl. ZKBES.2021.28). Diese Gebühren werden unter den altrechtlichen Begriff «Jahreswasserzins» subsummiert. Für genannte Gebühren besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein Pfandrecht. Vorbehalten bleibt stets § 283^{bis} Abs. 1 EG ZGB. Für Gebühren, die mit Blick auf die Abwasserentsorgung, konkret die Grund- und Verbrauchsgebühr, anfallen, besteht jedoch kein unmittelbares Pfandrecht. §§ 34 i.V.m. 27 kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) und § 284 Abs. 1 lit. f EG ZGB sehen für die Benutzungsgebühren Abwasser allerdings ein mittelbares gesetzliches Pfandrecht vor. Ein solches ist jedoch, damit es im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens als Vollstreckungstitel dienen kann, innert vier Monaten nach Fälligkeit im Grundbuch einzutragen. Wie im Vorstoss richtigerweise erwähnt, besteht neben der «Lieferpflicht» für Wasser (vgl. § 114 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, GWBA; BGS 712.15) auch eine «Abnahmepflicht» für Abwasser (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG; SR 814.20). Es besteht vor diesem Hintergrund keine sachliche Notwendigkeit, Gebühren für die Abwasserentsorgung mit Blick auf die grundpfandrechtliche Sicherung anders zu behandeln als Gebühren für die Wasserversorgung. Dementsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. März 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Philipp Heri (SP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Beim vorliegenden Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen handelt es sich eigentlich um eine Gleichstellungsthematik. Der Vorstoss verlangt kurz und knapp die Gleichstellung von Frisch- und Abwasser in Bezug auf die Sicherstellung des gesetzlichen Grundpfandrechts ohne Eintragung zu Gunsten der Gemeinden. Im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall ist in § 114 festgehalten, dass alle Bauten an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden müssen. Es besteht also eine sogenannte Lieferpflicht von Wasser. Gleichzeitig regelt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer im Artikel 11 Absatz 3, dass die Gemeinden ebenfalls dazu verpflichtet sind, das Abwasser von den Liegenschaften über die Kanalisation in die Abwasserreinigungsanlagen zu führen. Faktisch entspricht dies einem Abnahmezwang. Zahlt jetzt ein Liegenschaftsbesitzer oder eine Liegenschaftsbesitzerin die Wasserrechnung nicht, ist im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs für die Kosten des Frischwassers ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung vorgesehen, nicht aber für die Abwasserrechnung. Das entspricht nach Meinung der Fraktion FDP.Die Liberalen einer unnötigen Ungleichbehandlung, die es auszumerzen gilt. Sie verlangt daher vom Regierungsrat, dass eine Vorlage zur Sicherstellung des gesetzlichen Grundpfandrechts ohne Eintragung auch auf die Kosten für die «Abwassergebühr» und die «Grundgebühr Abwasser» ausgearbeitet wird. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde der Vorstoss an der Sitzung vom 24. März 2022 besprochen. Eine Diskussion gab es nicht. Das Abstimmungsergebnis war eindeutig respektive einstimmig für die Erheblicherklärung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle die Fraktionsmeinung mitzuteilen. Auch die Fraktion SP/Junge SP folgt der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Freddy Kreuchi (FDP). Wenn ein Grundeigentümer der Bezahlung der Wasserrechnung nicht nachkommt, besteht für die betroffene Gemeinde die Möglichkeit eines gesetzlichen Grundpfandrechts ohne Eintragung in das Grundbuch. Diese Möglichkeit ist vor allem für die Einwohnergemeinden sinnvoll, in denen Unternehmen mit grossen Wasserbezügen und grossen Abwassermengen angesiedelt sind. Dort ist das finanzielle Risiko für die Gemeinden entsprechend hoch. Für die Einwohnergemeinden besteht, das wurde bereits so ausgeführt, sowohl ein Lieferzwang betreffend der Wasserversorgung als auch ein Entsorgungszwang für das anfallende Abwasser. Man könnte jetzt die Meinung vertreten, dass das ausserbuchliche Grundpfandrecht sowohl für die Wasser- als auch für die Abwassergebühr vorliegt. Dem ist jedoch nicht so. Das musste auch eine Einwohnergemeinde feststellen, als sie ein entsprechendes Verfahren vor dem kantonalen Obergericht verloren hat. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist daher froh, dass der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung ist, dass es keine Notwendigkeit gibt, dass Gebühren für die Abwasserentsorgung mit Blick auf die grundpfandrechtliche Sicherung anders zu behandeln sind als Gebühren für die Wasserversorgung. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt dem Antrag natürlich einstimmig zu und ist froh, dass die vorhandene Rechtslücke bald geschlossen wird.

Daniel Urech (Grüne). Auch die Grüne Fraktion wird diesen Auftrag einstimmig unterstützen. Es ist wohl kein Zufall, dass zu diesem Geschäft bis jetzt nur Gemeindepräsidenten gesprochen haben. Für die Gemeinden ist es tatsächlich ein wichtiger Schritt. Die relevanten Punkte wurden vom Kommissionssprecher genannt.

Edgar Kupper (Die Mitte). Steuerausstände oder nicht bezahlte Gebühren von Einwohnerinnen und Einwohnern führen in den Gemeinderäten und in anderen öffentlichen Institutionen immer wieder zu vielen Diskussionen. Alljährlich müssen auch potentiell nicht einzubringende Steuer- und Gebührenaussstände von den Behörden abgeschrieben werden. Dann kommen Voten auf wie «Steuerpranger veröffentlichen» oder «das Wasser abstellen». Wir wissen mindestens aufgrund der Beantwortung dieses Auftrags, dass das nicht einfach möglich ist. Seit 1934 besteht das Wasserlieferrecht. Das Abwasser müssen wir Gemeinden ebenfalls übernehmen. Wir können nicht einfach sagen, dass man es den Strassengraben herunterlassen oder das Feld des Nachbarn damit fluten soll. Unsere Fraktion unterstützt aus diesem Grund - wie es auch der Kommissionssprecher ausgeführt hat - die Gleichbehandlung von Wasser und Abwasser einstimmig.

Sibylle Jeker (SVP). Ich bin zwar keine Gemeindepräsidentin, aber ich spreche dennoch zu diesem Geschäft. Innerhalb unserer Fraktion hat es zum vorliegenden Auftrag keine Diskussionen gegeben. Er wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die SVP-Fraktion wird ihm einstimmig zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Ich halte mich bei der Länge meines Fraktionsvotums an die Länge der Diskussion, die wir zu diesem Geschäft in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hatten. Es ist alles gesagt. Die Grünliberale Fraktion unterstützt das Anliegen, wie es vorliegt, einstimmig.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 30]

Für Erheblicherklärung	88 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0247/2021

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Förderung von autofreien und autoarmen Wohnbebauungen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Dezember 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. März 2022:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um autofreie und autoarme Wohnbebauungen zu fördern.

2. Begründung. Immer mehr Menschen haben kein eigenes Auto, sondern nutzen den öffentlichen Verkehr (ÖV), Velos oder Car-Sharing-Angebote. Insbesondere in Ortschaften mit gutem ÖV-Anschluss ist der Besitz eines eigenen Autos längst nicht mehr Standard. Im Personenbeförderungsgesetz (PBG) § 147 sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) § 42 ist jedoch die Erstellung von Abstellplätzen vorgeschrieben (Richtwert gemäss KBV Anhang III: 1.1 Abstellplätze pro Wohnung oder 100 m²). Nur mit einer ausreichenden Begründung und sofern nicht überwiegende Interessen des Umweltschutzes oder der Raumplanung entgegenstehen, können Gemeinden die Zahl der Abstellplätze reduzieren. Diese Reduktion sollte nicht nur geduldet, sondern viel mehr gefördert werden. Bei autoarmen oder autofreien Wohnbebauungen sind keine respektive weniger oberirdische Parkplätze zu erstellen, womit der Versiegelung der knappen und wertvollen Ressource Boden entgegengewirkt wird. Zudem werden mit dem Verzicht auf den Bau von Tiefgaragen CO₂-Emissionen und Kosten eingespart. Weiter wird dem wachsenden Bedürfnis entsprochen, kein eigenes Auto zu besitzen und folglich auch keinen Parkplatz erstellen zu müssen. Aus diesen Gründen soll der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, um autofreie und autoarme Wohnbebauungen zu fördern. Dies kann beispielsweise durch Sensibilisierung der Gemeinden, Bauherrschaften, Architektur- und Planungsbüros, mit entsprechenden Stellungnahmen bei Ortsplanungen und weiteren Nutzungsplanungen, mit Musterreglementen oder Beratungsangeboten geschehen. Ebenfalls denkbar sind eine Anpassung der Richtwerte in der KBV, der Verzicht auf Ersatzabgaben oder die Schaffung von finanziellen Anreizen sowie ganz allgemein die Stärkung von ÖV- und Velo-Angeboten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Politische Ausgangslage. Das Anliegen der Initiantin (Auftraggeberin) ist dem Regierungsrat im Grundsatz bereits aus ihrer Kleinen Anfrage «Vorgaben zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Velos» (K 0150/2021), beantwortet mit Beschluss (RRB) Nr. 2021/1523 vom 25. Oktober 2021, bekannt. In Frage gestellt wird der gegenwärtige positivrechtliche Lösungsansatz zum Parkplatznachweis. Zudem gab es bereits im Jahr 2014 eine Kleine Anfrage der damaligen Kantonsrätin Brigit Wyss (Grüne, Solothurn) mit dem Titel «Können im Kanton Solothurn gestützt auf die gesetzlichen Regelungen der Planungs- und Baugesetzgebung autoarme / autofreie Siedlungen bewilligt werden?» (K 192/2014), die mit RRB Nr. 2015/127 vom 26. Januar 2015 beantwortet worden ist. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

3.2 Positivrechtliche Ausgangslage. Die grundsätzliche Zielrichtung der heutigen gesetzlichen Regelung geht dahin, dass - u.a. gestützt auf die in der Auftragsbegründung angesprochenen Richtwerte - das

Minimum an nachzuweisenden respektive zu erstellenden Abstellplätzen für Motorfahrzeuge festgelegt wird (vgl. § 147 Abs. 1, 2 und 5 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1 sowie § 42 Abs. 3 und 4 Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Bestimmungen, die im Einzelfall die Unterschreitung des errechneten Minimums zulassen (vgl. § 147 Abs. 1 Satz 1 am Ende und Abs. 4 PBG) oder der zuständigen Behörde gar erlauben, gegen den Willen der Bauherrschaft ein Maximum festzulegen (Plafonierung; vgl. § 147 Abs. 3 und 4 PBG), kommt derweil die Funktion von Korrektiven - und insofern an sich Ausnahmecharakter - zu. Dass die definierten Minima überschritten werden dürfen, entspricht ihrer Natur.

3.3 Faktische Ausgangslage. In sachlicher Hinsicht mag es zutreffen, dass der Anteil an Personen, die über kein eigenes Motorfahrzeug (mehr) verfügen, in der jüngeren Vergangenheit zugenommen hat und mutmasslich weiter zunehmen wird. Ebenso wenig ist in Abrede zu stellen, dass diese Entwicklung u.a. dem Umstand zuzuschreiben ist, dass dem Besitz eines eigenen Motorfahrzeugs nicht mehr derselbe (u.a. auch emotionale) Stellenwert zukommt wie noch vor 20 oder 30 Jahren. Vielmehr haben heute vor allem unter den jüngeren Menschen nicht wenige eine zunehmend kritische Haltung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr an sich. Verantwortlich dafür dürfte in erster Linie ein gewachsenes Umweltbewusstsein sein. Parallel dazu ist das Angebot an öffentlichem Verkehr (öV) in den letzten Jahren stetig verbessert worden, weshalb dieser als echte Alternative zum eigenen Fahrzeug zweifellos an Bedeutung gewonnen hat. Nebst alledem darf allerdings nicht übersehen werden, dass eine wachsende Zahl an Personen auf ein eigenes Motorfahrzeug auch einfach deshalb verzichtet, weil sich das Halten eines solchen - vor allem in den Städten - zunehmend unattraktiver gestaltet, wobei diese Entwicklung durch entsprechende (Verkehrs-)Massnahmen gezielt gefördert wird. Schliesslich ist der relativen Betrachtung noch kurz die absolute gegenüberzustellen: Ungeachtet des offenbar wachsenden Bevölkerungsanteils von «Autolosen» hat die Zahl der im Kanton immatrikulierten Fahrzeuge in den letzten 30 Jahren stetig zugenommen. Derweil im Jahr 1990 noch 107'428 leichte Motorwagen (mit Gesamtgewicht bis 3,5 t) zugelassen waren, waren es im Jahr 2000 bereits deren 131'302, im Jahr 2010 153'541, im Jahr 2015 166'892, im Jahr 2019 175'380 und im Jahr 2020 schliesslich 178'145 (vgl. Motorfahrzeugstatistik des kant. Amtes für Finanzen).

3.4 Zum Auftrag im Einzelnen. So wie formuliert (vgl. oben Ziff. 1), darf der dem Regierungsrat erteilte Auftrag als «ziemlich offen gehalten» bezeichnet werden, gewinnt im Kontext seiner Begründung jedoch an Kontur. Die Auftraggeberin wünscht sich offenbar vermehrte Möglichkeiten bzw. erleichterte Voraussetzungen für das Unterschreiten des definierten Mindestangebots an Abstellplätzen im konkreten Einzelfall («Bei autoarmen oder autofreien Wohnbebauungen sind keine respektive weniger oberirdische Parkplätze zu erstellen, womit der Versiegelung der knappen und wertvollen Ressource Boden entgegengewirkt wird.»); im «besten Fall» soll von der Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, gänzlich entbunden werden können («Weiter wird dem wachsenden Bedürfnis entsprochen, kein eigenes Auto zu besitzen und folglich auch keinen Parkplatz erstellen zu müssen.»). Zuerst gilt es, ein eventuelles Missverständnis zu klären. Wenn die Auftraggeberin in der Begründung ihres Auftrags weiter festhält, heute könnten Gemeinden «nur mit einer ausreichenden Begründung und sofern nicht überwiegende Interessen des Umweltschutzes oder der Raumplanung ... [entgegenstünden] ... die Zahl der Abstellplätze reduzieren», spricht sie offensichtlich § 147 Abs. 1 PBG an, nämlich den zweiten Teil des ersten Satzes, gibt dessen Gehalt jedoch nicht korrekt wieder. Tatsächlich ist gemeint, dass bei der Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie bei der Änderung von deren Nutzung jeweils die gemäss Richtlinie (siehe Anhang III zur KBV) gebotene Mindestzahl an Abstellplätzen nachzuweisen ist, es sei denn, es würden überwiegende Interessen des Umweltschutzes oder der Raumplanung dagegen sprechen. M.a.W.: Liegen überwiegende Interessen der genannten Art vor, ist die Unterschreitung des an sich geltenden Mindestbestandes an Abstellplätzen möglich/zulässig - oder evtl. gar geboten (zum zweiten Fall siehe auch Abs. 3 von § 147 PBG). Im Übrigen kann weitgehend auf die seinerzeitige Antwort des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage von Brigit Wyss verwiesen werden, die von unveränderter Aktualität ist. Damals hat der Regierungsrat auf die explizite Frage, ob «... im Kanton Solothurn autofreie / autoarme Siedlungen bewilligt werden ...» könnten (= Frage 1), geantwortet, die angesprochene Thematik sei bereits im geltenden Recht, nämlich in § 147 des Planungs- und Baugesetzes geregelt. Gestützt darauf könnten aus Gründen des Umweltschutzes und solchen der Raumplanung autoarme und sogar autofreie Siedlungen bewilligt werden. Damit hat der Regierungsrat zweifellos gemeint, dass (unter den genannten Voraussetzungen) solche Bewilligungen erteilt werden können, ohne dass ein Surrogat im Sinne von § 147 Abs. 5 PBG (Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen oder Ersatzabgabe) zu leisten ist. Das wird durch die Antwort auf Frage 2 [lautend: «Können die Solothurner Gemeinden autoarme / autofreie Siedlungen bewilligen und gleichzeitig die Grundeigentümerschaft von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum bzw. von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreien?»] verdeutlicht. Dazu hat der Regierungsrat festgehalten: «Die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum sowie die Entrichtung

einer Ersatzabgabe, welche die Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr verwenden muss, sind Pflichten, die einem Grundeigentümer obliegen, wenn er die für die jeweilige Nutzung einer Baute oder baulichen Anlage erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge nicht realiter erstellen kann oder darf. Bei dieser Sachlage darf der Grundeigentümer von den erwähnten Ersatzpflichten nicht befreit werden. [...] Entscheidend ist bei der Regelung der Abstellplätze jedoch, welche Anzahl als erforderlich festgelegt wird. Massgebend hierfür ist im Allgemeinen die aktuelle Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Allfällige kommunale Regelungen gehen indessen dieser Norm vor; sie gilt mithin bloss subsidiär. Durch Reglemente und Nutzungspläne können die Gemeinden etwa «aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen» (§ 147 Abs. 4 PBG). Aufgrund solcher Reglemente und Nutzungspläne ergibt sich dann, dass für ein bestimmtes Bauvorhaben nur eine geringe Anzahl oder gar keine Parkplätze erforderlich sind. Folglich sind in derartigen Fällen auch höchstens geringe oder gar keine Beteiligungen bzw. Ersatzabgaben geschuldet. Durch den Erlass entsprechender Reglemente oder Nutzungspläne haben es die Solothurner Gemeinden also selbst in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Eigentümer von autoarmen und autofreien Siedlungen von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum und von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreit sind. Die kantonalen Ämter sind gehalten, den Gemeinden im Rahmen ihrer regelmässigen Kontakte und insbesondere der Vorprüfungen von Nutzungsplänen (§ 15 Abs. 1 PBG) diese Rechtslage in Erinnerung zu rufen.» Dem bleibt höchstens beizufügen, dass auch eine Reduktion der erforderlichen Abstellplätze im Einzelfall unmittelbar gestützt auf § 147 Abs. 1 PBG nicht gänzlich ausgeschlossen ist, d.h. ohne Vorliegen einer dahingehenden kommunalen Planung oder eines diesbezüglichen Gemeinde-reglements im Sinne von Abs. 4. Indessen sind hier (auch an das Kriterium «überwiegende Interesse des Umweltschutzes», das über das Umweltrecht im engeren Sinne wohl keine selbständige Bedeutung zukommt) sehr strenge Anforderungen zu stellen. Dies nicht zuletzt auch zur Wahrung der Rechtsgleichheit. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Regierungsrat die im Auftrag geforderten Massnahmen zu einem grossen Teil bereits getroffen hat. Den Gemeinden steht rund um das Anliegen «autofreie/autoarme Wohnüberbauungen» grosser Handlungsspielraum zu. Kurz: Solche Überbauungen sind durchaus möglich und diesen steht der Regierungsrat, wo eine solche Mobilitätsstrategie sich als recht- und zweckmässig erweist, wohlwollend gegenüber. Im Rahmen von Nutzungsplanungen ist denn die Frage der Mobilität ein zentrales Thema. Erst kürzlich genehmigte der Regierungsrat eine Planung (Olten Süd-West), wobei im Rahmen dieser Überbauung die Minimalanzahl an zu erstellenden Parkplätzen gegenüber den Richtwerten um bis zu 80 % reduziert wird. Zu einer noch weitergehenden - wie auch immer gestalteten (direkten oder indirekten) - Förderung dieser Form der Bebauung bzw. des Wohnens sieht sich der Regierungsrat hingegen nicht veranlasst, zumal (bei tatsächlichem Bestehen der behaupteten erheblichen Nachfrage nach entsprechendem Wohnraum) der Markt ohne Weiteres darauf reagieren wird. Insbesondere die in der Auftragsbegründung beispielhaft erwähnte «Anpassung (sprich: Reduktion) der Richtwerte in der KBV» erachtet der Regierungsrat als zum Vornherein ungeeignet. Eine solche würde den lokalen Gegebenheiten respektive Unterschieden nicht gerecht, derweil den Gemeinden hier - wie bereits erwähnt - gestützt auf § 147 Abs. 4 PBG weitgehende Handlungsfreiheit zukommt. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass sowohl im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung wie auch bei der Begleitung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplanungen bereits ausreichende Möglichkeiten bestehen, «autofreie und autoarme Wohnüberbauungen» zu erstellen. Darüber hinaus werden, wie bereits im RRB Nr. 2015/127 vom 26. Januar 2015 festgehalten, die kantonalen Ämter dazu gehalten, den Gemeinden im Rahmen ihrer regelmässigen Kontakte und insbesondere der Vorprüfungen von Nutzungsplänen (§ 15 Abs. 1 PBG) die vorstehend dargelegte Rechtslage in Erinnerung zu rufen. Die entsprechenden «Massnahmen», welche die Auftraggeberin anspricht, können in diesem Sinne als bereits erledigt betrachtet werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. März 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Nichterheblicherklärung.

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. April 2022 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Mark Winkler (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag von Janine Eggs «Förderung von autofreien und autoarmen Wohnbebauungen» wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sehr kontrovers diskutiert. Dabei hat man sich auch gefragt, was hier unter Förderung zu verstehen ist. Sind es monetäre Anreize? Ist es die Stärkung des ÖV? Sind es Fahrradangebote? Sind es Korrekturen im Baugesetz, das heisst beispielsweise, dass keine Parkplätze oder pro Haus maximal ein Parkplatz oder 0,7 Parkplätze bei einem Mehrfamilienhaus gebaut werden dürfen? Das waren die verschiedenen Fragen. Zu einem konkreten Schluss ist man in der Kommission jedoch nicht gekommen. Der Regierungsrat hat klar gemacht, dass keine finanziellen Anreize geschaffen werden sollen. Zudem hat der Regierungsrat betont, dass im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung wie auch bei der Begleitung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplanungen bereits ausreichende Möglichkeiten bestehen, autofreie und autoarme Wohnüberbauungen zu erstellen. Das heisst also, dass die Gemeinden bereits über diese Möglichkeit verfügen, wenn sie das tun möchten. Die Feststellung, dass diese Frage von den einzelnen Gemeinden beantwortet werden muss, wurde auch von mehreren Mitgliedern erwähnt. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde der Antrag auf Nichterheblicherklärung gestellt. Bei der Gegenüberstellung desselben mit dem regierungsrätlichen Antrag auf Erheblicherklärung und Abschreibung wurde mit Stichtentscheid des Präsidenten für die Nichterheblicherklärung entschieden. Die Fraktion FDP. Die Liberalen schliesst sich der Nichterheblicherklärung an.

Janine Eggs (Grüne). Ich danke Mark Winkler für die Zusammenfassung der Diskussionen aus der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ganz grundsätzlich möchte ich erläutern, weshalb ich den Auftrag eingereicht habe. Mit den Parkplätzen haben wir extrem viel versiegelte Flächen. Das sind Flächen, die zu Hitzestaus führen und es sind Flächen, bei denen keine Versickerung von Regenwasser erfolgt - es sind sozusagen tote Flächen. Es sind Flächen, die die meiste Zeit nicht genutzt werden, weil gar kein Auto darauf steht. Eigentlich ist dann nur ein leerer Teerfleck da. Auch wenn man die Parkplätze unterirdisch ansiedelt, geht viel graue Energie für die Betonbauten verloren. Wenn eine Tiefgarage über den Grundriss eines Gebäudes herausragt, dann ist das kein Boden, der eine natürliche Funktion erfüllt, auch wenn man etwas Erde darauf schüttet und Rasen ansät. Es ist kein Boden, auf dem ein Baum oder sonst irgendetwas wächst. Weiter ist es so, dass es immer mehr Menschen gibt, die kein eigenes Auto besitzen. Auch wenn der Regierungsrat in seiner Antwort zwar schreibt, dass die Zahl der Autos steigt, so hängt das mit dem Anstieg der Bevölkerungszahl zusammen und dass die Siedlungsentwicklung immer weitergeht. Aber es ist auch ganz klar, dass es immer mehr Menschen gibt, die keinen Führerschein haben oder sie haben kein eigenes Auto und nutzen Mobility- oder Car Sharing-Angebote. Genau auf diesen Trend und auf das Bedürfnis der Menschen, kein eigenes Auto zu besitzen, muss man reagieren. Das macht man, indem man auch Wohnformen anbietet, bei denen man nicht noch den Parkplatz dazu haben muss. Das spart Platz, der anders genutzt werden kann. Es spart aber auch die Kosten für die Erstellung und für den Unterhalt der Parkplätze. Es gibt viele gute Beispiele, so auch im ländlichen Raum. Es ist nicht nur in den Städten so. Die Beispiele zeigen, dass autofreie Siedlungen funktionieren. Menschen gehen gerne dorthin und sie wohnen dort, weil es auch ihrer Art von Wohnen entspricht. Da ein Bedürfnis vorhanden ist, sollte auch die ganze Planung und Erstellung von autofreien Siedlungen vereinfacht werden. Im Moment sind die Hürden noch relativ hoch. Es ist eine Mehrarbeit, wenn man eine autofreie Wohnbebauung realisieren will. Die ganze Begründung ist sehr viel aufwendiger, als wenn man mit den Parkplätzen, die man machen muss, ein standardmässiges Projekt einreichen würde. Ein Punkt, den ich sehe, sind die Richtwerte, die jetzt relativ hoch angesetzt sind. Man muss stets begründen, warum man unter diese Werte geht. Ein Lösungsansatz würde darin bestehen, die Richtwerte herunterzusetzen. Wenn man dann irgendwo eine Überbauung macht, bei der man mehr Parkplätze erstellen möchte, so soll man begründen, warum man die Anzahl heraufsetzen möchte. Man sollte nicht begründen müssen, warum man weniger Parkplätze bauen möchte. Im Zusammenhang mit den Richtwerten bin ich über die Antwort des Regierungsrats gestolpert. Er spricht plötzlich von Minimalwerten. Aus meiner Sicht nennen die Richtwerte die Anzahl von 1,1 Parkplätzen und nicht den Minimalwert, den man einhalten soll. Ansonsten sollte in der Kantonalen Bauverordnung (KBV) auch «minimal» stehen. Der Auftrag ist, wie das auch Mark Winkler erwähnt hat, relativ offen gehalten. Das ist bewusst so formuliert. Es geht mir nicht nur darum, auf den Richtwerten herumzureiten. Es gibt andere Möglichkeiten, wie man autofreie Siedlungen oder Wohnbebauungen fördern kann. Das kann beispielsweise mit einem Bonus geschehen. Ein solcher Bonus muss nicht finanzieller Art sein, sondern kann auch etwas anderes sein. Man könnte auch bei grösseren Überbauungen, die sich in der Nähe eines Bahnhofs befinden, mit einer Interessenabwägung aufzeigen, wieso man die Siedlung nicht autofrei machen möchte.

Ein weiterer Punkt, bei dem im Moment noch immer viel zu wenig gemacht wird, ist die ganze Sensibilisierungsarbeit. Zwar geben die kantonalen Ämter im Rahmen von Vorprüfungen ihre Stellungnahme ab. Es kann vorkommen, dass sie sich dahingehend äussern, dass die Wohnüberbauung ideal liegen würde, um etwas Autofreies zu erstellen. Aber es ist dann eigentlich schon zu spät. Wenn ich ein Projekt erstellt und eingegeben habe, wird das Projekt auch nach einer solchen Rückmeldung nicht mehr über den Haufen geworfen. Es wäre extrem wertvoll, wenn von Seiten der Verwaltung, von Seiten des Kantons, bereits früher aktiv - beispielsweise mit Informationsveranstaltungen - und nicht erst reaktiv zugegangen wird, sei es auf die Gemeinden, auf die Planenden, auf die Architekten und Architektinnen, auf Investoren und Investorinnen. So wird es im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen gemacht. Die ganze Sensibilisierung und das Bewusstsein sollen damit gefördert werden. Ich arbeite selber in einem Raumplanungsbüro. Ich weiss, dass autofreie Siedlungen nicht an jedem Ort sinnvoll sind. Nicht jede Gemeinde ist so gut erschlossen, so dass man es dort unbedingt erzwingen will. Daher ist der Auftrag auch nicht im Sinne eines Zwangs, dass man es unbedingt so machen muss, formuliert. Vielmehr stehen die Sensibilisierung und die Förderung, auch auf anderen Wegen, im Vordergrund. Wie erwähnt ist es schade, dass man zu spät reagiert, wenn man ein Projekt hätte, das sich anbieten würde. Es werden dann Parkplätze erstellt, die nicht genutzt werden. Das autofreie Wohnen ist ein Bedürfnis. Es sollte mehr in das Bewusstsein der Menschen dringen. Zudem ist es eine gute Möglichkeit, um auf den Klimawandel zu reagieren. Als Stichwort nenne ich hierzu die versiegelten Flächen. Es ist ideal, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Kurz gefasst: Mit den Parkplätzen verschwenden wir viel Platz. Es ist im Trend, dass man kein eigenes Auto mehr besitzt. Darauf muss man mit den Siedlungsformen reagieren. Mit einer Sensibilisierung oder mit einer Vereinfachung kann man das Ziel gut erreichen. Deshalb sind wir Grünen einstimmig für die Erheblicherklärung und würden es nicht abschreiben, wie das der Regierungsrat vorgeschlagen hat, denn Luft nach oben ist noch immer vorhanden.

Thomas Lüthi (glp). Das Thema hat nicht nur in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, sondern auch bei uns in der Grünliberalen Fraktion einige Diskussionen ausgelöst. Autoarme oder autofreie Wohnüberbauungen können sich im Markt abheben und erfreuen sich dort, insbesondere im urbanen Umfeld, einer sehr guten Nachfrage. Die Quartiere zeichnen sich durch eine hohe Qualität für die Bewohnenden aus. Wie der Regierungsrat richtig schreibt, sind solche Wohnüberbauungen bereits heute möglich. Insbesondere für die Gemeinden, die solche Wohnformen fördern wollen, besteht mit verschiedenen Planungsinstrumenten ein erheblicher Spielraum, dies umzusetzen. Die glp-Fraktion steht hinter der in der Begründung des Auftrags genannten Möglichkeit der Förderung durch den Kanton durch eine Sensibilisierung von Bauherren und Gemeinden. Nicht unterstützen können wir den Ansatz, die Kantonale Bauverordnung mit den entsprechenden Richtwerten zu ändern. Kritisch sehen wir auch den Ansatz der finanziellen Anreize durch den Kanton bei solchen Wohnbauprojekten. Wie schon erwähnt, werden sich solche Objekte bei entsprechender Nachfrage weiter durchsetzen. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht nicht per se ein Problem, wenn in einer Liegenschaft zukünftig ein paar Parkplätze unvermietet bleiben, weil die Mieterschaft das entsprechende Bedürfnis schlicht nicht mehr hat. Aus unserer Sicht sind nicht die Parkplätze das Problem, sondern die Autos beziehungsweise der Quartierverkehr, der die Beeinträchtigung der Qualität für die dort wohnenden Personen ausmacht. Vielleicht kommen wir in ein paar Jahren an einen Punkt, an dem in städtischen Liegenschaften die Parkplätze genauso fremd wirken wie Teppichklopfenrichtungen. Etwas alleine und einsam stehen sie noch immer vor ganz vielen älteren Liegenschaften herum. Der Punkt, der in der Auftragsbegründung als ebenfalls denkbar erwähnt wird, nämlich dass man solche Dinge mittels Sensibilisierung fördert, erachten wir als richtig und wichtig. Die glp-Fraktion unterstützt die aktuelle Praxis des Regierungsrats, der solche Objekte ermöglicht und in der Form, wie sie in der Begründung genannt wird, mit Informationen fördert. Entsprechend folgen wir dem Regierungsrat mit dessen Antrag auf Erheblicherklärung und Abschreibung.

Simon Esslinger (SP). Natürlich hat der Auftrag auch in der Fraktion SP/Junge SP einige Diskussionen ausgelöst und wurde grundsätzlich sehr sympathisch aufgenommen. Wir haben bereits heute in den Gemeinden die Möglichkeiten, solche Perimeter für Projekte dieser Art auszuscheiden. Aus diesem Grund ist der Pragmatismus innerhalb der Partei dann doch so gross, dem Regierungsrat zu folgen und den Auftrag abzuschreiben. Solche Projekte müssen vor Ort lokal verankert sein, damit sie überhaupt erfolgreich aufgenommen werden und das Ganze in Bewegung kommt. Insofern wird die Fraktion SP/Junge SP dem Regierungsrat mit seinem Antrag auf Abschreibung folgen.

Kevin Kunz (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion wird geschlossen für die Nichterheblicherklärung stimmen. Die Begründung möchte ich Ihnen in zwei, drei Punkten gerne erläutern. Erstens

ist es der Auftragstext, der uns extrem stört. Es wird immer von «ermöglichen» und «fördern» gesprochen. In der Praxis ist das definitiv nicht das Gleiche. Ermöglichen klingt grundsätzlich gut. Wie will man aber etwas fördern, wenn man keine finanziellen Anreize schafft? Das geht in unseren Augen definitiv in die falsche Richtung. Weiter trifft es zu, dass leider relativ viele Gemeinden bei Überbauungen Vorgaben machen, wie hoch die Anzahl der Besucherplätze sein muss beziehungsweise wie viele Parkplätze man zur Verfügung stellen muss, damit ein Bauprojekt überhaupt bewilligt werden kann. Das ist vielleicht ein Punkt, über den man in Zukunft immer wieder diskutieren kann. Die SVP-Fraktion ist auch der Meinung, dass man sich überlegen muss, ob beim Erstellen einer Wohnüberbauung mit zehn Einheiten tatsächlich fünf oder sechs Besucherparkplätze nötig sind, weil das gesetzlich vorgegeben wird. Das ist sicher ein Punkt, über den man in Zukunft diskutieren kann. Selber kann ich aus der Praxis berichten, dass Parkplätze wirklich gefragt sind. Vor allem in unserer Region ist das der Fall. Wir befinden uns in einem ländlichen Gebiet. In Städten wie Zürich, Basel etc. kann ich mir gut vorstellen, dass dieser Auftrag dementsprechend umgesetzt wird. In unserer Region sind die meisten auf ein Auto angewiesen, weil sie damit aufgrund der ÖV-Erschliessungen eine relativ grosse Zeitersparnis haben, um zur Arbeit zu fahren. Weiter habe ich noch zwei, drei Inputs zum Votum von Janine Eggs. Mit den Investoren darüber zu sprechen ist immer ein heikles Thema. Der Investor verdient auch Geld an den Einstellhallenplätzen. Ich kann mir vorstellen, dass sich der Investor nicht darüber freuen wird, wenn man sie verbieten oder einschränken will. Im Weiteren hat Janine Eggs erwähnt, dass immer weniger Personen ein eigenes Auto besitzen. Wenn ich auf die Strassen blicke, so habe ich den Eindruck, dass alle immer mehr Autos besitzen. Es würde mich interessieren, wie man zu dieser Aussage kommt oder woher man die Zahlen dafür nimmt. Ich kann in Bezug auf den Versicherungsbereich klar sagen, dass Car Sharing einen kleinen Prozentsatz an Nutzungen, die effektiv auch gebraucht werden, ausmacht. Das wäre noch eine Frage, die man uns beantworten könnte. Wie bereits erwähnt, wird die SVP-Fraktion den Auftrag nicht erheblich erklären und ich hoffe, dass Sie das ebenfalls machen werden.

Kuno Gasser (Die Mitte). Unsere Fraktion wird bei diesem Auftrag, über den nun schon sehr viel gesprochen wurde, dem Regierungsrat folgen und für die Erheblicherklärung und Abschreibung stimmen. Uns ist aber auch bewusst, dass es im urbanen Raum eher möglich ist, so futuristische Überbauungen zu erstellen als im ländlichen Raum, wo die Bevölkerung die Prioritäten etwas anders setzt. Umso mehr erscheint es uns wichtig, dass es die Gemeinden in der Hand haben, in ihren Nutzungsplanungen, Bauverordnungen etc. die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit es für die Bevölkerung der entsprechenden Dörfer oder Städte passt. So gesehen sind wir nicht unbedingt der Meinung, dass man auf Stufe des Kantons Richtwertanpassungen oder etwas Ähnliches vorzunehmen hat. Nicht jeder Investor hat unbedingt ein Interesse daran, wenn er eine Menge an Parkplätzen und Tiefstellhallen bereitstellen muss. Finanziell gesehen ist das nicht so interessant, insbesondere wenn man weiss, wie es sich mit der Bauteuerung mit dem Beton und dem Stahl verhält. Daher kann man auch auf die Vernunft der Menschen Rücksicht nehmen. Unsere Fraktion wird dem Regierungsrat folgen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Im ersten Moment haben wir uns mit dem Auftragstext schwergetan, weil er nicht konkret war. In der Begründung konnte man herauslesen, was die Auftraggeberin gemeint hat. Es geht ihr um die Sensibilisierung der Gemeinden oder um Stellungnahmen in den Ortsplanungen usw. Wir mussten feststellen, dass das bei uns im Kanton bereits passiert. Ich muss darauf hinweisen, dass die Gemeinden die Instrumente in der Hand hätten. Aber sie müssen sie auch umsetzen wollen. Nicht wegdiskutieren kann man - das wurde vorhin angedeutet - dass bei der Planung eines Projekts, sei es von den Architekten, den Investoren oder von wem auch immer, darauf geachtet werden muss, dass das Projekt in die entsprechende Gemeinde oder in die Stadt passt. Ansonsten findet es keine Mehrheit oder die Wohneinheiten können nicht vermietet oder verkauft werden. Als Regierungsrat beurteilen wir es als kritisch, wenn wir den Investoren in einem gewissen Sinn so weit in das operative Geschäft hineinreden sollen. Das führt zu weit. Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Auftraggeberin Janine Eggs wohlwollend gegenüber. In einer Kleinen Anfrage von meiner Regierungsratskollegin Brigit Wyss - damals war sie noch Kantonsrätin - wurde dies bereits festgehalten. Die Gemeinden verfügen über die Instrumente. Normalerweise werden meine Ämter oder ich dahingehend kritisiert, dass wir uns zu stark einmischen. Anscheinend ist das der Fall, wenn wir die Frage stellen, ob es tatsächlich so viele Parkplätze braucht oder nicht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Anliegen erfüllt ist. Daher beantragen wir die Erheblicherklärung und Abschreibung. Der Regierungsrat hält daran fest, denn das ist für uns gelebte Praxis. Wenn wir die Nichterheblicherklärung beantragen, so wäre der Regierungsrat der Meinung, dass er das Anliegen nicht unterstützen würde. Das ist hier nicht der Fall. Daher bitte ich Sie, den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung zu unterstützen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen nun zur Beschlussfassung und gehen in zwei Schritten vor. Zuerst stimmen wir über die Erheblicherklärung ab und danach, falls der Auftrag erheblich erklärt wird, über den Antrag des Regierungsrats auf Abschreibung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 31]

Für Erheblicherklärung	51 Stimmen
Dagegen	39 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 32]

Für Abschreibung	79 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

A 0021/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Bewilligungsfreier Ersatz von fossilen Heizungen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Januar 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. März 2022:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Bewilligungshürden beim Ersatz fossiler Heizungen durch andere Energieträger beseitigt werden, der Spielraum durch übergeordnetes Recht ist auszuschöpfen. Insbesondere ist die Baubewilligungspflicht bei der Installation von Wärmepumpenanlagen ohne Tiefenbohrung beim Heizungsersatz zu beseitigen, analog dem Meldeverfahren bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen.

2. Begründung. Im Jahr 2021 wurden im Kanton Solothurn rund 1'000 Ölheizungen ausser Betrieb genommen und grösstenteils durch Wärmepumpen ersetzt. Das entspricht fast 4 % aller betriebenen Ölheizungen allein in einem Jahr. Ein grosser Teil, vermutlich die meisten Wärmepumpen, werden mit einer Aussenanlage erstellt. Dabei ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, in welchem die Bewilligungsbehörde regelmässig eine Beurteilung der Lärmimmissionen beim kantonalen Amt für Umwelt einholt, zumal es sich um neue ortsfeste Anlagen handelt, welche die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung (LSV) einzuhalten haben. Im Unterschied zu dieser Baubewilligungspflicht besteht seit 2014 bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen in der Regel keine Bewilligungspflicht mehr, sondern lediglich eine Meldepflicht an die kommunale Baubehörde. Die Förderung des Ersatzes von fossilen Heizungsanlagen durch elektrisch betriebene Wärmepumpen entspricht offenbar einem Bedürfnis der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen, wie auch dem regierungsrätlichen Energiekonzept 2014 (Schwerpunkt 1 und 3 sowie Massnahmen im Gebäudebereich) und den Anliegen der Verfechter einer Energiewende. Es kann nur folgerichtig sein, wenn die Hürden für den Ersatz fossiler Heizungen durch Systeme mit erneuerbaren Energieträgern, namentlich durch Wärmepumpen, so weit wie möglich und unter Ausschöpfung des bundesrechtlichen Spielraums beseitigt werden. Es bietet sich die Einrichtung eines Meldeverfahrens analog dem bewährten bei Photovoltaikanlagen an. Die Einhaltung der Planungswerte nach Umweltschutzgesetzgebung und damit die Interessen der Nachbarschaft zu einer Anlage können auch in einem solchen Meldeverfahren geprüft werden. In klaren Fällen, also wo die Zonenkonformität gegeben ist und die Grenzwerte eingehalten werden, erübrigt sich ein aufwändiges Bewilligungsverfahren. Wird das Verfahren vereinfacht, sind als Nebenpunkt auch die Gebühren zu senken.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Grundlage und Grundsatz der Baubewilligungspflicht finden sich im Bundesrecht, namentlich in Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). Diese Norm bestimmt, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung - einer Baubewilligung - errichtet oder geändert werden dürfen. Diese eidgenössische Bestimmung ist unmittelbar und ohne kantonales Recht anwendbar. Sie gilt als Mindestvorschrift. Die Kantone können Vorhaben, die von Bundesrechts wegen baubewilligungspflichtig sind, nicht für bewilligungsfrei erklä-

ren. Umgekehrt steht es den Kantonen jedoch frei, über die Vorgaben von Art. 22 Abs. 1 RPG hinauszugehen und auch Vorhaben, die bundesrechtlich nicht bewilligungspflichtig sind, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die von der Auftraggeberin angesprochene Meldepflicht ist in Art. 18a RPG geregelt. Demnach bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Art. 18a RPG durchbricht somit die Regelung von Art. 22 Abs. 1 RPG, nimmt eigentlich baubewilligungspflichtige Vorhaben von der «Pflicht» aus und unterstellt sie einem Meldeverfahren. Dies ist ohne Weiteres zulässig, zumal die Meldepflicht für Solaranlagen - gleich wie die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen - auf Bundesebene normiert ist. Hingegen wäre es bundesrechtswidrig und somit unzulässig, für baubewilligungspflichtige Vorhaben gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG auf kantonaler Ebene ein Meldeverfahren - analog zu Art. 18a RPG - vorzusehen und diese somit der Bewilligungspflicht zu entziehen. Besteht eine bundesrechtliche Baubewilligungspflicht, so kann diese nicht mit kantonalen Vorschriften «ausgehebelt» werden. Mithin wäre die Einführung eines Meldeverfahrens oder sogar die Normierung der Baubewilligungsfreiheit für Wärmepumpenanlagen auf kantonaler Ebene nur dann möglich, wenn eine solche Anlage bereits kraft Bundesrechts nicht baubewilligungspflichtig wäre. Dem ist jedoch nicht so. Das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass die als Aussenanlagen errichteten Luft/Wasser-Wärmepumpen aufgrund ihrer Lärmemissionen die Nutzungsordnung berühren, folge dessen ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht und deshalb der Bewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG unterstehen (Urteil des Bundesgerichts 1C_389/2019 vom 27. Januar 2021 E. 3.3.). Es besteht für eine kantonale Privilegierung im Sinne des Auftragstextes somit kraft Bundesrecht kein Raum. Ob die im Gebäudeinnern aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen und Splitgeräte bundesrechtlich der Baubewilligungspflicht unterstehen, hat das Bundesgericht explizit offengelassen. Angesichts der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit, des Umstands, dass der Grossteil der Wärmepumpen im Aussenraum erstellt wird, sowie des generellen Interesses an einer baurechtlichen Überprüfung (siehe sogleich), ist es nicht angezeigt, für innen aufgestellte Geräte und Splitgeräte eine Spezialregelung zu normieren. Abschliessend ist auf Zweierlei hinzuweisen: Zum einen ermöglicht die Baubewilligungspflicht, wie bereits im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020/1887 vom 22. Dezember 2020 dargelegt, den Behörden eine vorgängige Kontrolle von Bauvorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften. Der Bauherrschaft verschafft diese vorgängige Kontrolle Rechtssicherheit. Baut sie bewilligungskonform, ist sie gegen eventuelle nachträglichen Streitigkeiten - sei es mit der Baubehörde selbst oder Nachbarn - gewappnet. Denn: Auch bei einer allfälligen Befreiung bestimmter Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht oder bei Einführung der Meldepflicht müssen diese die anwendbaren Vorschriften stets einhalten. Zum anderen sind Wärmepumpen bereits heute verfahrensrechtlich privilegiert, wobei auf § 8 Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) verwiesen werden kann: «Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56^{bis}. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.»

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. März 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Bewilligungshürden beim Ersatz fossiler Heizungen durch andere Energieträger beseitigt werden, der Spielraum durch übergeordnetes Recht ist auszuschöpfen. Insbesondere ist die Baubewilligungspflicht bei der Installation von Wärmepumpenanlagen im Innenbereich ohne Tiefenbohrung beim Heizungsersatz zu beseitigen, analog dem Meldeverfahren bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. April 2022 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Unsere Kommission hat das Geschäft am 24. März 2022 beraten. Der Vorstoss möchte die kantonale Gesetzgebung so anpassen, dass die Bewilligungshürden beim Ersatz von fossilen Heizungen durch andere Energieträger beseitigt wer-

den. Der Spielraum durch übergeordnetes Recht sei auszuschöpfen, insbesondere sei die Baubewilligungspflicht aufzuheben. Es sei ein Meldeverfahren analog des Meldeverfahrens bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen anzuwenden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ausgeführt, dass es bundesrechtswidrig und somit unzulässig wäre, für baubewilligungspflichtige Vorhaben gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) auf kantonaler Ebene ein Meldeverfahren analog zum Artikel 18a des RPG vorzusehen und diese Anlagen somit der Bewilligungspflicht zu entziehen. In diesem zitierten Artikel 18a im RPG werden explizit Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht befreit. Die Sicht des Regierungsrats hat im Januar 2021 auch ein Bundesgerichtsurteil gestützt. Man vertritt seitens der Verwaltung auch die Ansicht, dass angrenzende Kantone, die andere Regelungen anwenden, klar gegen Bundesrecht verstossen. Unser Rat und vielleicht speziell unsere Kommission sind nicht dafür bekannt zurückzuschrecken, nur weil in einer regierungsrätlichen Antwort das Wort «bundesrechtswidrig» vorkommt. In der Kommissionsdiskussion und bei der Suche nach einer umsetzbaren und rechtskonformen Lösung wurde der Antrag gestellt, dass die vorgeschlagene Befreiung der Bewilligungspflicht für Wärmepumpen, die in Innenräumen aufgestellt werden, gelten soll. Laut Auskunft des Amtes, das anwesend war, betrifft der Anteil von solchen Innengeräten rund 20 % der neu installierten Anlagen. Das Bundesgericht hat im oben zitierten Urteil zu dieser Kategorie von Wärmepumpen keine Aussagen gemacht. Der in der Kommission gestellte geänderte Antrag mit der Beschränkung auf das Anliegen für Wärmepumpen im Innenbereich hat gegenüber der Version des Regierungsrats mit 13:1 Stimmen obsiegt. Bei der Erheblicherklärung in der Kommission wurde er ebenfalls mit dem gleichen Stimmenanteil unterstützt. Wir beantragen Ihnen heute die Erheblicherklärung des geänderten Wortlauts. Dem hat sich mittlerweile auch der Regierungsrat angeschlossen. Ich nenne Ihnen an dieser Stelle noch kurz die Haltung der Grünliberalen Fraktion: Wir werden ebenfalls einstimmig den Antrag so unterstützen, wie er jetzt noch vorliegt.

Myriam Frey Schär (Grüne). Je schneller wir die vielen fossilen Heizungen im Kanton ersetzen können, desto besser. Entsprechend ist jede Massnahme, die wir zur Beschleunigung dieses Prozesses ergreifen können, wichtig. Es ist natürlich alles andere als ideal, dass uns in diesem Fall das Bundesgesetz im Weg steht. Klar ist aber, dass Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen ein berechtigtes Interesse daran haben, zumindest im Voraus zu erfahren, wenn jemand nebenan eine Wärmepumpe mit Aussenaufstellung plant. Man darf nichts aufstellen, dass nicht konform zur Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist. Aber es doch immer ein Unterschied, ob man in einer kleinzelligen Reihenhaussiedlung wohnt oder in einem freistehenden Haus, wo das nächste Gebäude 40 Meter entfernt steht. Aber eine vorgängige Notifikation der Nachbarschaft könnte man im Grunde genommen relativ unkompliziert mit einem vereinfachten Meldeverfahren lösen. Wir finden daher den Auftrag gut und sind froh, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit ihrem Antrag zumindest eine teilweise Erfüllung ermöglicht hat. Wir sind für die Erheblicherklärung gemäss dem neuen Wortlaut.

Matthias Anderegg (SP). Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst grundsätzlich die Niederschwelligkeit beim Ersatz von fossilen Heizungen im Bewilligungsverfahren. Schlanke Bewilligungsverfahren zielen in die richtige Richtung. Beim Ersatz von fossilen Heizungsanlagen gibt es technisch viele verschiedene Möglichkeiten wie Fernwärme, Holzheizungen und auch die häufig angewandten Wärmepumpen in verschiedenen Formen. Der Auftrag zielt unter anderem auf den Ersatz durch Wärmepumpen. Auch bei den Wärmepumpensystemen gibt es grosse technische Unterschiede wie Aussenanlagen, Innenanlagen, Erdsonden, Luft-Wasser-Systeme usw. Wenn man jetzt aber eine Bewilligungspflicht ausschliesslich bei einem einzigen System, nämlich bei den Wärmepumpen-Innenanlagen abschafft, macht das aus unserer Sicht wenig Sinn und führt zu einer Ungleichbehandlung. Ausserdem muss gewährleistet sein, dass übergeordnete gesetzliche Bestimmungen, von denen es eine Menge gibt, eingehalten werden müssen. Häufig kommt es bei einem Heizungsersatz zu räumlichen Nutzungsänderungen, wenn beispielsweise ein Öltank wegfällt, was per se bewilligungspflichtig ist. Ein wichtiger Aspekt ist zudem die Rechtssicherheit bei der Planung von neuen Anlagen. In der Regel ist die Investition beachtlich. Es wäre nicht förderlich, wenn es während der Ausführung zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten kommt. Wärmepumpen-Anlagen erzeugen je nachdem mehr oder weniger Lärm. Der Standort und die Ausrichtung zur Nachbarschaft sind somit relevant. Das rechtliche Gehör für die unmittelbar Betroffenen muss gewährleistet sein. Aus meiner beruflichen Erfahrung muss ich sagen, dass das, was hier vorgeschlagen wird, schlicht nicht praxistauglich wäre. Aufgrund dieser Überlegungen wird ein Teil der Fraktion diesen Auftrag nicht erheblich erklären und ein Teil wird sich der Stimme enthalten.

Sibylle Jeker (SVP). Was im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1. Juli 2022 möglich ist, scheint angeblich für den Regierungsrat des Kantons Solothurn respektive für den Rechtsdienst nicht machbar zu sein.

Schon oft haben wir das Wort «bundesrechtswidrig» in den vergangenen Sessionen hier im Rat gehört. Bei gewissen Aufträgen darf es bundesrechtswidrig sein, bei gewissen nicht. So ist auch der vorliegende Auftrag bundesrechtswidrig und somit scheinbar nicht umsetzbar. Die Regierung im Kanton Basel-Landschaft hat sich nicht so zimperlich verhalten und die Wärmepumpen in ein Meldeverfahren umgewandelt analog der Photovoltaikanlagen. Auch bei einem Meldeverfahren gibt es Vorschriften. Das wurde im Kanton Basel-Landschaft mittels einer Verordnung geregelt. Damit die Wärmepumpen bewilligungsfähig sind, müssen die Grösse, der Grenzabstand und die Lärmvorschriften eingehalten werden. Wenn sämtliche Bestimmungen in dieser Verordnung eingehalten wurden, kann man innerhalb von 30 Tagen mit der Installation der Wärmepumpe beginnen. Grundsätzlich kann es dann gar keine Nachbarschaftsstreitigkeiten mehr geben, denn es wurde alles im gesetzlichen Rahmen eingegeben. Wir sind überzeugt, dass die Sanierungen mit dem Meldeverfahren rascher und emotionslos umgesetzt werden können. Aber der Kanton Solothurn ist für komplizierte Baubewilligungen bekannt. Das haben wir beim erheblich erklärten Auftrag von Kuno Gasser (CVP, Nunningen): «Einfache Bewilligungen für Kleinbauten» bereits diskutiert. Zu diesem erheblich erklärten Auftrag liegt bis heute kein Vorschlag vor. Wenn man von einer Wärmepumpe spricht, wird immer auch gleich der Begriff «Lärm» verwendet. Eine Wärmepumpe ist ein Gerät, das draussen aufgestellt wird. Jedes Gerät, das sich draussen befindet, verursacht ein Geräusch, aber nicht Lärm. Hören wir also auf, von Lärm zu sprechen, wenn wir von den Wärmepumpen reden. Jeder weiss, dass die alten Ölheizungen, wenn sie anlaufen, lauter sind als jede draussen aufgestellte Wärmepumpe. Oder auch jetzt im Sommer, wenn jeder seinen Plastikpool mit einer Umwälzpumpe im Garten aufgestellt hat, spricht niemand von Lärmvorschriften oder Lärmbelästigung. Hier ist das Amt für Umwelt gefordert, das Umdenken innerhalb der Bevölkerung etwas zu sensibilisieren. Die Branche hat sich tatsächlich massiv verbessert und die Geräte sind bereits sehr leise und effizient geworden. Sie sind so leise, dass es sogar im Kanton Basel-Stadt möglich ist, kleine Anlagen im Meldeverfahren umzusetzen. Daher sind wir eigentlich eher enttäuscht von der Haltung des Regierungsrats. Wir erwarten teilweise etwas mehr Mut oder irgendeinen vernünftigen Einsatz oder Lösungsweg, damit die Wärmepumpen analog den Photovoltaikanlagen in Zukunft nur noch meldepflichtig werden. Wie hier drinnen alle wissen, funktioniert jede Bauverwaltung in den Gemeinden anders. Alle haben andere Vorgaben und wollen andere Dokumente. Somit erhält man eine solche Baubewilligung in gewissen Gemeinden erst Monate nach der Einreichung, während es Gemeinden gibt, in denen man innerhalb von zwei Wochen eine Bewilligung schriftlich zugestellt erhält. Dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dass neu die innen aufgestellten Wärmepumpen bewilligungsfrei werden sollen, können wir zustimmen. Die SVP-Fraktion wird den geänderten Wortlaut erheblich erklären.

Markus Spielmann (FDP). Es ist eine baurechtliche Vorlage, aber es muss der Bildungsdirektor gewesen sein, der die regierungsrätliche Antwort dazu formuliert hat (*Heiterkeit im Saal*). Anders kann man es sich nicht erklären, dass der Kanton Solothurn wieder einmal derart der Musterschüler - oder man könnte auch sagen der Klassenstreber - sein will. Zur Sache: Es geht einmal mehr um das Thema Energiewende. Erst letzte Woche haben wir im Rahmen des Volksauftrags «Solaranlagen auf jedes Dach» darüber im Rat diskutiert. Vor kurzem wurde ein umfangreicher Stakeholder-Prozess durchgeführt, um das neue Energiekonzept zu erarbeiten. Es gibt und hat dort einen weiten Konsens gegeben, dass man Hürden abbauen und Anreize schaffen muss, um erneuerbare Energien und die Abkehr von der fossilen Energie zu schaffen. Natürlich wollen einige mehr, andere wollen weniger. Aber man ist sich von links bis rechts einig geworden, dass es einen Handlungsbedarf gibt und wo man ansetzen soll. Ich kann heute schon sagen, dass ein Gesetz nur unter dieser Prämisse mehrheitsfähig sein wird. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wollte mit diesem Vorstoss, den sie eingereicht hat, eigentlich genau das erreichen, worüber sich alle zusammen einig sind. Wir wollten Hürden abbauen. Dabei haben wir nicht einfach den Daumen in die Luft gehalten und überlegt, welchen Vorstoss wir hier noch einreichen könnten, um den Kantonsrat zu beschäftigen. Wir haben es uns gut überlegt und wir haben uns auch mit den Risiken auseinandergesetzt, sei das nachbarschaftlicher Art oder was auch immer. Weiter haben wir abgeklärt, ob das grundsätzlich möglich ist oder nicht. Jetzt schauen wir uns den Originalwortlaut an, der gar nicht mehr Gegenstand der Debatte ist. Aber es wurde gefordert, den zulässigen Spielraum auszuschöpfen, um den Ersatz von fossilen Heizungen zu ermöglichen. Die Fraktionssprecherin der SVP-Fraktion hat es bereits erwähnt. Andere Kantone können das und machen es auch. Genau das, was wir verlangt haben, macht der Kanton Basel-Landschaft. Und der Kanton Basel-Stadt tut es auch. Was macht der Kanton Solothurn? Er sucht nach Gründen, weshalb es nicht gehen soll. Aber man ist wieder einmal, wie ich es zu Beginn erwähnt habe, der Musterschüler, den man sein möchte. Wir kennen das inzwischen. Etwas mehr Mut - und da schliesse ich mich den Vorrednern an - wäre immer mal schön. Damit möchte ich nicht sagen - dass dies auch erwähnt sei - dass der Bildungsdirektor mutlos ist. Dank der Umwelt-, Bau-

und Wirtschaftskommission haben wir nun doch eine Lösung, mit der sich alle anfreunden können. Ich habe selten bei der Zustimmung so oft genickt, wie ich das bei Myriam Frey Schär, der Sprecherin der Grünen Fraktion, getan habe. Wir sind uns dort sehr einig. Aber schreiben wir uns das doch alle auf die Fahne für das Gesetz, das kommen wird. Lassen Sie uns am Machbaren orientieren, dann finden wir auch Mehrheiten und können etwas erreichen. Von diesem geleitet haben wir dann, wenn auch etwas zähneknirschend, den Originalwortlaut zurückgezogen, zugunsten von demjenigen, der mehrheitsfähig ist. Ich bin der Ansicht, dass dies der Weg zum Ziel ist. Machen wir diesen Schritt. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt einstimmig für die Erheblicherklärung.

Patrick Friker (Die Mitte). Es ist unbestritten, dass wir von Heizungen mit fossilen Brennstoffen wegkommen wollen. Es ist aus diesem Grund auch richtig und wichtig, dass wir die Rahmenbedingungen für die Umstellungen so einfach wie möglich gestalten. Wir begrüßen aus diesem Grund diesen Auftrag. Es ist unbestritten, dass eine Wärmepumpe gewisse Lärmemissionen verursacht. Es scheint uns aus diesem Grund richtig, die Ausnahme auf den Innenbereich zu beschränken. Der Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist aus unserer Sicht ein guter Kompromiss. So können die Wärmepumpen zumindest im Innenbereich ohne Baugesuch realisiert werden. Wir werden einstimmig für die Erheblicherklärung des Wortlauts der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stimmen.

Samuel Beer (glp). Ich danke den Verfassern des Auftrags. Der Abbau der Bürokratie wird ein wichtiges Puzzleteil in der Umsetzung der Energiewende sein. Dazu braucht es übrigens von allen Seiten Kompromissbereitschaft. Der korrigierte Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist meines Erachtens ein cleveres Vorgehen. Für aussen aufgestellte Wärmepumpen und Tiefenbohrungen gibt eine Baubewilligung die nötige Sicherheit in der Planung. Für innen aufgestellte Geräte erscheint mir das Meldeverfahren vertretbar. Matthias Anderegg, wir gewinnen schon nur, wenn wir nicht mehr die Pläne dreifach drucken müssen, mit der Post hin- und herschicken und jeder unterschreiben muss. Das erscheint mir in der heutigen Zeit übertrieben zu sein. Ich hoffe, dass sich das noch etwas bessern wird. Ich unterstütze den abgeänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dem Regierungsrat möchte ich an dieser Stelle noch etwas mitgeben. Bei Photovoltaikanlagen gibt es bereits das vereinfachte Meldeverfahren. Nur in der Praxis - das haben wir vorhin auch schon gehört - kommt es immer mal wieder vor, dass es die kommunalen Behörden unterschiedlich handhaben und zum Teil das gesamte Dossier verlangen. Es kann vorkommen, dass wir so etwas wie ein Baugesuch schreiben und einreichen. Es wird jedoch nicht mehr publiziert. Somit sparen wir 40 Franken für die Publikation im Anzeiger. Das ist zwar cool, aber der Aufwand von 500 Franken bis 1000 Franken pro Baugesuch ist trotzdem da. Das ist wohl nicht im Sinne des Erfinders. Es gibt Gemeinden, die das Ganze viel einfacher per Mail handhaben. Ich bin der Meinung, dass dies das Ziel sein müsste. Der Regierungsrat könnte nun den Ball aufnehmen, wenn das Thema bei den Wärmepumpen hoffentlich wieder aufkommt, damit die Gemeinden noch einmal instruiert und geschult werden und wir es überall gleich einfach handhaben können.

Thomas Marbet (SP). Es entsteht ein bisschen der Eindruck, dass Baubewilligungsverfahren nur dazu da sind, um Musterschülern oder der Nachbarschaft zu dienen. Ich war früher während acht Jahren Baudirektor, wenn auch nicht operativ. Aber die Baubewilligungsbehörden sind mehr und mehr auch im Bereich der Beratung der Grundeigentümer oder der Investoren tätig. Der Vorteil eines Baubewilligungsverfahrens liegt darin, dass man in Kontakt kommt. Ich habe immer mal wieder gehört, dass man im Gespräch erkennt, dass der Standort eventuell nicht optimal, die Anlage überdimensioniert ist oder man allenfalls auch noch den Nachbarn damit versorgen könnte. Das Baubewilligungsverfahren ist immer die Möglichkeit, mit den Investoren und dem Grundeigentümer in Kontakt zu kommen und sie zu beraten. Vielleicht kann man damit auch vor Fehlern bewahren, die passieren könnten, wenn man das selber machen möchte. Das ist aber in den wenigsten Fällen möglich, weil es auch Fachkenntnisse dazu braucht. Ich sehe die Hürden nicht im Verfahren. Wenn Sie heute ein Baubewilligungsverfahren oder ein Gesuch abgeben, so geben Sie bei uns in der Stadt drei Gesuche ab. Wie ich gehört habe, sind es in Zürich deren 18, denn dort gibt es viel mehr Ämter. Auch wir haben Ämter und wir müssen es je nachdem auch nach Solothurn bringen. Es läuft innert 60 Tagen jedoch relativ rasch ab. Diese Frist wird jeweils eingehalten. Verzögerungen, die sich auf Seite der Investoren oder der Planer ergeben, werden oft immer den Behörden zugeschrieben. In der Regel oder oft liegt es beim Gesuchsteller oder bei der Gesuchstellerin. Gerne möchte ich das Verständnis dafür schärfen, dass das Baubewilligungsverfahren nicht nur eine Hürde darstellt und man damit niemandem Steine in den Weg legen möchte. Es dient oft auch dem Schutz für denjenigen oder für diejenige, die etwas unternehmen und sich vielleicht auch nicht so sicher sind. Vielleicht nimmt man auch nicht immer einen Fachplaner oder einen Architekten zu

Hilfe, sondern versucht, selber etwas zu machen. So ist es durchaus hilfreich, denn die Bewilligungsbehörden beraten mehr und mehr. Wir sehen auch in der letzten Zeit immer wieder, dass sie dafür etwas verlangen müssen.

Markus Spielmann (FDP). Ich kann das nun nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen. Die Haltung der Fraktion SP/Junge SP hat sich mir in dieser Debatte ohnehin nicht wirklich erschlossen. Es ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar. Ich habe bereits erwähnt, dass ich viel näher an der Haltung der Grünen Fraktion bin. Aber wenn sich die Behörde auf die Fahne schreibt, dass es ihre Aufgabe ist, die Bauherrschaft zu beraten und sie nebenbei noch Planer hat und aus der Privatwirtschaft zahlt, welche etwas herumplanen - ich kann mich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern, aber es hat gegenüber den Planern auf jeden Fall nicht sehr wohlwollend geklungen - dann ist mir mit sofortiger Wirkung klar, wo der Aufwand entsteht. Wenn sich der Fachplaner und die Baubehörden miteinander austauschen, was der Bauherr nun machen soll, so spricht das eigentlich nur für diesen Vorstoss.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich kann bestätigen, dass die Antwort von meinem Rechtsdienst auch von einem Juristen verfasst wurde. Der Bildungsdirektor musste nicht als Ghostwriter fungieren. Wenn man nun das Gefühl hat, dass der Kanton ein Streber ist, so kann ich nur Folgendes dazu sagen: Es handelt sich um ein Bundesgerichtsurteil. Das Bundesgerichtsurteil ist nicht 100 Jahre alt, sondern datiert vom Januar 2021. Markus Spielmann ist ebenfalls ein Jurist. Ich habe den Eindruck, dass mein Chef vom Rechtsdienst ein brillanter Jurist ist. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, dass Sie sich einmal austauschen können. Es wurde klar festgehalten, ich zitiere: «dass folgedessen ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht und deshalb der Bewilligungspflicht nach Artikel 22 Abs. 1 RPB unterstehen.», wenn man das macht. Ich kann es so zur Kenntnis nehmen. Wir hätten nun sagen können, dass wir das so machen werden. Das wäre dann mit dem Risiko behaftet, dass es bei irgendeinem Vorkommnis gekippt wird. Das Bundesgericht hat sich zwar explizit nicht zu den Innenheizungen geäußert. Wegen der Rechtssicherheit haben wir uns aber dafür entschieden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wollte da noch ein Türchen offenhalten. Der Regierungsrat hat vielleicht etwas weniger streberhaft reagiert und sich dem angeschlossen. Ich möchte noch etwas zum Lärm erwähnen. Wenn man sagt, dass der Lärm kein Thema mehr ist, so kann ich das nicht unterstützen. Ich weiss aus meinem Bekanntenkreis von Personen, die sich mit dem Nachbarn in die Haare geraten sind, und zwar massiv. Plötzlich stand da eine Wärmepumpe vor dem Schlafzimmer und der Frieden war dahin. Das Amt für Umwelt (AfU) prüft regelmässig Wärmepumpen und auch wir müssen einige davon zurückweisen. Im letzten Jahr waren es beispielsweise 46 Wärmepumpen, bei denen man von vornherein wusste, dass die Lärmimmission überschritten wird. Die Problematik wird mit dem verdichteten Bauen eher zunehmen. Man wohnt näher nebeneinander, als dies früher der Fall war. Ich will nicht in Abrede stellen, dass die Heizungen leiser werden, aber ich möchte erwähnen, dass das Thema Lärm in diesem Zusammenhang nach wie vor vorhanden ist. Vorhin wurde der Auftrag von Kuno Gasser angesprochen, welchen wir noch nicht umgesetzt haben. Wir haben zudem noch einen Auftrag von Markus Ammann, bei dem es um die Parkplätze geht. Wir haben heute einen weiteren Auftrag erheblich erklärt. Ich kann zu diesem Thema sagen, dass wir im Moment daran arbeiten, verschiedene erheblich erklärte Aufträge, die bei uns sind, in einem Paket zusammenzufassen. Alsdann können wir die entsprechende Gesetzesanpassung vornehmen und alles zusammen präsentieren. Wie erwähnt, hat sich der Regierungsrat dem Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission angeschlossen. Daher bitte ich Sie, diesem Antrag so zuzustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 33]

Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission / Regierungsrat)	73 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	14 Stimmen

I 0025/2022

Interpellation Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Sinnvolle Planung der Standorte von Logistikzentren

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2022:

1. *Vorstosstext.* Während der Gemeindepräsidentenkonferenz Wasseramt (im September 2021) stellte Sacha Peter (Chef Amt für Raumplanung) den Bolacker bei der Autobahnausfahrt Kriegstetten als künftigen Standort für ein Logistikzentrum zur Diskussion. In der Bevölkerung gab diese Überlegung im Herbst einiges zu reden - insbesondere, da sich der Bolacker in der Grundwasserschutzzone befindet und als Fruchtfolgefläche genutzt wird. Zudem ist die Realisierung solcher Projekte auf der grünen Wiese schwer verständlich, wenn in der gleichen Region erstens Industriebrachen zur Verfügung stehen und zweitens schon schlechte Erfahrungen mit erbauten Logistikzentren gemacht wurden.

1. Nach welchen Grundsätzen werden die Standorte von Logistikzentren geplant?
2. Welchen Stellenwert haben dabei die Grundwasserschutzzonen und die Fruchtfolgeflächen?
3. Welchen Nutzen verspricht sich die Regierung von der Ansiedlung eines Logistikzentrums?
4. Wo liegen die Nachteile bei der Ansiedlung eines Logistikzentrums?
5. 2014 war die Überbauung Wissensteinfeld, 8 ha beste Fruchtfolgeflächen, ein grosses Thema. Es wurde von 220 neuen Arbeitsplätzen gesprochen. Wie viele neue Arbeitsplätze sind entstanden, wie viele gibt es immer noch? Wie viele Lehrstellen? Aus welcher Gegend kommen die Arbeitnehmenden? In welchem Lohnsegment befinden sich ihre Arbeitsplätze und wo versteuern die Arbeitnehmenden ihren Lohn?
6. Für den Bau des Logistikzentrums musste auch die Infrastruktur angepasst werden. Wer hat diese Kosten übernommen? Gab es zusätzliche Unterstützungen durch den Kanton? Wie haben sich die bereitgestellten Unterstützungen des Kantons konkret ausbezahlt?
7. Das Wissensteinfeld hat unterdessen schon den Besitzer gewechselt. War es in den vergangenen Jahren je entsprechend den Erwartungen ausgelastet? Wurden die Vorleistungen des Kantons zurückerstattet? Wie fliessen die Erfahrungen aus der Überbauung Wissensteinfeld in die heutigen Überlegungen ein?
8. Der Regierungsrat findet unterdessen sicher auch, dass wertvolle Fruchtfolgeflächen nicht mit Bauten überbaut werden sollten, bei welchen ein grosses Risiko besteht, dass sie selbst zu Industriebrachen werden. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus den gemachten Erfahrungen im Wissensteinfeld. Was unternimmt der Regierungsrat, um Industriebrachen prioritär zu überbauen?
9. Gibt es auf kantonaler und kommunaler Ebene Vorgaben in Bezug auf eine minimale Arbeitsplatzdichte bei Bauten in der Industrie- und Gewerbezone – insbesondere, wenn rares Kulturland überbaut wird? Wurden im kantonalen Richtplan entsprechende Vorgaben aufgenommen und werden diese entsprechend umgesetzt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Die Logistik als Teil eines effizienten Güterverkehrssystems ist Voraussetzung für eine funktionierende und florierende Wirtschaft und widerspiegelt auch unseren Lebensstil bzw. die Bedürfnisse der Bevölkerung. Sie versorgt Haushalte und Unternehmen mit Waren und ist damit für unseren Alltag als «systemrelevant» einzustufen, das hat sich eindrücklich im Rahmen der Covid-19-Krise gezeigt. Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums hält auch die Nachfrage nach Logistikdienstleistungen schweizweit weiter an. Jüngst ist sogar ein Nachholbedarf für das in letzter Zeit erfolgte sprunghafte Wachstum festzustellen. Zunehmende Logistik bedeutet aber im Endeffekt auch immer zusätzlichen Verkehr und Raumbedarf. In der Vergangenheit wurden nicht immer überzeugende Lösungen gefunden, sei es, weil die gewählten Standorte aufgrund ihrer mangelhaften Erschliessung zu unnötigen Belastungen für die Bevölkerung führten oder der Umgang mit den benötigten Flächen nicht sehr haushälterisch war. Aus diesen Erfahrungen gilt es die richtigen Schlüsse zu ziehen. Für die Unternehmen der Logistikbranche wird es aufgrund des generell knapper werdenden Raums immer schwieriger, bestehende Standorte zu erweitern oder neue Standorte an geeigneten Lagen zu entwickeln. Es besteht die Gefahr, dass auf verfügbare aber raumplanerisch unerwünschte Standorte ausgewichen wird. Dies mit allen nachteiligen Folgen wie z. B. der Beeinträchtigung beste-

hender Siedlungen oder unnötig langer Zulaufstrecken zur Autobahn. Erfreulich ist, dass in der Logistikbranche mittlerweile die Bedeutung der für sie geeigneten Standorte anerkannt wird und, sofern solche denn auch verfügbar wären, diese auch für die Entwicklung bevorzugt würden. Angesichts der aus nationaler und internationaler Sicht zentralen Lage sowie den vorhandenen Gunstlagen an gut durch das Nationalstrassennetz erschlossenen Orten ist der Kanton Solothurn in besonderem Mass für die Ansiedlung von Logistikunternehmen prädestiniert und muss sich deshalb vorausschauend mit den entsprechenden Grundsatzfragen befassen. Dazu gehört auch, die Einzonung von für Logistik bestens geeigneten Flächen in unmittelbarer Nähe zu Autobahnanschlüssen in Betracht zu ziehen. Neue Flächen auf der grünen Wiese für eine Überbauung in Anspruch zu nehmen, muss dabei in konsequenter Umsetzung des Raumplanungsgesetzes des Bundes und des kantonalen Richtplans weiterhin die grosse Ausnahme bleiben. Bei Nutzungen, für die im heutigen Siedlungsraum aber offensichtlich keine zweckmässigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, und hierzu zählt die Logistik in ganz ausgeprägtem Masse, soll eine Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen an ausgesprochen gut dafür geeigneten Flächen in Frage kommen, auch wenn diese heute noch keiner Bauzone zugewiesen sind bzw. wenn es sich um Kulturland handelt. Dies wird vom Bundesrecht bewusst nicht ausgeschlossen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Nach welchen Grundsätzen werden die Standorte von Logistikzentren geplant? Die Grundsätze ergeben sich aus der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes. Nach dem Raumplanungsgesetz sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass der Boden häuslicher genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt werden (Art. 1 Abs. 1 RPG; SR 700). Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sind gehalten, Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst zu verschonen sowie günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Bst. d RPG). Die Kantone sind verpflichtet, in ihren Richtplänen aufzuzeigen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). In Art. 8 Abs. 2 RPG ist festgelegt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Dazu gehören auch «verkehrsintensive Anlagen», wozu auch Logistikzentren gezählt werden. Der kantonale Richtplan als räumliches Koordinations- und Steuerungsinstrument ist geeignet, um die langfristige räumliche Sicherung von Flächen für Logistiktungen vorzunehmen. Vorgängig zur Festlegung von Standorten sind eine stufengerechte Interessenabwägung und eine überregionale Abstimmung vorzunehmen. Auf Stufe der Richtplanung können Rahmenbedingungen festgelegt werden, damit die Standorte möglichst leistungsfähig aber auch möglichst raum-, umwelt- und infrastrukturverträglich sind. Der Kanton Solothurn definiert in seinem Richtplan in Kapitel S3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen. Dabei wird zwischen publikums- und güterverkehrsintensiven Anlagen unterschieden: Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt, und als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 40 Lastwagenfahrten pro Tag generiert. Die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen beinhalten: a) einen Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren, b) die Nutzung eines bestehenden oder die Möglichkeit für den Bau eines neuen Industriegleisanschlusses sowie c) den Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten. Die Auswirkungen der güterverkehrsintensiven Anlagen sind in jedem Fall soweit wie möglich zu minimieren. Gemeinden mit geeigneten Standorten sind gehalten, spätestens bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine güterverkehrsintensive Anlage ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien zu überarbeiten und zu differenzieren. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden zu koordinieren und bedarf einer umfassenden Interessenabwägung im Sinne des Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), welche einen vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet beurteilt. Bei dieser sehr anspruchsvollen Aufgabe und insbesondere bei der grenzüberschreitenden Koordination kann der Kanton wertvolle Unterstützung leisten. Immer häufiger wäre es aber zielführend, nicht erst bei Vorliegen eines konkreten Projekts aktiv zu werden, sondern vorausschauend jene Flächen zu identifizieren und planerisch vorzubereiten, welche für solche Nutzungen auch in Frage kommen.

3.2.2 Zu Frage 2: Welchen Stellenwert haben dabei die Grundwasserschutzzonen und die Fruchtfolgeflächen? Die Kantone müssen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen ausscheiden (Art. 20 GSchG; SR 814.20). Grundwasserschutzzonen bestehen aus verschiedenen Bereichen (S1, S2, S3 etc.). Ausführungen dazu finden sich in Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausgenommen sind Anlagen, wel-

che für die Wasserversorgung notwendig sind. In der Zone S3 ist eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV notwendig. Im Bereich der Autobahnausfahrt Kriegstetten befindet sich die Grundwasserfassung mit der entsprechenden Schutzzone «Eichholz». Diese wurde vom Regierungsrat am 10. November 1981 genehmigt (RRB Nr. 6200). Die Schutzzone weist bereits heute schwerwiegende Nutzungskonflikte auf; die bestehenden Infrastrukturanlagen stellen ein grosses Gefährdungspotenzial dar. Südlich der Grundwasserschutzzone «Eichholz» befindet sich das Grundwasserschutzareal «Oberes Wasseramt» (Gemeinden Rechterswil, Obergerlafingen, Kriegstetten und Gerlafingen). Dieses wurde am 11. Mai 1982 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1437). Grundwasserschutzareale sind Gebiete, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können (Art. 21 GSchG). Sie werden so ausgeschieden, dass die Standorte der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen zweckmässig festgelegt und die Grundwasserschutzzonen entsprechend ausgeschieden werden können (Anhang 4 GSchV). Das Amt für Umwelt hat das Projekt «Sicherung Grundwasserdargebot für regionale Wasserversorgung» lanciert. Damit sollen a) die bestehenden Fassungen von regionaler Bedeutung bezeichnet werden, b) bestehende Schutzareale auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden und c) in jedem bedeutenden Grundwasservorkommen mindestens ein neues Schutzareal für eine künftige regionale Fassung mit einer Entnahmekapazität von mindestens 10'000 l/min ausgeschieden werden. Die Grundlagenarbeiten dazu sind abgeschlossen. Nun soll der kantonale Richtplan angepasst werden: Einerseits werden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung festgelegt, diese sollen prioritär gesichert und geschützt werden, andererseits werden Grundwasserschutzareale festgesetzt. Das bereits bestehende Areal «Oberes Wasseramt» soll nun ausdrücklich in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen und im Interesse des Umfeldes des Autobahnanschlusses Kriegstetten überarbeitet und an die Bundesgesetzgebung angepasst werden. Dieses Schutzareal würde sich für den Ersatz von bestehenden Pumpwerken anbieten. Es ist also denkbar, eine Abstimmung zwischen den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und den Flächenbedürfnissen einer Logistiksiedlung an diesem Standort herbeizuführen. Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland und bezeichnen die für die Landwirtschaft geeignetsten Böden. Sie sollen möglichst ungeschmälert und langfristig erhalten bleiben. Den FFF kommt bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert zu. Im kantonalen Richtplan ist im Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen im Planungsgrundsatz L-1.2.1 festgelegt, dass bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu prüfen ist, a) ob für den Flächenverbrauch ein überwiegendes Interesse besteht, b) landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können, c) Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden können. Die Raumplanungsgesetzgebung gibt ausserdem vor, dass eine Einzonung von FFF nur erfolgen darf, wenn a) ein, aus der Sicht des Kantons, wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und b) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Mit dem Auftrag Edgar Kupper: Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch (KRB vom 2. September 2020 / A 0088/2019) ist der Regierungsrat aufgefordert, die FFF in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen. Ein entsprechendes Merkblatt ist in Arbeit und wird demnächst zur Verfügung stehen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welchen Nutzen verspricht sich die Regierung von der Ansiedlung eines Logistikzentrums? Insbesondere in der Region Olten/Gäu wird ein wesentlicher Anteil der Wertschöpfung durch die Logistik generiert. Eine Datenerhebung des Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstituts BAK Economics aus dem Jahr 2020 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) für die Region Olten hat ergeben, dass der aktuelle Wachstumsbeitrag der Branche «Verkehr und Lagerei» bei 17 % liegt. Die Prognose 2020 bis 2024 für den Wachstumsbeitrag liegt weiterhin bei 16 %. Ein weiterer Messwert, der die Relevanz und den Nutzen der Logistikbranche widerspiegelt, ist der Standortquotient. Dieser misst die Bedeutung einer Branche für die Regionalwirtschaft. Die Berechnung erfolgt, indem die regionale Branchengrösse (nominale Branchenwertschöpfung dividiert durch die Gesamtwertschöpfung) mit der Branchengrösse auf der Ebene der Gesamtschweiz dividiert wird. Ein Wert 2 bedeutet somit beispielsweise, dass die entsprechende Branche in der Region doppelt so gross ist wie im Schweizer Durchschnitt; ein Wert 0.5, dass die Branche in der Region halb so gross ist wie im Schweizer Durchschnitt. In der Region Olten ist der Standortquotient für die Branche «Verkehr und Lagerei» am höchsten und liegt bei knapp 4. Dies zeigt die ausserordentlich hohe Bedeutung und auch den Nutzen dieser Branche für die Region und den Kanton Solothurn. Diesbezüglich sei auch auf die Medienberichte jüngeren Datums verwiesen (so Solothurner Zeitung vom 8. Februar 2022), indem, mit Bezug auf Daten des Bundesamts für Statistik, unter anderem treffend ausgeführt wird, dass die Logistikbranche eine Wachstumstreiberin sei, ohne diese wäre die Zahl der Arbeitsplätze im Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren nicht gestiegen. Im Ergebnis darf von der Ansiedlung eines zeitgemäss ausgestalteten Logistikzentrums durchaus auch ein

offensichtlicher wirtschaftlicher Mehrwert für die Standortgemeinden und den Kanton erwartet werden. Dabei ist festzuhalten, dass das weitverbreitete Bild von Logistik, welches von eingeschossigen Lagerhallen, Niedriglohn-Jobs und lärmigen und luftverschmutzenden Lastwagenkolonnen geprägt ist, je länger je weniger zutrifft.

3.2.4 Zu Frage 4: Wo liegen die Nachteile bei der Ansiedlung eines Logistikzentrums? Die Logistik gilt gemeinhin als flächenintensive Nutzung, aus diesem Grund und wegen des generierten hohen Verkehrsaufkommens ist sie umstritten. Indem die Ansiedlung von Logistikstandorten, gemäss dem vom Kanton verfolgten Ziel, an optimal gelegenen und genutzten Flächen erreicht wird, können die ggf. nachteiligen Auswirkungen soweit wie möglich minimiert werden. Es dürfte auch opportun sein, solche neuen Standorte mit einer hohen Anforderung an die konkrete Bodennutzung zu verknüpfen und nur jene Logistiknutzungen zuzulassen, welche diese erhöhten Anforderungen auch einlösen können. Aufgrund der Lagegunst des Kantons Solothurn steht aber ausser Frage, dass neue Logistiknutzungen auch zukünftig in diesen Raum drängen werden. Die Frage ist somit nicht ob, sondern wo und in welcher Form sich die Logistik im Kanton Solothurn ansiedeln wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, die Entwicklung der Logistikstandorte nicht einfach dem Zufall zu überlassen, sondern in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und Regionen auf eine Entwicklung an dafür optimal gelegenen Standorten und eine bodensparende, nachhaltige Ausgestaltung der Bauten und Anlagen hinzuwirken. Dies kann insbesondere geschehen, indem entsprechende konkrete Vorschläge für solche Eignungsgebiete in die öffentliche Diskussion eingebracht und dann ggf. mit dem kantonalen Richtplan auch festgelegt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: 2014 war die Überbauung Wissensteinfeld, 8 ha beste Fruchtfolgeflächen, ein grosses Thema. Es wurde von 220 neuen Arbeitsplätzen gesprochen. Wie viele neue Arbeitsplätze sind entstanden, wie viele gibt es immer noch? Wie viele Lehrstellen? Aus welcher Gegend kommen die Arbeitnehmenden? In welchem Lohnsegment befinden sich ihre Arbeitsplätze und wo versteuern die Arbeitnehmenden ihren Lohn? Das Logistikzentrum im Wissensteinfeld wurde 2015 in Betrieb genommen. Aufgrund von verschiedenen Eigentümerwechseln variierte die Anzahl der Arbeitsplätze über die Jahre. Derzeit sind rund 120 Arbeitsplätze vorhanden, die Anzahl der Lehrstellen ist nicht bekannt. Rund 10 % der Beschäftigten arbeiten im administrativen Bereich, die anderen sind in der Lagerei und im Betrieb beschäftigt. Ca. 10 % der Angestellten kommen von ausserhalb des Kantons oder aus dem Ausland. Der Grossteil der Mitarbeitenden ist im Wasseramt ansässig. Die Entwicklung und die Nutzung im Wissensteinfeld erweisen sich im Rückblick nicht als beispielhaft und könnten die nunmehr vorstehend konkreter formulierten generellen Standortanforderungen zur Ansiedlung neuer Logistiknutzungen nicht erfüllen.

3.2.6 Zu Frage 6: Für den Bau des Logistikzentrums musste auch die Infrastruktur angepasst werden. Wer hat diese Kosten übernommen? Gab es zusätzliche Unterstützungen durch den Kanton? Wie haben sich die bereitgestellten Unterstützungen des Kantons konkret ausbezahlt? Die Zufahrt zum Wissensteinfeld wurde ausgebaut, eine Brücke über die Autobahn wurde erstellt. Diese wurde von den Investoren finanziert und das Eigentum wurde an die Gemeinde Derendingen übertragen. Auch die weitere Infrastruktur auf dem Gelände wurde von den Investoren finanziert. Der Kanton war an der Finanzierung der Strassenausbauten nicht beteiligt und hat auch keine anderen finanziellen Unterstützungen geleistet.

3.2.7 Zu Frage 7: Das Wissensteinfeld hat unterdessen schon den Besitzer gewechselt. War es in den vergangenen Jahren je entsprechend den Erwartungen ausgelastet? Wurden die Vorleistungen des Kantons zurückbezahlt? Wie fliessen die Erfahrungen aus der Überbauung Wissensteinfeld in die heutigen Überlegungen ein? Die Auslastung im Wissensteinfeld lag bisher eher unter den Erwartungen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Bürokomplex, der als Schulungszentrum vorgesehen war, bislang nicht in Betrieb genommen wurde. Der Kanton hat aber keine Vorleistungen erbracht. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Gemeinde in ihren kommunalen Zonenreglementen relevant dafür, was in den jeweiligen Zonen zulässig ist. Das Gebiet Wissensteinfeld war damals eine unbebaute Industriezone. Eine Einzonung war nicht notwendig. Hingegen war ein Gestaltungsplanverfahren aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht der Anlage notwendig, die kommunalen Bestimmungen hätten das Vorhaben ansonsten im Baugesuchsverfahren zugelassen. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes und dem neuen kantonalen Richtplan steht eine effiziente Nutzung der Arbeitszonen im Zentrum. Dies zeigt sich auch in den revidierten kommunalen Zonenvorschriften, welche höhere Anforderungen an Betriebe stellen. Für eine mit dem Wissensteinfeld vergleichbare Ansiedlung wäre heute jedenfalls eine Einzonung bzw. der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen ausgeschlossen.

3.2.8 Zu Frage 8: Der Regierungsrat findet unterdessen sicher auch, dass wertvolle Fruchtfolgeflächen nicht mit Bauten überbaut werden sollten, bei welchen ein grosses Risiko besteht, dass sie selbst zu Industriebrachen werden. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus den gemachten Erfahrungen im

Wissensteinfeld. Was unternimmt der Regierungsrat, um Industriebrachen prioritär zu überbauen? Es ist richtig, dass Industriebrachen weiter genutzt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, dies entspricht den Zielen der Siedlungsentwicklung nach Innen. Bestehende Industriebrachen eignen sich aber aufgrund ihrer konkreten Lage nicht in jedem Fall für die Ansiedlung von Logistik. Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, verfolgt der Kanton das Ziel, dass Logistiknutzungen an besonders geeigneten Standorten liegen. Mit der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung, die auf der Grundlage des kantonalen Richtplans eingeführt wird und sich derzeit im Aufbau befindet, verfügen Gemeinden, Region und Kanton über ein geeignetes Instrument zur Steuerung der Nutzung vorhandener Flächen in Arbeitszonen. Die entstehende Datenbank ist eine wichtige Grundlage, um einen Überblick über das vorhandene Inventar an Flächen zu gewinnen. So lässt sich feststellen, ob und wo für Ansiedlungen geeignete bereits eingezonte, aber noch unbebaute Flächen, leerstehende Bauten oder andere Brachen vorhanden sind. Aufgrund der bereits verfügbaren Daten für die Region Solothurn lässt sich jedoch festhalten, dass solche Flächen, welche sich auch wirklich für Logistiknutzungen eignen, nicht vorhanden oder dann nicht verfügbar sind.

3.2.9 Zu Frage 9: Gibt es auf kantonaler und kommunaler Ebene Vorgaben in Bezug auf eine minimale Arbeitsplatzdichte bei Bauten in der Industrie- und Gewerbezone – insbesondere, wenn rares Kulturland überbaut wird? Wurden im kantonalen Richtplan entsprechende Vorgaben aufgenommen und werden diese entsprechend umgesetzt? Die Vorgaben bezüglich der Dichte ergeben sich grundlegend aus dem im Raumplanungsgesetz verankerten Strategie der «Siedlungsentwicklung nach Innen». Art. 3 Abs. 3 RPG fordert, dass die Ausdehnung der Siedlungen begrenzt wird, unter anderem mit Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Damit wird eine Erhöhung der Nutzungsdichte angestrebt, welche durch die Anzahl der Einwohner und Beschäftigten pro Flächeneinheit in der Bauzone definiert ist. Gemäss Raumplanungsverordnung haben die Kantone in den kantonalen Richtplänen Aufträge zu erteilen, um die bestehenden und neu geschaffenen Bauzonen bodensparend und effizient zu bebauen und zu verdichten (Art. 5a Abs. 3 Bst. b RPV). Der Richtplan des Kantons Solothurn trifft im Planungsgrundsatz S-1.1 Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach Innen. Ziel ist es, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Konkrete Vorgaben zu Dichterichtwerten sind jedoch nicht zielführend, dies gilt besonders für Arbeitszonen. Bezüglich der anzustrebenden Dichten macht der Richtplan daher qualitative Vorgaben. Die Gemeinden setzen die Vorgaben aus dem Richtplan in ihren Ortsplanungen um. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die sich ergebende Raumnutzerdichte insbesondere aufgrund der zunehmenden Technologisierung gerade bei Arbeitszonen oder auch Logistiknutzungen nicht die einzige massgebende Beurteilungsgrösse sein kann. Es braucht letztlich immer eine gesamtheitliche Beurteilung eines konkreten Vorhabens, um festzulegen, ob eine solche Nutzung zusätzliche Einzonungen rechtfertigt oder nicht. Von diesem Standpunkt aus ist es wichtig, bei beabsichtigten Einzonungen für Logistiknutzungen frühzeitig die konkreten Eckwerte eines solchen Vorhabens zu kennen bzw. im kantonalen Richtplan festzulegen. Damit besteht auch für weite Kreise die Gelegenheit, sich zu einer solchen Logistik-Entwicklung im Rahmen einer Richtplananpassung zu äussern.

Hardy Jäggi (SP). Vor ein paar Jahren, als der kantonale Richtplan überarbeitet wurde, habe ich angeregt, über eine Einzonung der Gewässerschutzzone rund um den Autobahnanschluss Kriegstetten nachzudenken, quasi den Bolacker, der auf dem Gemeindegebiet von Obergerlafingen liegt, östlich von der Autobahn zu spiegeln. Damals hat das Amt für Raumplanung meine Eingabe mit der Begründung abgeschmettert, dass die dort bestehende Gewässerschutzzone sakrosankt sei. Ich war schon seinerzeit der Meinung, dass verkehrsintensive Branchen unmittelbar zu einem Autobahnanschluss gehören. Kurz zu ein paar Fragen respektive Antworten in dieser Interpellation: Frage 2 zum Stellenwert von Gewässerschutzzonen: Hier ist zu sagen, dass die Gewässerschutzzone Oberes Wasseramt für mich äusserst fragwürdig ist. In dieser Gewässerschutzzone liegen drei ehemalige Abfallgruben, eine grosse Hühnerfarm und die Autobahn A1 führt quer hindurch. Frage 3 zum Nutzen von Logistikzentren: Im Vorfeld wird meistens viel versprochen. Ob dann tatsächlich die deklarierte Anzahl an Arbeitsplätzen oder die Wertschöpfung geschaffen werden, zeigt sich immer erst im Nachhinein. Daher ist das für mich kein Argument. Das wichtigste Argument ist für mich der Verkehr. Wir müssen verhindern, wo wir das können, dass Dutzende oder gar Hunderte von Lastwagen und Sattelschleppern durch unsere Dörfer fahren, nur weil am falschen Ort gebaut wurde. Fragen 5 bis 8 zum Wissensteinfeld: Die Riesen-Überbauung im Wissensteinfeld zwischen Derendingen und Subingen ist eine Sünde und hätte nie bewilligt werden dürfen. Mitten im besten Landwirtschaftsland, weit weg von einem Autobahnanschluss eine solche Überbauung zu realisieren, ist eine Schande. Zum Schluss ist zu sagen, dass immer mehr Menschen Waren online bestellen und nach Hause geliefert haben wollen. Corona hat diesen Trend noch beschleunigt.

nigt. Aber mit den Logistikzentren ist es wie mit den Handyantennen. Jeder hat zwar ein Smartphone und will immer und überall besten Empfang und superschnelles Internet. Aber niemand will eine Handyantenne. Und wenn ich den Bogen noch weiter spanne: Wir wollen zwar bei der Energie unabhängig von Ländern wie Russland werden, aber niemand will ein Windrad sehen. Anscheinend sind wir Menschen so widersprüchlich. Aber diese Widersprüche müssen wir zum Wohl des grossen Ganzen durchbrechen und endlich damit beginnen, gewisse Kröten zu schlucken, sei es nun ein Logistikzenter beim A1 Anschluss Kriegstetten, eine Handyantenne neben dem Haus oder Windräder auf den Jurakämmen.

Patrick Friker (Die Mitte). Die gestellten Fragen von Marie-Theres Widmer sind berechtigt und die Antworten des Regierungsrats sind sehr ausführlich und klar ausgefallen. Als Kanton an der Autobahn A1 müssen wir damit leben, dass sich Logistikunternehmen bei uns ansiedeln wollen. Es wäre schlicht und einfach nicht sinnvoll, solche Unternehmen anderswo anzusiedeln, wo die Anbindung an die Autobahnen schlechter wäre. Die bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Grundwasserschutzzonen erachten wir als genügend. Jeder Quadratmeter Fruchtfolgefläche, der verloren geht, ist zu bedauern. Ich möchte aber auch betonen, dass Logistikunternehmen Arbeitsplätze schaffen, Steuern zahlen und zum wesentlichen Erfolg der Gesamtwirtschaft beitragen. Ein Mittelmass zu finden zwischen der Ansiedlung von Logistikunternehmen und dem Verlust von Kulturland ist zweifelsfrei schwierig. Aus diesem Grund ist es für uns wichtig, dass mehrgeschossig gebaut wird und somit das verbaute Land bestmöglich ausgenützt wird. Dass die Logistikbranche nicht unbedingt mehrgeschossig bauen möchte, ist aber auch verständlich. Aus diesem Grund sehen wir vermehrt branchenübergreifende Lösungen, die gesucht werden sollten, um die bebauten Flächen optimal ausnützen zu können.

Janine Eggs (Grüne). Wir Grünen finden es sehr begrüssenswert, dass sich der Regierungsrat mit der Grundsatzfrage zum Standort der Logistik befassen möchte und dass er auch möchte, dass vorausschauend geplant wird. In der Antwort steht geschrieben, dass Einzonungen nahe bei Autobahnanschlüssen möglich sein sollen und dass der Bau auf der grünen Wiese die Ausnahme ist. Wir hoffen, dass dies tatsächlich so gehandhabt wird, dass die Einzonungen der absolute Notnagel bleiben. Unser Siedlungsgebiet wächst immer noch. Das Kulturland ist extrem unter Druck. Obschon das Volk die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen hat und damit auch klar gesagt hat, dass die Siedlungsentwicklung nach innen stattfinden soll, zont man heute immer noch viel zu viel ein. Aus der Antwort des Regierungsrats wird mir nicht ganz klar, ob die Logistikzentren oder die Standorte als Einzonungen von Spezialfällen gelten würden. Damit wären sie auch ohne Kompensation möglich. Gerade die kompensatorische Auszonung ist extrem wichtig, damit wir den Bodenverbrauch stoppen können. Wir verbrauchen viel zu viele Flächen, bauen zu viel auf Kosten der Landwirtschaft und der Natur. Daher muss man, wenn man einzont - auch wenn das für die Logistik geschieht - an einem anderen Ort entsprechend auszonieren. In der Antwort steht weiter, dass der kantonale Richtplan als geeignetes Instrument erachtet wird, um die Standorte der Logistikzentren festzulegen und sie an Orten zu erstellen, die raum-, umwelt- und möglichst infrastrukturverträglich sind. Wir erwarten, dass der Kanton diese Planungen an die Hand nimmt. Das soll heissen, dass nicht erst dann, wenn ein Projekt vorliegt, quasi reagiert wird, sondern dass mögliche Standorte bereits von vornherein festgelegt werden. Das erspart den Gemeinden und den Logistikzentren, die irgendwo erweitern wollen, sehr viel Zeit, Geld und Nerven. Im Normalfall ist die Planung auch besser, wenn der Standort von vornherein klar ist und nicht erst reaktiv unter Zugzwang irgendwelche Abklärungen getroffen werden müssen, ob es nicht anderswo doch besser gewesen wäre. Wenn frühzeitig und auch von Seiten des Kantons die Planungen gemacht werden, so wird auch auf die umgebenden Gemeinden besser eingegangen. Es wird besser mit anderen laufenden Projekten abgestimmt. Es kann nämlich nicht sein, dass eine Gemeinde quasi bei sich am Dorfrand Logistik ansiedelt und dadurch in der Nachbargemeinde extrem viel mehr Verkehr durch das Dorfzentrum fährt. Wenn der Kanton die Planung an die Hand nimmt, dann ist es wichtig, dass die Gemeinden früh genug und intensiv miteinbezogen werden. Es darf keine Planungen oder Projekte geben, bei denen der Kanton über die Gemeinden hinweg plant. Gerne möchte ich noch ganz allgemein eine Bemerkung zum Nutzen der Logistik anbringen. Wir Grünen hätten am liebsten sozusagen gar keine Logistik, weil das Verkehr verursacht, Umweltbelastungen mit sich bringt und Flächen verbraucht. Aber wie bereits erwähnt, bestellen wir alle unsere Pakete und wir alle haben Post. Auch wollen wir alle in den Läden einkaufen, in die die Waren geliefert werden. Ohne Logistik geht es einfach nicht. Um diese Verkehrs- und Umweltbelastungen in den Griff zu kriegen, finden wir es wichtig, dass man vom reinen Strassen- und Autobahnanschlussgedanken wegkommt. Die Logistik sollte viel mehr auf die Bahn verlagert werden. Mit Cargo sous terrain wird dafür die ideale Ausgangslage geschaffen. Mit der Verlagerung auf die Bahn wären wir klimaschonender unterwegs und könnten die Belastung der Strassen vermindern. Die Feinverteilung müsste dann auch nicht mehr mit dem 40-Tönnner im Dorf passieren, sondern könnte

beispielsweise über kleinere Elektrofahrzeuge erfolgen. Wie es vorhin von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP bereits angesprochen wurde, müssen Synergienutzungen oder das mehrstöckige Bauen gefördert werden, um den Flächenverschleiss in den Griff zu bekommen. Was spricht dagegen - ausser im Moment wohl die Kosten - dass unten der Parkplatz für die Lastwagen ist und oben darüber ein Bau steht, der als Büro oder vielleicht auch anders genutzt wird? Dass so etwas im Moment nicht rentabel ist, zeigt, dass der Boden und das Land immer noch viel zu günstig zu haben sind, obschon wir alle wissen, dass es sich um eine endliche Ressource handelt und dass wir nicht ständig weiter verschwenderisch damit umgehen können. Wir müssen beginnen, in die Höhe zu bauen und nicht nur in die Fläche. Das gilt nicht nur für das Wohnen, sondern auch für das Gewerbe und für die Industrie.

Martin Rufer (FDP). Ich kann es vorgängig bereits sagen: Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats grundsätzlich zufrieden. In den Antworten werden die verschiedensten Aspekte sachlich dargelegt. Ich bin der Meinung, dass uns allen bewusst ist, dass die Logistik für die Wirtschaft, aber auch für die Versorgung der Menschen sehr wichtig ist. Gerade eine funktionierende Versorgungskette inklusive einer funktionierenden Logistik sind sehr wichtig. Das wurde uns vor Augen geführt, insbesondere mit der Coronakrise, aber auch mit dem Krieg. Es ist nicht einfach gottgegeben, dass alle Güter jederzeit an einem beliebigen Ort sind. Bereits wurde erwähnt, dass wir in einer Konsumgesellschaft leben. Alle wollen immer alles während 24 Stunden verfügbar haben. Das zieht nach sich, dass man eine entsprechende Logistik braucht. In der Antwort des Regierungsrats kommt ebenfalls gut zum Ausdruck, dass die Logistikbranche ein Wirtschaftszweig ist, dem eine grosse und zunehmende Bedeutung im Kanton zukommt. Das hängt bestimmt auch damit zusammen, dass wir uns an der A1 befinden. Es wurde gut aufgezeigt, dass die ganze Logistikbranche flächen- und raumintensiv ist. Es gibt Nutzungskonflikte, sei es bezüglich Grundwasser oder Landverbrauch. Daher ist eine sehr gute Planung absolut elementar. Wir sind froh, wenn alle mit der nötigen Sorgfalt an die Planung herangehen, um die Nutzungskonflikte, soweit das möglich ist, zu entschärfen. In der Frage 5 gibt der Regierungsrat Antworten zum Logistikzentrum Wissensteinfeld in Derendingen. In den Antworten kann man durchaus eine gewisse Selbstkritik erkennen. Es wird erwähnt, dass die Entwicklung und Nutzung von diesem Feld sicher nicht beispielhaft sind. Es stimmt uns positiv, dass man das in Zukunft sehr ernst nimmt. Alles in allem danken wir für die Fragestellungen und für die Antworten des Regierungsrats. Wir sind damit zufrieden.

Nicole Hirt (glp). Ich verlese hier das Votum von meinem Kollegen Jonas Walther, der heute abwesend ist. Er hat es mir netterweise in hochdeutscher Sprache überlassen. Ich zitiere: «Ich danke Marie-Theres Widmer bestens für die gestellten Fragen. Auf die Systemrelevanz von einzelnen Branchen möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Seit Covid wird die Begrifflichkeit ziemlich arg strapaziert. Ein kleiner Exkurs in den angrenzenden Kanton Bern: Die Post und die Migros-Tochter Galaxus bauen auf dem ehemaligen Areal der Papierei Utzenstorf ein Logistikcenter - zehn Minuten von Küttigkofen entfernt. Das ist übrigens der Wohnort meines Kollegen. Die beiden Verteilzentren beanspruchen eine Fläche von 320'000 m² oder die Fläche von 80 Fussballplätzen. Bei diesem Gebiet handelt es sich nicht um eine grüne Wiese, sondern um ein Areal, das seit 150 Jahren als Arbeits- und Produktionsraum genutzt wird. Mit diesen beiden neuen Zentren sollen 650 neue Arbeitsplätze entstehen. Eigentlich ist das eine Win-Win-Situation für alle, wenn da nur nicht die 300 Lastwagen wären, die diese Zentren Tag für Tag anfahren. Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat bereits darauf hingewiesen. In Bezug auf die vorhandene Infrastruktur ist das Areal ein Alptraum. Von den Autobahnausfahrten Kirchberg und Kriegstetten schlängeln sich Landstrassen durch dicht besiedeltes Gebiet. In Zukunft wird von morgens um sechs Uhr bis am Abend um elf Uhr alle vier Minuten ein Lastwagen diesen Weg unter die Räder nehmen. Bezogen auf dieses Beispiel sind die meisten Aussagen des ARP nachvollziehbar. Es ist mehr als sinnig, dass man sich längerfristig Gedanken zu dieser Problematik macht und sie auch im kantonalen Richtplan festschreibt. Im geschilderten Fall steht dem langfristigen Denken aber klar der Föderalismus im Weg. Stellen Sie sich einmal vor, wenn die Standortförderung des Kantons Bern und die Gemeindeverantwortlichen von Utzenstorf die Situation etwas distanzierter und mit weniger Eigeninteresse betrachtet hätten. Sie hätten in der Logik das ehemalige Papierei-Areal rekultiviert und einen Standort möglichst in der Nähe einer Autobahnausfahrt gesucht, an dem zudem eine Erschliessung über die Schiene möglich gewesen wäre. Das bringt mich zwangsläufig zum Schluss, dass solche Vorhaben nicht innerhalb von Kantonsgrenzen isoliert betrachtet werden, sondern dass sich der Fokus auf die Grossregionen ausdehnen sollte. Schlussendlich wird auch die Grossregion die Kosten für die zusätzliche Infrastruktur, den Wertverlust von Liegenschaften und den Verlust von Kulturland oder Naturraum tragen müssen. Zudem stellt sich die Frage, ob Industrieland nicht zu einfach eingezont wird und nicht zu günstig zu haben ist. Eine Frage hätte Marie-Theres Widmer noch stellen sollen, nämlich die folgende: «Uns würde es interessieren, wie viel Quadratmeter von ehemaligen Industrieflächen wieder so rekultiviert wurden, dass die

Landwirtschaft oder die Natur einen Ausgleich bekommen.» Meistens werden da aus sogenannten Industriebrachen trendige Wohngebiete. Beispiele dafür soll es auch im Kanton Solothurn geben. Irgendwann wird sich die Raumplanung von diesen kurzfristigen Interessen im Zusammenhang mit dem Steuersubstrat und dem Investorenglück lösen müssen. Gemäss der Arealstatistik des Bundes hat sich die Siedlungsfläche in den Jahren zwischen 2009 und 2018 landesweit um 181 m² Kilometer ausgedehnt. Das entspricht der doppelten Fläche des Zürichsees oder einer Vergrösserung von fast acht Fussballfeldern pro Tag. Das ist ziemlich bedenklich. Besserung ist offenbar in Sicht, jedenfalls entnehme ich das dem Interview von heute Morgen im Regionaljournal Aargau-Solothurn. Sacha Peter, der Chef des ARP, hat sich dort zur Problematik geäussert. Ich werde also in Zukunft genauer hinschauen, was die Standortgebundenheit und die Ersatzmassnahmen betrifft.» Jonas Walther bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Philippe Ruf (SVP). In den vorherigen Voten wurden wieder einzelne Beispiele genannt. Ich bin der Meinung, dass wir bei vielen Sachen mit Aussagen von anekdotischer Evidenz darauf achten sollten, das zu vermeiden. Wenn man einen Einzelfall kennt und beobachtet und ihn als schlimm erachtet, so heisst das nicht, dass es grundsätzlich so falsch läuft. Da müssen wir stets etwas vorsichtig sein (*Unruhe im Saal*). Es ist mir ganz wichtig, dass wir in diesen Punkten alles nicht ganzheitlich vermischen. Ich bin der Ansicht, dass es sehr wichtig ist - Patrick Friker hat es angesprochen - dass wir stark auf die Logistik angewiesen sind. Wir sind auch dankbar dafür, müssen uns dem vorsichtig widmen und nicht damit beginnen, die Logistikbranche zu Unrecht zu verteufeln. Sie verschafft uns in unserer Region durchaus einen Mehrwert. Was wir hier aber in dieser Interpellation angenommen haben und für das wir auch in der SVP-Fraktion dankbar sind, ist der Umstand, dass man diese Fragen gestellt und ein Beispiel genutzt hat. Ich unterstelle der Interpellantin nicht, die anekdotische Evidenz missbraucht zu haben, sondern es ist gut und man muss auch mit Beispielen arbeiten. Der Regierungsrat legt in den Antworten, und das ist auch richtig, ganzheitliche Konzepte und die Attraktivierung für die Logistikbranche dar. Wir haben den Eindruck, dass das richtig abgewogen wird. Es gilt einerseits, die Grundwasserschutzzonen und die Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen. Das soll der Regierungsrat auch tun. Aber gleichzeitig soll man für mögliche Zuzüger attraktiv sein und ebenfalls für bestehende Logistikzentren attraktiv bleiben. Damit müssen wir vorsichtig umgehen und uns wirtschaftsfreundlich zeigen.

Marie-Theres Widmer (Die Mitte). Meine Fragen wurden gut und umfassend beantwortet. Der Regierungsrat nimmt seine Verantwortung ernst und plant vorausschauend. Besten Dank. Es ist sinnvoll, dass der Kanton mit den Regionen zusammenarbeitet und Logistikzentren an optimalen Standorten plant. Trotzdem stellen sich mir ein paar Verständnisfragen. Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen sind grundsätzlich als unverschiebbar eingestuft. Trotzdem werden sie verschoben. Meistens geschieht dies noch mehr in den Landwirtschaftszonen. Dort haben dann die Bauern neue und immer mehr einschränkende Auflagen für die Bewirtschaftung. Am Standort, an dem sie vorhin waren, soll plötzlich alles erlaubt sein, was vorher verboten war. Das ist unglaublich und nicht nachvollziehbar. Ich nenne noch einen weiteren Punkt. Laut einer Studie braucht es Logistikzentren und sie können auch grossen Nutzen bringen. Trotzdem bringen sie für die Steuern und für die Arbeitsplätze zu wenig. Das Potential des Bodens könnte besser ausgenutzt werden. Ein schlechtes Beispiel dafür ist das Wissensteinfeld im Wasseramt. Was wurde uns da im Saal vor acht Jahren nicht alles versprochen? Auf acht Hektaren bester Fruchtfolgefläche sollten 220 Arbeitsplätze entstehen - eh wenig für eine solch grosse Fläche. Vorgesehen waren ein Schulungszentrum, Steuern sollten eingenommen werden - kurz, uns wurde das Blaue vom Himmel versprochen. Unterdessen hat der Regierungsrat festgestellt, dass der Besitzer mehrfach gewechselt hat. Es gibt nur 120 Arbeitsplätze. 90 % davon sind im Lager und im Betrieb beschäftigt, also im Tieflohnbereich. Ein Schulungszentrum wurde gar nie in Betrieb genommen. Vorhandene Lehrstellen? Unbekannt. Zusammenfassend: Viel, viel Euphorie, viele Versprechungen, wenig Ertrag. Und die acht Hektaren Ackerland? Verbaut und für immer weg - ein Trauerspiel. Es scheint, dass der Regierungsrat etwas daraus gelernt hat. Die Logistikzentren, die man nicht verhindern kann, sollen bodensparend und nachhaltig gebaut werden. Man stelle hohe Anforderungen, sagt der Regierungsrat. Was muss ich mir konkret darunter vorstellen? Bleibt es eine unbestimmte Ansage oder findet tatsächlich ein Paradigmenwechsel statt? Ja, es mag sein - Solothurn ist für diese Zentren prädestiniert. Aber sind wir darauf angewiesen? Nutzt der Kanton seinen Vorteil und verhandelt er knallhart? Wie stellt er sicher, dass sich die Bauten langfristig lohnen? Verlangt er von den Interessenten eine bessere Bodennutzung und Garantien für die Umsetzung von all diesen vollmundigen Versprechungen, so dass ein Fall Wissensteinfeld nicht mehr passieren kann? Ist es in der heutigen Zeit nicht auch wichtig, dass der Kanton den Boden für Bauten reserviert, die sich langfristig für ihn lohnen und möglichst viele Ar-

beitskräfte und Steuern generieren? Unser Boden ist endlich und der Kanton darf ihn nicht einfach für ein Butterbrot verschenken.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich danke dem Regierungsrat für die sachlichen, ausführlichen Antworten und für die selbstkritischen Worte zur Logistikknutzung Wissensteinfeld. Ohne Logistikbranche funktionieren weder Wirtschaft noch Gesellschaft. Das ist uns während dem Lockdown so richtig bewusst gewesen. Die Logistikbranche ist systemrelevant. Es mag sein, dass die ungewohnten Bilder von leeren Regalen dazu beigetragen haben. Übrigens wäre die ganze WC-Papier-Hysterie nicht nötig gewesen. Im Gäu sind nämlich mehrere Lagerhäuser gerammelt voll damit. Das wird aber aus logistischen Gründen normalerweise nur einmal pro Monat in die Filialen ausgeliefert. Für die Disponenten war damals klar: Lieber kein WC-Papier in den Regalen als fehlende Lebensmittel. Unsere Gesellschaft ist zu einer 24-Stunden-Konsumgesellschaft mutiert, die die stetige Verfügbarkeit von Waren fordert. Auch wenn der Onlinehandel gegenwärtig weniger dynamisch ist, als dies vor einem Jahr der Fall war, so generiert er mehr Verkehr. Das nehmen wir dann als Belastung wahr, reklamieren aber lautstark, wenn das Bestellte nicht schon am nächsten Tag angeliefert wird. Somit teile ich die Meinung des Regierungsrats, dass sich weitere Logistikknutzungen in dieser nachgerade ideale Lage in der Region Olten-Gäu drängen werden. Beste Bahnanschlüsse, Nähe zu Autobahnausfahrten, Autobahnkreuz und Paketzentrum machen die Region so attraktiv für Logistikbetriebe, jedoch ebenfalls für Cargo sous terrain. Aber auch bestehende Betriebe kommen an ihre Grenzen und müssen Erweiterungen planen und umsetzen. Mit anderen Worten: An geeigneten und bestehenden Standorten wird es in Zukunft zu Erweiterungen der Logistik kommen. Lieber aber an geeigneten Standorten erweitern als neue, weniger geeignete Standorte neu aufbauen. Den Fragen 3 und 4 der Interpellantin entnehme ich eine gewisse negative Haltung gegenüber der Logistik, die man am liebsten nicht im Kanton hätte. Wie es bereits Hardy Jäggi erwähnt hat, ist es so wie mit den 5G-Antennen. Alle wollen ein schnelles Internet, alle wollen gute Verbindungen, aber die Antennen will niemand. Vergessen Sie nicht, als die Logistik in den 70er-Jahren in den Kanton Solothurn kam, war sie äusserst willkommen. Sie kam genau zum richtigen Moment, nämlich als es mit der Schwerindustrie bachab ging. Im Gäu arbeiten 53,4 % aller in der Logistik Beschäftigten des Kantons Solothurn. Die nominale Wertschöpfung im ganzen Kanton hat sich innert 20 Jahren mehr als verdoppelt und beträgt gegenwärtig eine halbe Milliarde Franken. Die Logistik beschäftigt rund 36 Personen pro Hektare, was 22 % über dem Durchschnitt der Solothurner Wirtschaft ist. Auch die Wertschöpfung pro Hektare liegt mit 15,5 % noch über derjenigen der Solothurner Wirtschaft. Mit zunehmender Digitalisierung, Stichwort Logistik 4+, wird der heute durchschnittliche Lohn von knapp 6600 Franken ansteigen. Wenn die Solothurner Logistikbashing betreiben, dann grenzt das an Selbstzerfleischung. Die angesiedelten Logistikunternehmen verweisen auf ihren in der Bundesverfassung und im Landesversorgungsgesetz niedergeschriebenen Auftrag der Landesversorgung durch die Wirtschaft. Logistikunternehmen erfüllen somit eine nationale Aufgabe für die Wirtschaft und für die Gesellschaft, womit auch die Regionen mit starken Ansiedlungen von Logistik eine nationale Aufgabe erfüllen. Diese Aufgabe ist, und das will ich nicht verneinen, mit Belastungen für die Einwohnenden und für die Gemeinden verbunden. Daher gibt es Bestrebungen, dass Neu- oder Erweiterungsansiedlungen ab einer gewissen Grösse nicht nur die anfallenden Infrastrukturanpassungen zu finanzieren haben, sondern auch den Standortgemeinden einen jährlich garantierten und fixierten Betrag abzuliefern haben, ähnlich wie die Standortabgaben von AKW. Auch der Kanton ist gefordert, mit intelligenten Verkehrsmanagements Lösungen aufzuzeigen. Die Logistikunternehmen müssen Hand bieten für innovative Doppelnutzungen, so wie das im «Projekt All-Gäu» aufgezeigt wird.

Michael Kummli (FDP). Vor dem Mittag zu sprechen ist nicht so dankbar, daher rede ich nicht über Verkehr, Umwelt, Arbeitsplätze, Fruchtfolge, Raumplanung, Wirtschaft und Logistik, sondern konkret über das Gebiet zwischen Bolacker und Wissensteinfeld. Das war mir bis jetzt noch zu wenig konkret. Für diejenigen, die es nicht wissen: Das Wissensteinfeld befindet sich dort, wo René Strickler mit seinen Tigern ansässig war. Heute ist dort eine Logistikfirma angesiedelt, die vielleicht die Hausaufgaben nicht so gut erledigt hat. Aber was sich jetzt viel zu wenig gezeigt hat, ist die Tatsache, dass sich dort eine komplette Fläche befindet - einiges grösser - erschlossen und planerisch für Logistiker möglich, ob gut oder nicht, und planerisch möglich für Gewerbebetriebe. Bereits jetzt gibt es auf der Seite Subingen und auf der Seite Derendingen Fahrtenbeschränkungen. Es gibt bereits Strassen, die über die ehemaligen Fruchtfolgeflächen führen. Davon spricht hier im Rat niemand. Wir sprechen alle vom Bolacker und vom Wissensteinfeld, die zugegebenermassen direkt neben der Autobahnausfahrt liegen. Vom anderen Ort aus muss man 2,5 Kilometer fahren. Man sollte es nicht gegeneinander ausspielen, aber es ist wie etwas, das zu wenig zu Ende gedacht ist. Da staune ich schon etwas, liebe Sandra Kolly - nun, Sie können nichts dafür. Speziell ist, dass diesen Gemeinden jahrelang - Hardy Jäggi hat das richtig gesagt - gesagt wurde,

dass es das nicht geben wird, keine Chance. In der heutigen Zeit, als das mit den Fruchtfolgeflächen in der Zeitung steht, hat sich anscheinend die Welt plötzlich dramatisch schnell geändert, und das innerhalb von zwei Kilometern im Wasseramt. Da staune ich persönlich schon. Ich finde es absolut richtig, dass im Bolacker noch eine Bautiefe gemacht wird, um alles sauber zu beenden. Aber weshalb dort Platz und Raum für einen Logistiker schaffen, wenn zwei Kilometer davon entfernt etwas ist, das raumplanerisch eigentlich schon fertig ist und für das der Kanton seit zehn Jahren keinen Werkanschluss bauen will. Das wäre vielleicht die einfachste Lösung für alles, was wir hier besprochen haben. Das möchte ich schon gerne noch einmal mitgeben. Schauen Sie doch bitte noch einmal, was im Wissensteinfeld möglich ist. Es ist bekannt, dass dort ebenfalls ein Logistiker hingehen möchte. Daher hat dort auch schon die ganze Geschichte mit den Besitzverhältnissen geändert. Ich habe den Eindruck, dass das Amt für Raumplanung vielleicht einen Stopp einlegen und beide Situationen noch einmal miteinander vergleichen sollte.

Daniel Probst (FDP). Ich danke Johanna Bartholdi für die Ehrenrettung der Logistik. Ich habe noch zwei kleine Punkte, die ich gerne ergänzen möchte. Ohne Logistik hätten wir kein Wachstum an Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn. In der Privatwirtschaft wäre die Anzahl der Arbeitsplätze zurückgegangen, wenn wir die Logistik nicht gehabt hätten. Sie ist gesamthaft wegen der öffentlichen Verwaltung, wegen dem Gesundheits- und dem Sozialwesen dennoch gestiegen. Das wurde bereits heute Vormittag diskutiert. Alleine im Gäu hat die Logistik in den letzten zehn Jahren über 1500 Stellen geschaffen. Es geht dabei um Stellen, die sie geschaffen hat und nicht nur um Lagerflächen. Sie ist damit stärker gewachsen als eine andere wichtige Branche im Kanton Solothurn, nämlich die Medtech-Branche. Medtech ist ebenfalls eine Boombranche. Sie ist aber weniger stark gewachsen als die Stellen in der Logistikbranche. Wenn man es gesamtkantonal betrachtet, so ist jede fünfte Stelle, die im Kanton Solothurn neu geschaffen wird, in der Logistikbranche beheimatet. Wenn wir sie nicht hätten, dann hätten wir ein echtes Problem. Beim zweiten Punkt, den ich ergänze, geht es um das veraltete Bild einer grossen eingeschossigen Halle mit wenig Menschen und vielen Regalen. Das ist schon lange nicht mehr so. Besuchen Sie doch einmal einen solchen Betrieb. Den reinen Logistiker, wie es ihn früher gegeben hat, gibt es heute praktisch nicht mehr. Man spricht heute mehr von Logistik plus. Es werden beispielsweise Bestandteile in die Schweiz geliefert. Ich nenne als Beispiel Bausätze eines Velos, die importiert werden. Sie werden zusammengebaut. Dafür braucht es Monteure. Dann werden andere Teile importiert, die in diesen Hallen zusammengebaut werden. Sie werden alsdann an verschiedene Verkaufsstellen und an die Personen, die sie bestellt haben, ausgeliefert. Interessant ist, dass diese Stellen - zum Beispiel der Monteur - nicht der Logistik zugerechnet werden. Wenn man sie auch noch hinzunehmen würde, dann wäre die Bedeutung der Logistik, was die Anzahl der Stellen im Kanton Solothurn anbelangt, noch viel höher. Wenn man rein die Logistik betrachtet, so sind es 6500 Beschäftigte im Kanton. Das sind über 4 %. Zum Vergleich nehme ich die Medtech-Branche, in der es 2600 Beschäftigte sind. Also 6500 Beschäftigte zu 2600 Beschäftigten. Zum Flächenverbrauch hat sich Johanna Bartholdi bereits geäussert, nämlich wie viel Beschäftigte es pro Hektare sind. Wenn man es mit der Landwirtschaft vergleicht, so kann man das gut tun. Wir haben gehört, dass es 36 Angestellte pro Hektare sind. In der Landwirtschaft sind es 0,08 Stellen pro Hektare (*Heiterkeit im Saal*). Es ist klar, dass das nicht genau das Gleiche ist. Aber wenn man von Stellen und von Beschäftigten spricht, so muss man das auch einmal gesagt haben. Die Wertschöpfung hat Johanna Bartholdi erwähnt, so auch den Lohn.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich spreche nun zum letzte Mal heute. Auf die Gefahr hin, dass ich mich unbeliebt mache, zur Mittagszeit noch zu reden, möchte ich dennoch zwei, drei Sätze dazu sagen. Ich danke für die sehr sachliche Diskussion. Was mich persönlich freut, ist der Umstand, dass die Logistik deutlich an Wertschätzung gewonnen hat. Seitdem ich im Kantonsrat war und jetzt im Regierungsrat bin, wurde das Gäu immer wieder «gedeckelt». Wir sind das Logistik-Valley, wie das immer wieder abschätzig genannt wurde. Aber ich habe den Eindruck, dass Corona ein anderes Bewusstsein hervorgerufen hat. Es hat sich gezeigt, dass wir die Logistik brauchen. Der Regierungsrat ist ebenfalls davon überzeugt. Die Logistik - das wurde heute auch so gesagt - soll am richtigen Ort sein. Es ist schlicht nicht möglich, dass wir Logistikzentren über die Gemeinden hinweg planen. Wenn wir heute ein Logistikzenter auf der grünen Wiese erstellen würden und viele Strassen dazu bauen müssten, so wäre das schlicht nicht möglich. Das wäre nicht genehmigungsfähig. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Logistikzentren dort sein sollen, von wo sie möglichst schnell wieder auf die Autobahn kommen. Vorhin wurde der Fall Galaxus angesprochen. Man hat gesagt, dass man keine Einzelfälle erwähnen soll. Aber ich möchte dennoch auf diesen Einzelfall aufmerksam machen. Es ist tatsächlich etwas, das uns im Kanton Solothurn sehr in die Nase gestiegen ist. Ich kann es nicht anders sagen. Es wurde ohne unser Wissen vom Kanton Bern geplant. Wir haben das mehr oder weniger aus den Medien vernommen.

Selbstverständlich haben wir beim Kanton Bern interveniert. Es ist so, dass das Logistikcenter dort geplant wird, aber der Verkehr führt durch Gerlafingen hindurch. Da mussten wir sagen, dass das so nicht geht. Kürzlich hatten wir mit dem Kanton Bern ein Gespräch, in dem wir unsere Haltung noch einmal ganz klar dargelegt haben. Wir haben gesagt, dass wir das so nicht akzeptieren können. Wir haben dem Kanton Bern auch gesagt, dass wir die Gemeinde Gerlafingen dahingehend unterstützen werden, wenn sie sich wehrt. Man muss hier nicht nur gemeindeübergreifend, sondern auch kantonsübergreifend agieren. Daniel Probst hat es richtig gesagt, denn sonst hätte ich es erklären müssen. Die Vorstellung eines Logistikbetriebs mit einer Halle, die dort steht, eingeschossig mit zwei, drei Gabelstaplern im Innern - das gibt es nicht mehr. Ansonsten rate ich Ihnen, einmal in der Migros anzurufen und zu fragen, ob sie sich einmal Logistik 4.0 anschauen können. Das ist ein Hightech-Center. Da werden Arbeitsplätze geschaffen und es werden Steuern generiert. Das möchte ich an dieser Stelle deutlich betont wissen. Ich nehme gerne noch einmal auf, was Michael Kummli ausgeführt hat. Das mit dem Anschlussbau ist nicht so einfach. Aber ich nehme das gerne noch einmal mit ins Amt, damit wir das prüfen können. Marie-Theres Widmer, wenn wir ein Projekt haben, das vorliegt und bewilligungsfähig ist, so können wir einem Investor nicht reinreden. Das liegt dann nicht zuletzt auch in der Verantwortung der Gemeinde. Es ist natürlich unschön, wenn es nicht so herauskommt, wie wir uns das vielleicht erhofft hätten. Ich danke für die sehr gute Aufnahme dieser Diskussion und verabschiede mich für heute. Ich wünsche allen einen guten Appetit.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Die Interpellantin hat sich als befriedigt gezeigt. Ich bin froh, wenn Sie noch zwei Minuten zuhören können. Wir kommen zum Abschluss der Session. Wir haben 35 Geschäfte behandelt, inklusive Kleiner Anfragen und Rückzüge. 22 Vorstösse wurden neu eingereicht. Die Geschäftslast beträgt neu 47 Geschäfte. Ich verlese Ihnen nun noch die neu eingegangenen Vorstösse. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Sommer. Wir sehen uns im September wieder. Ich danke Ihnen für die speditive Behandlung der Geschäfte während dieser Session.

Neu eingegangene Vorstösse:

A 0098/2022

Auftrag Geschäftsprüfungskommission: Legislaturplan mit gesetzlichen Grundlagen in Einklang bringen

Der Regierungsrat wird beauftragt darzulegen, wie er inskünftig wieder eine Übereinstimmung des Legislaturplans mit den inhaltlichen Anforderungen gemäss § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) herstellen will. Dem Kantonsrat ist hierzu ein konkreter Vorschlag vorzulegen.

Begründung: Die inhaltliche Ausgestaltung des Legislaturplans als Planungsinstrument des Regierungsrats ist in § 15 Abs. 1 WoV-G (BGS 115.1) geregelt: «Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.» Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat im Rahmen der Vorberatung des aktuellen Legislaturplans 2021-2025 (SGB 206/2021) wie bereits vier Jahre zuvor festgestellt, dass weder Angaben über die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen noch eine Prioritätenordnung für die einzelnen Handlungsziele vorhanden sind. Die GPK verlangt nun mit dem vorliegenden Auftrag die Beseitigung der Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Praxis bei der Ausgestaltung des Legislaturplans; als Vergleichsbasis für einen gesetzeskonformen Legislaturplan sei beispielhaft auf den Legislaturplan 2009-2013 (SGB 148/2009) verwiesen. Falls der Regierungsrat an seiner heutigen Praxis festhalten will, so ist dem Kantonsrat rechtzeitig vor Erstellung des Legislaturplans 2025-2029 eine Gesetzesanpassung zu § 15 WoV-G vorzulegen, welche eine Streichung der bisher zwingend erforderlichen Angaben zu Ressourcen und Prioritäten beinhaltet.

Unterschriften: 1. Markus Dick, 2. Patrick Schlatter, 3. Adrian Läng, Melina Aletti, Markus Ammann, Tobias Fischer, Patrick Friker, David Gerke, Stefan Hug, Marie-Theres Widmer, Hansueli Wyss (11)

I 0101/2022**Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Ist die strategische Führung der Ausgleichskasse Solothurn überfordert?**

Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) gerät aufgrund ihrer erdrückenden Pendenzenlast, ihrer willkürlichen und intransparenten Prozessabläufe sowie ihres unüblich hohen Personalwechsels erneut ins Visier der Öffentlichkeit. Die Notleidenden sind insbesondere Personen, die Ergänzungsleistungen beantragen und Monate auf eine Verfügung warten und mitunter auch mit unliebsamen Überraschungen rechnen müssen. Auch Krankheitskostenabrechnungen oder Neuberechnungen durch Mietzins- oder andere Veränderungen dauern viel zu lange. Dies kann bei Betroffenen zu gravierenden finanziellen, emotionalen und sozialen Belastungen führen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss Bundesvorgaben müssen die Behörden innert drei Monaten entscheiden, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Was unternimmt die AKSO, um die gesetzlichen Vorgaben von drei Monaten bei allen Gesuchen einzuhalten?
2. Welche Massnahmen setzt der Verwaltungsrat um, damit die Pendenzenlast nachhaltig und so effektiv wie möglich reduziert werden kann?
3. Gemäss Medienberichten in der Solothurner Zeitung vom 28. Mai 2022 werden die langen Bearbeitungsfristen vor allem mit Ausfällen beim Personal begründet. Was unternimmt das Führungsorgan der AKSO, um die Personalproblematik zu analysieren und von Grund auf zu lösen?
4. Im Weiteren wird die Pendenzenlast mit der hohen Zahl (75 %) an mangelhaft ausgefüllten Gesuchen begründet. Was wird unternommen, um das Formular einfacher und benutzerfreundlicher zu gestalten und die nötige Unterstützung beim Ausfüllen zu garantieren?
5. Wie steht der personelle Ressourceneinsatz der AKSO zur Erledigung der Fälle im Vergleich zu anderen, ähnlich gelagerten Kantonen?
6. Sind die Prozessabläufe bei der AKSO noch zeitgemäss?
7. Welche Auswirkungen wird das neue Informatiksystem der AKSO auf die Prozessabläufe, auf die Effizienz sowie die Personalentwicklung haben?
8. Wie ist das Aufsichtsgremium der AKSO zusammengesetzt? Verfügen diese Personen über die geeigneten Voraussetzungen und Fachkompetenzen zur Erfüllung dieses Mandats?
9. Könnten institutionalisierte Fachaustausche mit Organisationen wie Pro Infirmis, Pro Senectute und AHV-Zweigstellen der Gemeinden der Effizienz dienlich sein? Ist die Erstellung eines Betroffenenrats anzustreben?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Karin Kälin, 2. Luzia Stocker, 3. Franziska Rohner, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Thomas Marbet, Farah Rummy, Mathias Stricker, Marianne Wyss, Nicole Wyss (19)

A 0102/2022**Auftrag Fraktion SVP: Verwaltungsrat Ausgleichskasse und IV-Stelle neu besetzen - Führung sofort herstellen**

§ 31 Abs. 1 des kantonalen Sozialgesetzes (BGS 831.1) soll neu wie folgt lauten: Der Kantonsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrates. Interessenverbände haben ein Vorschlagsrecht.

Begründung: Die Solothurner Zeitung berichtete bereits wiederholt darüber: Destinatäre erhalten ihre Leistungen nicht zeitgerecht. AHV-Bezüger und AHV-Bezügerinnen und IV-Rentner und IV-Rentnerinnen warten monatelang auf Ergänzungsleistungen (EL). Angehörige, Sozialhilfebehörden und Kommunen müssen Gelder vorschüssen, damit Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen nicht ausgewiesen werden. Patienten und Patientinnen sind auf den Goodwill ihrer Zahnärzte angewiesen, weil

deren Rechnungen über drei Monate nicht bezahlt werden können. Personelle Fehlbesetzungen lassen aufhorchen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn hat kein Ressourcenproblem, sondern ein Qualitätsproblem und damit auch ein Führungsproblem. Seitens des Verwaltungsrates wird eine Führung vermisst. Die Besetzung des Verwaltungsrates durch sogenannte «Fachleute» hat sich nicht bewährt. Umso mehr ist es angezeigt, dass das zuständige Mitglied des Regierungsrates wieder Einsitz in den Verwaltungsrat nimmt und politische Verantwortung übernimmt. Die weiteren Mitglieder sollen zudem von den Stakeholdern vorgeschlagen werden. Nicht zuletzt muss deshalb die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nun endlich auch durch den Kantonsrat erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Führung der Ausgleichskasse muss sofort garantiert werden. Ein weiteres Zuwarten ist für die Leistungsempfänger nicht zumutbar.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Roberto Conti, 3. Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Markus Dick, Tobias Fischer, Josef Fluri, Thomas Giger, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Beat Künzli, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Jennifer Rohr, Werner Ruchti, Philippe Ruf, Christine Rütli, Silvia Stöckli (20)

A 0103/2022

Auftrag Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass Vereine mit einem ideellen Zweck von der Erbschaftsteuerpflicht befreit sind.

Begründung: Gemäss dem kantonalen Steuergesetz § 225 Abs. 1 lit. d sind Vereine mit einem ideellen Zweck nicht von der Erbschaftsteuerpflicht ausgenommen, jedoch sind Vereine mit einem ideellen Zweck gemäss Steuergesetz § 236 Abs. 1 lit. d von der Schenkungssteuerpflicht befreit. Die Erbschaftsteuer und die Schenkungssteuer sind grundsätzlich Schwesternsteuern und werden in allen anderen Kantonen jeweils dem gleichen Personenkreis auferlegt, das heisst Befreiungen betreffen immer beide Steuern. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Steuern in diesem Punkt im Kanton Solothurn unterscheiden. Vereine mit einem ideellen Zweck, dazu gehören sämtliche Vereine die nicht gewinnorientiert sind (Turnvereine, Musikvereine, etc.), erfüllen in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben. Sie sind deshalb, wenn immer möglich, von Steuerpflichten zu befreien. Wird ein solcher Verein zum Beispiel von einem langjährigen Mitglied in dessen Nachlass berücksichtigt, untersteht dieser Betrag aktuell der Erbschaftsteuerpflicht und wird mit bis zu 36 % besteuert. Wird der Betrag zu Lebzeiten geschenkt, wird keine Steuer erhoben.

Unterschriften: 1. Patrick Friker, 2. Patrick Schlatter, 3. Fabian Gloor, Rea Eng-Meister, Kuno Gasser, Karin Kissling, Edgar Kupper, Matthias Meier-Moreno, Daniel Nützi, Sarah Schreiber, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Marie-Theres Widmer, André Wyss (15)

I 0104/2022

Interpellation Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Notwasserversorgungen im Kanton Solothurn

Im Falle einer Strommangellage/Blackout, einer Verschmutzung von Grundwasser oder einer Trinkwasserknappheit ist die Bereitstellung von Trinkwasser eine der wichtigsten Herausforderungen. Die Wasserversorgung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, so auch im Notfall. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Gemeinden genügend vorbereitet sind, um in Ausnahmesituationen eine Notversorgung sicherzustellen, respektive, ob der Kanton die Gemeinden in diesem Bereich unterstützen kann.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass die Versorgung von Trinkwasser bei einer Strommangellage/Blackout oder einer Verschmutzung von Grundwasser enorm wichtig ist?

2. Hat der Kanton Solothurn eine Übersicht über die vorhandenen Konzepte in den Gemeinden, welche die Wasserversorgungen im Notfall sicherstellen und erachtet er diese als genügend?
3. Verfügt der Kanton Solothurn über Material, welches zur punktuellen oder grossflächigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient? Wenn ja, über welche Kapazität verfügt die Ausrüstung und wer ist für dessen Einsatz verantwortlich? Wenn nein, sind geeignete Systeme auf dem Markt erhältlich? In welchem Kostenrahmen würden sich die Beschaffungen zur punktuellen respektive zur grossflächigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bewegen? Wer könnte deren Einsatz gewährleisten (Zivilschutz)?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Gemeinden als zuständige Wasserversorger vermehrt mit Konzepten für den Notfall zu unterstützen, sei dies durch Beratung oder durch Beschaffung von Material?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Patrick Friker, 2. Patrick Schlatter, 3. Fabian Gloor, Rea Eng-Meister, Kuno Gasser, Rolf Jeggli, Karin Kissling, Edgar Kupper, Matthias Meier-Moreno, Daniel Nützi, Sarah Schreiber, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Marie-Theres Widmer, André Wyss (16)

A 0105/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Einführung eines Pfands auf alle Getränkeflaschen und -dosen

Auftrag fraktionsübergreifend: Einführung eines Pfands auf alle Getränkeflaschen und -dosen (28.06.2022)

Der Regierungsrat wird ersucht, im Namen des Kantons Solothurn bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen: Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Solothurn folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung soll die Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass auf Getränkeflaschen und -dosen ein Pfand erhoben wird.

Begründung: Littering beziehungsweise das achtlose Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum wird zunehmend als Problem wahrgenommen. Aktuell werden im Kanton Solothurn verschiedene politische Massnahmen zur Littering-Bekämpfung diskutiert: A 0181/2021 Auftrag Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Littering endlich so bestrafen, damit es eine Wirkung erzielt; I 0214/2021 Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Littering - welche Massnahmen trifft der Kanton Solothurn? und K 0018/2022 Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Clean-Up-Days in Schulen. Auch die Einführung von Pfand auf Verpackungen würde eine wirksame Strategie zur Eindämmung von Littering darstellen und könnte die Rücklaufquoten für Getränkeflaschen- und -dosen erhöhen. Ein Pfandsystem müsste jedoch sinnvollerweise auf Bundesebene eingeführt und umgesetzt werden. Die Kantone haben keine Möglichkeit, ein Pfandsystem einzuführen. Deshalb wurde im Jahr 2010 ein Auftrag für eine Standesinitiative für Pfand auf Flaschen- und Dosen eingereicht (A 0093/2010: Auftrag Fraktion Grüne: Einführung eines Pfands auf alle Getränkeflaschen und Getränkedosen). Diesen Auftrag hat der damalige Kantonsrat jedoch am 26.01.2011 als nicht erheblich erklärt. Erfreulicherweise wird gut zehn Jahre später der Littering-Prävention ein höherer Stellenwert beigemessen. Das Bewusstsein, dass Getränkeflaschen und -dosen kein Abfall sind, sondern Sekundärrohstoffe, die im Kreislauf gehalten werden müssen, ist gewachsen. Zudem werden auch das unnötige Tierleid und die Schäden, welche Littering in der Landwirtschaft verursacht, als zunehmendes Ärgernis wahrgenommen. Fraktionsübergreifend sind wir deshalb der Meinung, dass die Zeit reif für die Einführung eines Pfandsystems auf Bundesebene ist.

Unterschriften: 1. Marlene Fischer, 2. Richard Aschberger, 3. Walter Gurtner, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Johanna Bartholdi, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Janine Eggs, Anna Engeler, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Silvia Fröhlicher, Kuno Gasser, David Gerke, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Freddy Kreuchi, Kevin Kunz, Beat Künzli, Edgar Kupper, Georg Lindemann, Thomas Marbet, Rebekka Matter-Linder, Andrea Meppiel, Franziska Rohner, Werner Ruchti, Farah Rummy, Simone Rusterholz, Christine Rütli, Christof Schauwecker, Beat Späti, Luzia Stocker, Silvia

Stöckli, Mathias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Marie-Theres Widmer, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück (44)

K 0106/2022

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Stand der Corona-Missbrauchsbekämpfung - Update

Am 19. Oktober 2020 hat der Regierungsrat im Rahmen der Kleinen Anfrage K 0121/2020 Stellung bezogen in Sachen Corona-Missbrauchsbekämpfung. Damals ging es nebst Fragen im Zusammenhang mit den Abläufen und Sicherungsmassnahmen um einen ersten Zwischenstand. Bezüglich der effektiven oder zu erwartenden Schadensumme konnten zu diesem Zeitpunkt verständlicherweise noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Heute, rund zwei Jahre später und nachdem sich die Lage beruhigt hat, scheint es an der Zeit, einen Blick auf das effektive Ausmass zu werfen. Wir bitten daher den Regierungsrat, über den aktuellen Stand Auskunft zu geben:

1. In wie vielen Fällen, welche den Kanton Solothurn betreffen, ist eine Anzeige erfolgt beziehungsweise liegt ein Verdacht wegen Missbrauch von Corona-Geldern vor? Um welche Deliktsumme handelt es sich? Mit welcher Schadensumme rechnet der Kanton Solothurn?
2. Welche personellen Ressourcen mussten beziehungsweise müssen weiterhin eingesetzt werden, um die Missbrauchsbekämpfung durchführen zu können (finanzielle Auswirkungen)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. Matthias Borner, 3. Richard Aschberger, Remo Bill, Simon Bürki, Heinz Flück, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Karin Kälin, Susanne Koch Hauser, Jonas Walther (11)

A 0107/2022

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Senkung der Belastung für die Gemeinden bei Ortsplanrevisionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Ortsplanrevisionen den finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Gemeinden spürbar zu reduzieren.

Begründung: Die Umsetzung einer Ortsplanrevision ist rechtlich verankert und in der Regel alle zehn Jahre durchzuführen (Planungs- und Baugesetz § 9 ff). Sie ist für die Entwicklung der Gemeinde ein zentrales Geschäft, soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zukunft schaffen und den geänderten Gegebenheiten Rechnung tragen. Sie bietet der Bevölkerung periodisch die Gelegenheit, sich aktiv mit der Entwicklung der Gemeinde auseinanderzusetzen. Die Bedeutung einer neuen Ortsplanung rechtfertigt den Einsatz der entsprechenden finanziellen Mittel sowie eine intensive und breite Auslegung der Thematik. In den letzten Jahren zeichnete sich jedoch ab, dass die Anforderungen an eine Ortsplanung deutlich gestiegen sind. Dies ist einerseits sicherlich auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen. Es scheint aber auch, dass es den gestiegenen Anforderungen von Seiten des Kantons geschuldet ist. Die Gemeinden – insbesondere die kleineren mit starker Ausprägung der Milizpolitik – sind daher mit deutlich steigenden ressourcenmässigen und finanziellen Folgen konfrontiert. Das Verhältnis zwischen dem effektiven Mehrwert für die Gemeinde und dem zu erbringenden Aufwand wird dadurch negativ beeinflusst. Der Gemeinderat ist Planungsbehörde und legt somit den Revisionsbedarf fest. Der Kanton beziehungsweise das Amt für Raumplanung steht den Gemeinden primär als beratendes Amt zur Verfügung. Die Anforderungen beziehungsweise die Vorgaben sind daher so auszugestalten, dass diese im Wesentlichen den Interessen der Gemeinden und nur wo übergeordnet nötig beziehungsweise sinnvoll den Interessen des Kantons entsprechen. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, das Instrument «Ortsplanung» zu prüfen und Anpassungen vorzunehmen, mit dem Ziel, dass der Aufwand (finanziell und zeitlich) für die Gemeinden spürbar reduziert wird. Eine solche Reduktion wäre von verschiedenen Seiten her denkbar (eventuell gibt es weitere mögliche Stossrichtungen):

1. Die Grundanforderungen an eine ordentliche Ortsplanung sollen reduziert, Abläufe vereinfacht und besser koordiniert werden. Um eine effiziente Umsetzung einer Ortsplanung zu erreichen, soll sichergestellt werden, dass die Bearbeitung der Dossiers beim Kanton rascher erfolgt.
2. Die Anforderungen sollen entsprechend der Grösse und den strukturellen Voraussetzungen der Gemeinden angepasst werden.
3. Die Frist für eine neue Ortsplanung soll erhöht werden (zum Beispiel neu alle 15 Jahre; die dadurch entstehenden Kosten können somit auf mehr Jahre verteilt werden).
4. Teilrevisionen einzelner Elemente der Ortsplanung (beispielsweise auch nach Gesetzesänderungen) sollen unabhängig und von der Gesamtplanung losgelöst erfolgen können. Dies soll die Gesamtrevision in Erstellung und Überprüfung entlasten.
5. Sofern der Kanton an den Vorgaben für eine ordentliche Ortsplanrevision festhalten will, soll er die Gemeinden mit (höheren) Unterstützungsbeiträgen finanziell entlasten.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. Edgar Kupper, 3. Stefan Hug, Johannes Brons, Simon Esslinger, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Rolf Jeggli, Susanne Koch Hauser, Freddy Kreuchi, Benjamin von Däniken (11)

K 0109/2022

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Koppelung von Sozialhilfebezug mit ausländerrechtlichen Konsequenzen

Während der Corona-Pandemie ist beim Sozialhilfebezug von Ausländern und Ausländerinnen die Koppelung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Wegweisung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Diese Koppelung ist im Ausländer- und Integrationsgesetz vorgesehen, untersteht jedoch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Zahlen jeweils drei Jahre rückwirkend zu eruieren und auszuweisen:

1. Wie viele Personen mit B- beziehungsweise C-Bewilligung leben im Kanton?
2. Wie viele davon beziehen aktuell Sozialhilfe (Niedergelassene mehr als 60'000 Franken, Aufenthalt mehr als 25'000 Franken)?
3. Wie viele Verwarnungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und F-Status)?
4. Wie viele erstinstanzliche Wegweisungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene [VA])?
5. Wie viele Rückstufungsverfügungen (C auf B, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und VA) sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen?
6. In wie vielen Fällen war das Sozialamt der Ansicht, die Schadenminderungspflicht sei erfüllt, während das Migrationsamt dennoch von teilweise verschuldetem Sozialhilfebezug ausging und eine Massnahme deshalb für berechtigt hielt?
7. In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Luzia Stocker, 2. Franziska Rohner, 3. Hardy Jäggi, Markus Ammann, Matthias Andereg, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Stefan Hug, Thomas Marbet, Mathias Stricker, Marianne Wyss (11)

K 0110/2022

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Anpassung Ergänzungsleistungen an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten

Die Ergänzungsleistungen beteiligen sich an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten. Diese Beträge sind seit Jahren gleichbleibend und wurden schon länger nicht mehr angepasst. Auch die Gesellschaft hat sich in dieser Zeit verändert und die Bedürfnisse nach Unterstützung sind nicht mehr dieselben wie vor 20 Jahren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen macht die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beim Ausschöpfen dieser Beiträge? Wird dies von den Bezüglern genutzt?
2. Gibt es Vergleiche bei der Ausschöpfung der Beiträge mit anderen Kantonen?
3. Wie schätzt die AKSO die Höhe der Beiträge ein? Genügen diese Beiträge?
4. Wann wurden diese Beiträge das letzte Mal angepasst?
5. Wann wurde die Höhe der Beiträge das letzte Mal überprüft?
6. Entsprechen die Beiträge den Teuerungen und Lohnveränderungen in den letzten Jahren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Luzia Stocker, 2. Franziska Rohner, 3. Hardy Jäggi, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Simon Bürki, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Thomas Marbet, Mathias Stricker, Marianne Wyss (14)

A 0115/2022

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Zum Zeitpunkt A1-Ausbau bestmöglichen lärmdämmenden Belag einbauen

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzufordern, dass zum Zeitpunkt des A1-Ausbaus der bestmögliche lärmdämmende Belag der neusten Generation eingebaut wird.

Begründung: Der Einbau eines lärmdämmenden Belags bringt für die ganze Region Gäu einen Mehrwert in Sachen Lärmschutz auf der A1-Ausbaustrecke.

Unterschriften: 1. Mark Winkler, 2. Edgar Kupper, 3. Kuno Gasser, Matthias Anderegg, Johannes Brons, Simon Esslinger, Martin Flury, Myriam Frey Schär, Philipp Heri, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Thomas Lüthi, Martin Rufer, Susan von Sury-Thomas (14)

A 0116/2022

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus

Die Regierung wird beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern. Allfällige Restkosten für landwirtschaftsrelevante und nichtlandwirtschaftsrelevante Massnahmen hat der Kanton weitgehend zu übernehmen.

Begründung: Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren beansprucht auf dem Gebiet des Kantons Solothurn viel Landwirtschaftsland, rund 18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, was einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb in der Region entspricht. Viele Grundeigentümer und Landwirte werden wertvolles Agrarland verlieren. Ein Teil davon kann als Realersatz geleistet werden. Während den geplanten Bauarbeiten entlang der N1 wird die bestehende landwirtschaftliche Infrastruktur beeinträchtigt. So werden beispielsweise das Flurwegenetz oder die Entwässerungssysteme verlegt werden müssen. Daraus ergeben sich allenfalls auch Synergien für Bodenaufwertungen im Sinne der qualitativen Verbesserungen von Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem wird das Wegenetz für die Erschliessung der Baustellen und als Deponiestandorte stark beansprucht. Das aktuelle Flurwegenetz soll an die heute geltenden Standards respektive an die künftigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Mechanisierung angepasst werden. Eine Güterregulierung bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Massnahmen wie den Flächenverlust durch den Ausbau der A1 und der Wildtierkorridore, den Hochwasserschutz, den Grundwasserschutz, die Bau- und Sondernutzungszonen, Verbesserungen von Parzellenstrukturen, Be- und Entwässerungssystemen, Wegenetz und Bodenaufwertungen aufeinander abzustimmen und ganzheitlich zu planen. Mit einer Güterregulierung können optimale Strukturen und ein günstiges Umfeld geschaffen werden in Bezug auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft, der Schutzobjekte und na-

turnahen Lebensräume sowie der Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Diese Erkenntnisse und die abgeleiteten Massnahmen wurden mit der landwirtschaftlichen Planung (LP N1/Gäu) im Rahmen der Studie des ländlichen Raums zwischen Luterbach und Härkingen gemacht, und die Umsetzung wurde vom Kanton Solothurn bereits ausgearbeitet. Mit einer Güterregulierung können die negativen Auswirkungen des A1-Ausbaus auf die Landwirtschaft und andere Bereiche etwas abgefedert werden. Die Güterregulierung benötigt entsprechende Ressourcen, welche vor allem durch den Verursacher, in diesem Falle durch das Bundesamt für Strassenbau (ASTRA), zu finanzieren sind. Grundeigentümer und auch die betroffenen Gemeinden sind von diesen Kosten weitgehend zu entlasten, da sie nicht Verursacher der ganzen Bautätigkeit und deren Auswirkungen sind. Allfällige Restkosten, sollte das ASTRA respektive der Bund die Kosten nicht vollumfänglich übernehmen, hat der Kanton für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftlich relevante Massnahmen weitgehend zu übernehmen.

Unterschriften: 1. Edgar Kupper, 2. Martin Rufer, 3. Mark Winkler, Matthias Anderegg, Johannes Brons, Simon Esslinger, Martin Flury, Kuno Gasser, Philipp Heri, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Thomas Lüthi (12)

A 0117/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Projekt Hochwasserschutz Dünneren: Variante Fokus Hochwasserschutz

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat in der Vorlage zum Hochwasserschutzprojekt Dünneren auch eine Variante vorzulegen, die auf den Hochwasserschutz im eigentlichen Sinne fokussiert. Zusätzliche über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Massnahmen sind wegzulassen.

Begründung: Für das Hochwasserschutzprojekt Dünneren wurden bis dato zwei Vorprojektvarianten ausgearbeitet. Die zwei Vorprojektvarianten «Ausbauen und Aufwerten» sowie «Rückhalten und Aufwerten» unterscheiden sich insbesondere bezüglich des geplanten Rückhaltebeckens und des daraus resultierenden weniger breiten Dünnerengerinnes bei Variante «Rückhalten und Aufwerten». Beide Varianten beinhalten Elemente, die über den eigentlichen Hochwasserschutz hinausgehen. So sind zum Beispiel vier sogenannte Hotspots geplant. Diese Renaturierungsmassnahmen gehen über die bundesrechtlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz- und Aufwertungsprojekt hinaus und verursachen beachtliche Mehrkosten und zusätzlicher erheblicher Flächenverschleiss. Gemäss Antworten der Regierung zur Interpellation I 0048/2022 beträgt der zusätzliche Flächenverbrauch je nach Variante 4.20 ha respektive 4.59 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Bezüglich Mehrkosten ergeben die Berechnungen einen Mehraufwand je nach Variante von 8.22 respektive 8.89 Millionen Franken. Da der Flächenverbrauch und auch die Kosten für das ganze Dünnerenprojekt erheblich sind, soll eine weitere Projektvariante Hochwasserschutzprojekt Dünneren ausgearbeitet werden. Diese Variante hat sich auf den Hochwasserschutz im eigentlichen Sinne zu fokussieren. Zusätzliche Massnahmen, welche über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen, sollen weggelassen werden. Eine solche «Minimalvariante» wäre zudem im Sinne einer raschen Genehmigung und Realisierung des Hochwasserschutzprojektes.

Unterschriften: 1. Martin Rufer, 2. Edgar Kupper, 3. Beat Künzli, Matthias Borner, Johannes Brons, Daniel Cartier, Roberto Conti, Markus Dick, Rea Eng-Meister, Tobias Fischer, Josef Fluri, Martin Flury, Patrick Friker, Thomas Fürst, Kuno Gasser, Thomas Giger, Walter Gurtner, David Häner, Sibylle Jeker, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Kevin Kunz, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Matthias Meier-Moreno, Andrea Meppiel, Simon Michel, Stefan Nünlist, Daniel Nützi, David Plüss, Daniel Probst, Stephanie Ritschard, Jennifer Rohr, Christine Rütli, Sarah Schreiber, Beat Späti, Markus Spielmann, Silvia Stöckli, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer, Mark Winkler, André Wyss, Hansueli Wyss (48)

A 0118/2022**Auftrag fraktionsübergreifend: Bundesrechtswidrige Zuständigkeitsordnung im Planungs- und Baugesetz korrigieren**

Das kantonale Planungs- und Baugesetz ist den Bundesvorgaben anzupassen, sodass auch im Kanton Solothurn – wie vom Bundesgericht gefordert – die Gemeindeversammlungen Planungsbehörde sind.

Begründung: Der Kanton Solothurn ist neben dem Kanton Freiburg der einzige von 26 Schweizer Kantonen, in welchem die Raumordnung allein in die Kompetenz des Gemeinderats fällt (§ 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Einzige Ausnahme ist das nicht grundeigentümergebundene Leitbild, über das ca. alle 20 Jahre an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden kann. Dieses ist jedoch mehr symbolisch als rechtsetzend (vgl. Formulierung § 9 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz). Es ist so aktuell den Stimmberechtigten auf keine erdenkliche Art und Weise möglich, einen Grundsatzentscheid in raumplanerischen Belangen an der Urne zu verlangen. Diese Regelung ist völlig aus der Zeit gefallen. Das Solothurner Recht widerspricht in dieser Sache eindeutig dem übergeordneten Recht, namentlich dem in der Bundesverfassung verankerten Legalitätsprinzip. Gemäss diesem müssen alle grundlegenden und wichtigen rechtlichen Normen von der Legislative beschlossen werden. Dazu gehören namentlich alle Grundrechtseinschränkungen etwa in Bezug auf die Garantie des Eigentums. Allgemein-abstrakte Planungsnormen gehören ebenfalls dazu. Diese müssten zwingend von der Legislative beschlossen werden, also in der ordentlichen Gemeindeorganisation von der Gemeindeversammlung. Nach dem Planungs- und Baugesetz Solothurn (PBG SO) ist aber der Gemeinderat Planungsbehörde und beschliesst deshalb diese Normen. Das ist unzulässig, wie das Bundesgericht schon verklausuliert hat verlauten lassen (1C_147/2019 Lommiswil Grossmatt: «Die [nachvollziehbaren] Einwände der Beschwerdeführer gegen die Bundesrechtskonformität der Zuständigkeitsordnung des Kantons Solothurn für die Festsetzung der Zonenordnung hätten sie zum Zeitpunkt von deren Erlass vorbringen können und müssen.»).

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Rémy Wyssmann, 3. Adrian Läng, Roberto Conti, Markus Dick, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Christine Rütli, Silvia Stöckli (9)

A 0119/2022**Auftrag fraktionsübergreifend: Grundsatz- und Konsultativabstimmungen an der Urne wieder ermöglichen**

Die kantonale Gesetzgebung ist so anzupassen, dass in den Gemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation Grundsatz- und Konsultativabstimmungen an der Urne (zu Geschäften, die im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung liegen) wieder möglich sind. Ein Teil der Stimmberechtigten sollte entsprechende Abstimmungen verlangen können. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

Begründung: Das kantonsolothurnische Gemeindegesetz teilt im Gegensatz zu anderen Kantonen besonders viele Kompetenzen der Exekutive, dem Gemeinderat, zu. Die Stimmberechtigten in den Gemeinden können sich an der Gemeindeversammlung, der Legislative, nur zu klar definierten Themen äussern und an der Urne nur über finanzaufwendige Projekte der Gemeinde entscheiden. Selbst wenn ein Gemeinderat es wollte, könnte er weder eine Grundsatz- noch eine Konsultativabstimmung an der Urne über ein Sachgeschäft der Gemeinde einberufen. Diese Regelung gilt seit 2005. Diese Konstellation hat in den vergangenen Jahren zunehmend zu umstrittenen Ergebnissen in den Gemeinden geführt. Die Bevölkerung hatte dabei jeweils keine Möglichkeit, sich an der Urne zu äussern. In der heutigen Zeit ist es jedoch wichtig, die Bevölkerung abzuholen und die öffentliche Meinungsbildung in die Entscheide der Gemeinden einfließen zu lassen. Angesichts der geringen Beteiligungen an den Gemeindeversammlungen (teilweise < 1 % der Stimmberechtigten) hat die Abstimmung an der Urne massiv an demokratischer Bedeutung gewonnen. Der Bevölkerung in den Gemeinden ist daher das Recht wieder einzuräumen, ihren Willen an der Urne zu äussern. 2005 wurden § 52 und § 53 des Gemeindegesetzes (GG) aufgehoben. Gleichzeitig wurde aus den Gemeindeordnungen aller solothurnischen Gemeinden die Möglichkeit gestrichen, dass verbindliche Grundsatz- oder unverbindliche Konsultativabstimmungen

stattfinden können. Ausserdem wurde den Stimmberechtigten in den Gemeinden die Möglichkeit genommen, eine Konsultativabstimmung an der Urne über Geschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, zu verlangen. Sie können nur noch Entscheide über Sachfragen, die an der Gemeindeversammlung diskutiert wurden, einer Urnenabstimmung unterstellen (§ 51 GG) und der Gemeinderat kann nur der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen (§ 58 Abs. 3 GG). Es ist den Gemeinden sogar explizit untersagt, Konsultativ- oder Grundsatzentscheidungen an der Urne zu ermöglichen. Die Gemeinden haben keine Autonomie, in der Gemeindeordnung andere Varianten von Abstimmungen als explizit im Gemeindegesetz festgehalten, vorzusehen. Die Konsultativabstimmungen an der Gemeindeversammlung (§ 58 Abs. 3 GG) sind explizit unverbindlich und beziehen sich nur auf diejenigen Geschäfte, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. In fast allen anderen Kantonen haben die Stimmberechtigten in den Gemeinden mehr Mitspracherechte als im Kanton Solothurn. Nur wenige Kantone wie zum Beispiel Aargau und Schwyz kennen keine Möglichkeit für Konsultativ- oder Grundsatzabstimmungen. In den meisten anderen Kantonen können die Stimmberechtigten über alle Sachfragen (die eine Gemeinde betreffen) eine Urnenabstimmung verlangen. Im Kanton Luzern können die Stimmberechtigten eine Gemeindeinitiative lancieren (§ 38 ff. GG) und damit eine Urnenabstimmung herbeiführen, und überdies kann der Gemeinderat eine Konsultativabstimmung für alle Fragen vorsehen, welche die Gemeinde betreffen (§ 9 GG). Im Kanton Thurgau ist die Konsultativabstimmung über alle Fragen möglich, welche die Gemeinde betreffen (§ 12 GG), und auch eine verbindliche Gemeindeinitiative (§ 13 GG) ist möglich. Der Kanton Uri kennt die Grundsatz- und Konsultativabstimmung (Art. 14 GG), damit sich die Stimmberechtigten zu allen Fragen äussern können, welche sich im Zusammenhang mit dem Leben in der Gemeinde stellen (Polizei, Schule, Raumordnung, Finanzen etc.). Im Kanton Graubünden sind Konsultativabstimmungen zu jedem Geschäft möglich (Art. 18 GG), ein Initiativrecht ist ebenfalls vorhanden (Art. 16 Abs. 3 GG). Auch im Kanton Glarus sind Urnenabstimmungen zu jedem Geschäft möglich (Art. 29 Abs. 3 GG). Der Kanton Zug kennt die Konsultativabstimmung an der Urne (§ 68 GG) und überdies können die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat eine Urnenabstimmung über zahlreiche Gemeindegeschäfte verlangen (§ 66 ff. GG). Im Kanton Nidwalden können Stimmberechtigte eine Grundsatzabstimmung an der Urne über jegliche Gemeindegeschäfte verlangen (Art. 21 ff. und Art. 74 Abs. 2 GG). In den Kantonen Schaffhausen und Zürich überlässt der Kanton den Gemeinden Spielraum, wie sich die Stimmberechtigten beteiligen können, indem Bestimmungen zu politischen Rechten im Gemeindegesetz fehlen.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Rémy Wyssmann, 3. Adrian Läng, Roberto Conti, Markus Dick, Josef Fluri, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Christine Rütli, Silvia Stöckli (10)

K 0120/2022

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Praxis bei freihändigen Vergaben der Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag

Von einigen Solothurner Unternehmen ist zu hören, dass unklar sei, nach welchen Kriterien die Auftragsvergaben bei der kantonalen Drucksachenverwaltung und dem Lehrmittelverlag (KDLV) erfolgen. So stellt sich die Frage, ob alle externen Auftragsvergaben der KDLV korrekt nach den geltenden submissionsrechtlichen Bestimmungen abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Auftragswerte von periodischen Lieferungen korrekt kumuliert, so wie dies Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vorschreibt? Kann aufgezeigt werden, nach welchen Richtlinien dies bei der KDLV erfolgt?
2. Nach welchen Kriterien teilt die KDLV einen wiederkehrenden Auftrag in einzelne Aufträge auf?
3. Gibt es Verträge mit Lieferanten, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind oder eine Laufzeit von länger als 48 Monaten aufweisen?
4. Nach welchen Kriterien vergibt die KDLV Aufträge an Dritte in den Bereichen Lehrmittel und Drucksachen?
5. Werden Unternehmen im Kanton Solothurn gleichmässig in der freihändigen Auftragsvergabe berücksichtigt oder werden einzelne bevorzugt?

6. Führt die KDLV ein aktuelles Verzeichnis über die Angebotspalette aller Solothurner Unternehmen, die die Aufträge der KDLV wahrnehmen können?
7. Wie intensiv wird das Angebot des Lehrmittelverlags des Kantons Solothurn von den Schulen benutzt? Wie hoch ist der Prozentsatz der Lehrmittel, die via KDLV bestellt werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Werner Ruchti, 3. Christine Rütli, Roberto Conti (4)

A 0121/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Veloabstellplätze in Gestaltungsplänen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um Infrastruktur sowie Abstellplätze für Velos im Rahmen von Gestaltungsplänen sicherzustellen. Insbesondere sollten diese Bestimmungen verpflichtende qualitative sowie quantitative Angaben bezüglich der Bereitstellung von Veloabstellplätzen beinhalten.

Begründung: Gemäss §14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können Einwohnergemeinden Gestaltungspläne erlassen. In diesen können von den Zonenvorschriften abweichende Sondernutzungen festgelegt werden. Gestaltungspläne sind das geeignete Instrument, mit denen die Gemeinde Anreize zur Nutzung des platzsparenden Veloverkehrs schaffen beziehungsweise einfordern kann. Eine sichere und attraktive Veloinfrastruktur mit qualitativ guten Abstellmöglichkeiten ist dafür massgebend. Es besteht von Seiten Bauherrschaft kein Anrecht auf Erlass eines Gestaltungsplans. Entsprechend kann der Erlass an Bedingungen geknüpft werden, welche den verkehrlichen und/oder umweltpolitischen Zielen einer Gemeinde entsprechen. Der Kanton stellt den Gemeinden eine Planungshilfe für den Gestaltungsplan zur Verfügung («Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht – Richtlinie zur Nutzungsplanung»). So wird darin unter anderem festgehalten, dass mögliche Inhalte des Gestaltungsplans die Erschliessung sowie die Parkierung sind. Im Beispiel für mögliche Sonderbauvorschriften ist unter anderem folgendes festgehalten: «Für Mopeds und Velos müssen gedeckte Abstellplätze sichergestellt werden, die ebenerdig oder über Rampen zugänglich und der Grösse des Bauvorhabens angepasst sind». Trotz der Erwähnung von Abstellplätzen für Velos/Mopeds gilt dies nur als Empfehlung. Es sind also keine Pflichtplätze für Velos/Mopeds vorgeschrieben. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass ebenerdige Abstellplätze für Velos in den Sonderbauvorschriften vergessen gehen. Im Sinne der Förderung des umweltfreundlichen Veloverkehrs sollen verbindliche Bedingungen betreffend Infrastruktur und Abstellplätzen für Velos im Rahmen von Gestaltungsplänen geschaffen und gesetzlich verankert werden.

Unterschriften: 1. Christof Schauwecker, 2. Heinz Flück, 3. Anna Engeler, Janine Eggs, Myriam Frey Schär, Rebekka Matter-Linder, Daniel Urech, Barbara Wyss Flück (8)

K 0122/2022

Kleine Anfrage Janine Eggs (Grüne, Dornach): Offene Fragen zu der Kompensation von Fruchtfolgeflächen

Als Fruchtfolgefläche (FFF) gilt das für die Landwirtschaft ertragreichste und produktivste Kulturland. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes und das Raumplanungsgesetz haben die langfristige Sicherung dieser besten Landwirtschaftsböden in Qualität und Quantität zum Ziel. Im kantonalen Richtplan ist festgehalten, dass der Druck auf das Kulturland anhält und deshalb die landwirtschaftlich genutzten Flächen – insbesondere die FFF – langfristig erhalten bleiben respektive geschont oder kompensiert werden sollen. Der Regierungsrat hat ein Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)» (Stand Juni 2022) verabschiedet, welches den Umgang mit den FFF festlegt. Das definierte Vorgehen und die sich neu etablierende Praxis sollten einen möglichst hohen Schutz der Fruchtfolgeflächen

chen gewährleisten. Es sind noch diverse Fragen zu der konkreten Kompensation offen, was Unsicherheiten schafft und zu Ungleichbehandlungen führen kann.

Ich danke deshalb für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Kompensationspflicht gilt bei allen Planungen respektive Bauvorhaben, die FFF betreffen (zum Beispiel Einzonungen, Strassenausbauten, standortgebundene Bauten). Auch mit dem Bau von zonenkonformen Bauten > 2'500 m² (Gewächshäuser, Stallungen etc.) wird landwirtschaftlich wertvolle FFF verbraucht. Aus welchem Grund gilt die Kompensationspflicht nicht für diese Bauten?
2. Die Aufwertung von «nicht anrechenbaren FFF» soll attraktiver sein als die Aufwertung von «bedingt geeigneten FFF» (50 % anrechenbar). Wird dies bei der Kompensation berücksichtigt, indem zum Beispiel für «bedingt geeignete FFF» die doppelte Fläche aufzuwerten ist?
3. Zu welchem Zeitpunkt muss FFF kompensiert werden; bei der Einzonung (zum Beispiel während einer Ortsplanung, Kompensation durch Gemeinde) oder im Rahmen des konkreten Bauprojekts (Kompensation durch Bauherrschaft)?
4. Wie erfolgt die Entschädigung der Grundeigentümerschaft, wenn Grundstücke durch andere Akteure (Kanton, Gemeinde, Private) zu FFF aufgewertet werden?
5. Gibt es einen kantonalen «FFF-Topf» aus welchem Kompensationsflächen gekauft werden können?
6. Wie erfolgt die FFF-Kompensation, wenn in einer Gemeinde/Region keine aufwertbaren Böden zur Verfügung stehen und es kein Drittprojekt oder «FFF-Topf» gibt, in welche ein Einkauf möglich ist?
7. Werden Handel und Preise der FFF reguliert/kontrolliert?
8. Flächen innerhalb der Bauzone zählen nicht zum kantonalen FFF-Inventar. Falls bei Auszonungen oder der Aufhebung von Reservezonen Flächen neu als FFF gelten, sind diese als FFF anrechenbar/handelbar?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Janine Eggs (1)

A 0123/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Verlängerung Unterstützungsmassnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm)

Die Unterstützungsmassnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung sind analog zur Bundesverordnung bis Ende 2022 zu verlängern. Der Regierungsrat hat die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit diese Absicherung (Schutzschirm) im Kanton Solothurn weitergeführt werden kann.

Begründung: Die Veranstaltungsbranche wurde von der Corona-Pandemie mit voller Härte getroffen. Auch wenn die Corona-Restriktionen vorerst aufgehoben wurden, bleibt die Verunsicherung sehr gross. Die Presseberichte der vergangenen Wochen und die aktuelle Kommunikation der Bundesbehörden deuten darauf hin, dass sich die Gesellschaft auf einen längerfristigen Umgang mit Covid-19 einstellen muss. Durch den Schutzschirm erhalten Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung (Kongresse, Messen, Konzerte, Shows oder Festivals) gewisse Perspektiven. Es ist zu hoffen, dass im Kanton Solothurn kein Veranstalter auf den Schutzschirm zurückgreifen muss. Aufgrund der unsicheren Aussichten, wie sich die Pandemie während den Herbst- und Wintermonaten entwickeln wird, sind Veranstalter, Künstler und Lieferanten auf diese «Ausfallversicherung» aufgrund behördlich angeordneter Absagen angewiesen. Der Bundesrat hat die gesetzlichen Grundlagen bereits angepasst. Er hat am 13. April 2022 die Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) genehmigt. Mit dieser Änderung wurde der Schutzschirm für Publikumsanlässe auf Ebene Bund bis Ende 2022 verlängert. Es ist wichtig, die entsprechenden Anpassungen auch im Kanton Solothurn vorzunehmen, da die kantonale Grundlage bis 30. April 2022 befristet war.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Mark Winkler, 3. Thomas Lüthi, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Samuel Beer, Simon Bürki, Daniel Cartier, Rea Eng-Meister, Heinz Flück, Martin Flury, Myriam Frey Schär, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Thomas Fürst, Kuno Gasser, Fabian Gloor, David Häner, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Sibylle Jeker, Karin Kissling, Michael Kummli, Barbara

Leibundgut, Marco Lupi, Matthias Meier-Moreno, Simon Michel, Stefan Nünlist, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Beat Späti, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Christian Thalmann, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer, André Wyss, Hansueli Wyss (47)

A 0124/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative zu «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub»

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten: «Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.».

Begründung: In einem Bundesgerichtsurteil wurde entschieden, dass Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptberuf verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Amt ausüben. Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, die nicht gefährdet werden dürfen. Diese Auslegung des Bundesgerichtes ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht in keiner Weise dem Ideal unseres politischen Milizsystems. Parlamentarische Arbeit wird kaum aus einem finanziellen Anreiz heraus geleistet, sondern als Beitrag zum Funktionieren unserer direkten Demokratie. Der Wählerauftrag und die Amtspflicht sind hier höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragestellungen. Das Urteil schafft eine zusätzliche Hürde, um junge Frauen zu motivieren, in politischen Ämtern aktiv zu werden. Frauen und junge Menschen sind auf allen politischen Ebenen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert und die Bestrebungen der Parteien, dies zu ändern, werden mit diesem Urteil weiter erschwert. Um das politische Kräfteverhältnis nicht zu verschieben, müssten Parteien faktisch jungen Müttern einen Rücktritt vom politischen Amt nahelegen. Die Einschränkungen, die sich aus dem Urteil ergeben, wirken sich auf kommunaler und kantonaler Ebene noch deutlich stärker aus, da hier die Entschädigung in keinem Fall als Haupterwerb dienen können. Der politische Betrieb ist entsprechend so organisiert, dass der Hauptberuf mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter ausgeführt werden kann. Eine Teilnahme von jungen Müttern am parlamentarischen Betrieb beschränkt sich auf wenige Absenzen und gefährdet daher weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl. Mit der geltenden Regelung gemäss Bundesrecht ist es für die Kantone und Gemeinden unmöglich, pragmatische individuelle Lösungen für junge Mütter zu finden. Daher fordern wir mit dieser Standesinitiative eine Anpassung der Bundesgesetzgebung, um diesen unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu beseitigen und damit unser Milizsystem zu stärken.

Unterschriften: 1. Anna Engeler, 2. Marlene Fischer, 3. Nicole Wyss, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Johanna Bartholdi, Remo Bill, Daniel Cartier, Janine Eggs, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Thomas Fürst, Kuno Gasser, David Gerke, Christian Ginsig, Fabian Gloor, David Häner, Philipp Heri, Karin Kälin, Karin Kissling, Edgar Kupper, Barbara Leibundgut, Marco Lupi, Thomas Lüthi, Rebekka Matter-Linder, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Nünlist, Michael Ochsenbein, Daniel Probst, Stephanie Ritschard, Franziska Rohner, Jennifer Rohr, Farah Rummy, Simone Rusterholz, Christof Schauwecker, Sarah Schreiber, Beat Späti, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer, Barbara Wyss Flück (49)

K 0125/2022

Kleine Anfrage Susanne Koch Hauser (Die Mitte, Erschwil): Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Aufnahmebereitschaft von Schutzsuchenden durch Einwohnergemeinden

Im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine und der offensichtlich unterschiedlichen Aufnahmebereitschaft ist die Frage aufgetaucht, wie die finanziellen Auswirkungen auf die finanziellen

Lasten der Einwohnergemeinden geregelt werden können, respektive wie diesem Umstand Rechnung getragen wird. Die Bevölkerungszahl, Stichtag 31.12., wird als Grundlage für viele Berechnungen herangezogen. Auf der Aufwandseite zum Beispiel Kostenteiler für den sozialen Lastenausgleich, für die Aufteilung der Pflegefinanzierungskosten, der Gemeinde-AHV-Beiträge, die Aufteilung der Kosten von Zweckverbänden etc. Einnahmenseitig scheint nur der kantonale Finanzausgleich davon betroffen zu sein. Gemäss Abklärungen beim Amt für Finanzen, Controlling und Statistik setzt sich die Bevölkerungszahl, Stichtag 31.12., aus den Kategorien Niederlassung (= Schweizer und Schweizerinnen), Personen mit Ausweisen B (EU/nicht EU), C (EU/nicht EU), F, L, N zusammen. Mit dem Beschluss des Bundes, einen weiteren Status S (Schutzsuchende) einzuführen, werden auch diese Personen zur Einwohnerzahl zählen. In Zusammenhang mit der Aufnahme von flüchtenden Menschen haben die solothurnischen Gemeinden ein Aufnahmesoll zu erfüllen. Dieses Aufnahmesoll wird jeweils nachgeführt, ohne dass ein Rückstand oder ein Vorsprung Auswirkungen zu haben scheint. Die Auswirkung auf die Finanzen einzelner Gemeinden könnte aber durchaus relevant sein. Exemplarisch zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Zuweisungen respektive Aufnahmen (Gemeinden Thierstein):

Gemeinde	Bevölkerung 31.12.2020	Zentren	Durchschnitt Ist-Bestand inkl. Komp.	in %	Soll- Bestand	Aufnahmesoll per 30.9.22	Zuweisung 30.6.22	Privatunter- künfte	Soll per 30.9.
Bärschwil	804	0	0	0	17	-17	0	0	-17
Beinwil -> Erschwil	0								
Breitenbach	3994	0	95	2.38	85	10	5	13	28
Büsserach	2297	0	19	0.83	49	-30	9	10	-11
Erschwil/Beinwil	1225	0	10	0.82	26	-16	11	9	4
Fehren -> Zullwil	0								
Grindel	503	0	4	0.8	11	-7	0	5	-2
Himmelried	958	0	4	0.42	20	-16	4	2	-10
Kleinfölz	1221	0	0	0	26	-26	0	4	-22
Meltingen	657	0	0	0	14	-14	0	0	-14
Nunningen	1916	0	5	0.26	41	-36	8	7	-21
Zullwil/Fehren	1254	0	0	0	27	-27	0	1	-26
Total	14829	0	137	0.92	316	-179	37	51	-91
Quelle: AGS Solothurn									

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Beobachtung, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn unterschiedliche Bereitschaften der Aufnahme zeigen (Liste) und welche Gründe sind dem Regierungsrat bekannt?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Basis für die Berechnung der Bevölkerungszahl um die Personen mit Status S zu bereinigen, um eine «Gleichbehandlung» unter den Gemeinden zu erreichen?
3. Falls nicht, gibt es andere Möglichkeiten oder Instrumente, um die (finanziellen) Auswirkungen gleichmässiger zu verteilen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susanne Koch Hauser, 2. Christian Thalmann, 3. Michael Ochsenbein (3)

K 0126/2022

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Erreichbarkeit der Verwaltung: Debakel bei Änderungen von E-Mail-Adressen

Nachdem ich E-Mails an die kantonale Verwaltung schicken wollte, aber Fehlermeldungen erhielt, erhielt ich die Information, dass innerhalb der Verwaltung Stellen von einem Departement in ein anderes verschoben wurden, was eine Änderung der E-Mail-Adresse mit sich zog.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Weshalb wurde in diesem Fall nicht eine Umleitung der E-Mails eingerichtet, so dass zumindest vorübergehend beide Adressen in Betrieb waren?
2. Warum wurde auf die alte Adresse nicht eine automatische Information eingerichtet, dass diese Adresse nicht mehr aktuell sei, unter gleichzeitiger Angabe, welches die aktuelle Adresse ist?

3. Weiter wurde ausgeführt, dass man die Haltung vertrete, dass jene, welchen es ernst sei, sich auf der Website des Kantons schlau machen könnten. Ist diese kundenunfreundliche Haltung tatsächlich die Haltung des zuständigen Departements?
4. Anschlussfrage an Frage 3: Wenn man auf der Homepage unter www.so.ch in der Suchmaske betroffene Namen eingibt, erhält man - nichts... - keinen Treffer. Wie soll ein Auffinden einer Person auf der Website des Kantons möglich sein, wenn man nicht weiss, dass bei dieser Person ein Departementswechsel vollzogen wurde?
5. Was wird unternommen, um künftig solche Fehler zu verhindern?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Michael Ochsenbein (1)

A 0127/2022

Auftrag Fraktion SVP: Politische Neutralität an Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels einer repräsentativen Umfrage bei Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schulen (Primar- und Sekundarschule I) sowie den weiterführenden Schulen (Sekundarschule II) des Kantons Solothurn zu überprüfen, ob die in den Professionsstandards festgeschriebene politische Neutralität im Unterricht eingehalten wird. Sollte sich herausstellen, dass dem nicht so ist, wird der Regierungsrat beauftragt, entsprechende Massnahmen zur künftigen Einhaltung der politischen Neutralität an den Solothurner Schulen zu definieren und durchzusetzen.

Insbesondere ist Folgendes zu klären:

1. Werden politische Inhalte von den Lehrpersonen an den Schulen in jedem Fall neutral vermittelt?
2. Fühlen sich Schüler und Schülerinnen unter Druck, einer gewissen politischen Meinung zu folgen?
3. Fühlen sich die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich frei, ihre politische Meinung im Unterricht zu äussern?
4. Fühlen sich Schüler und Schülerinnen aufgrund politischer Ansichten diskriminiert?
5. Haben die Schüler und Schülerinnen den Eindruck, ihre persönliche politische Meinung hat einen Einfluss auf die Notengebung?
6. Unterstützt die Schule aus Sicht der Schüler und Schülerinnen eigenständige politische Aktivitäten (zum Beispiel Frauen- und/oder Klimastreik) oder lassen sich politische Statements (zum Beispiel durch die Verwendung des Gendersterns) erkennen?

Begründung: Die Schule hat einen Bildungsauftrag an den durch den Staat finanzierten Schulen. Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf politisch neutralen Unterricht, in dem ihnen keine Ideologien aufgedrückt werden. Die Lehrpersonen sollen die Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zu selbständig und kritisch denkenden Personen, die sich ihre Meinung unabhängig bilden können, unterstützen.

Unterschriften: 1. Andrea Meppiel, 2. Beat Künzli, 3. Rémy Wyssmann, Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Josef Fluri, Thomas Giger, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Adrian Läng, Werner Ruchti, Philippe Ruf, Christine Rütli, Silvia Stöckli (19)

A 0128/2022

Auftrag Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Keine persönlichen Geräte vor der 5. Primarklasse

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung von persönlichen Geräten (1:1 Computing) erst ab der 5. Primarklasse vorauszusetzen und den Finanz- und Aufgabenplan dahingehend anzupassen. Von der flächendeckenden 1:1 Ausstattung mit persönlichen Geräten bereits ab der 3. Primarklasse soll abgesehen werden.

Begründung: Digitalisierung ist äusserst wichtig und ein früher Umgang mit den digitalen Medien in den Schulen zentral, sowie auch in den Anwendungskompetenzen im Lehrplan 21 definiert. Gemäss dem integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IAFP) 2023 – 2026 sollen daher alle Schüler und Schülerinnen (SuS) ab der 3. Primarschulklasse bis Ende Sekundarstufe I mit eigenen mobilen Computern ausgestattet werden und diese sollen als persönliches Schulmaterial genutzt werden. Aus meiner Sicht sind aber in der 3. und 4. Klasse der Primarschulen Klassensätze vollkommen ausreichend. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ziele können mit Klassensätzen erreicht werden: Die gemäss Lehrplan 21 definierten Anwendungskompetenzen im Fach Medien und Informatik (fächerübergreifend) sowie informatische Bildung können in der 3. und 4. Primarklasse problemlos mit Klassensätzen erreicht werden. Es gibt aufgrund dieser Lernziele keinerlei Notwendigkeit von persönlichen Geräten bereits ab der 3. Primarklasse.
2. Hohe zusätzliche Kosten für Gemeinden: Auf die Gemeinden kommen hohe Kosten für die Anschaffung, Unterhalt/Wartung der Geräte und der entsprechenden Softwares, IT-Security, Datenschutz, etc. sowie zusätzliche personelle Ressourcen für den Unterhalt der Geräte zu.
3. Höhere Standards wie in allen umliegenden Kantonen: Der Kanton Aargau empfiehlt auch bei hohem Standard an der gesamten Primarschule (1. – 6. Klasse) pro 2 Lernende nur 1 mobiles Gerät. Der Kanton Baselstadt empfiehlt erst ab der 5. Primarklasse die 1:1 Ausstattung der SuS mit Geräten. In der 3. und 4. Primarklasse ist die Ausstattungsempfehlung bei 1 Poolgerät pro 2 SuS (analog Kanton AG). Der Kanton Bern schreibt in seinen Empfehlungen, dass auf Primarstufe nicht jedem SuS ein eigenes Arbeitsgerät abgegeben werden muss, da dies nicht in jedem Fach benötigt wird. Die Schule könne auch mit Klassensätzen arbeiten. Auch der Kanton Baselland setzt das Ziel für den Minimalstandard in seinem «Leitfaden ICT-Infrastruktur für Primarschulen» (Ausgabe Mai 2022) für das 1:1 Computing erst ab der 5. Klasse.
4. Empfehlung zur maximalen Bildschirmzeit im Alter von 6 bis 9 Jahren wird überschritten: Diese sollte in diesem Alter 5 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Erst bei 10- bis 12-Jährigen liegt dieser empfohlene maximale Wert bei 10 Stunden pro Woche, was ein 1:1 Computing mit eigenen Geräten, die auch zu Hause genutzt werden, ermöglicht. Da die Beschränkungen der Bildschirmzeit auf der Tatsache basiert, dass zu viel Bildschirmzeit zu Haltungs- und Augenschäden führen kann, sowie bei Kindern mit diagnostiziertem ADHS das Aufmerksamkeitsdefizit verstärken kann, sollte eine Überschreitung nicht auch noch von der Nutzung in der Schule gefördert werden.
5. Herausforderungen bezüglich Medienerziehung, und Risiken bei der Mediennutzung: Kinder verfügen zwar häufig über eine hohe Nutzungskompetenz und viel Experimentierfreude, denken aber wenig über ihr Medienverhalten nach. Dies birgt Risiken und Gefahren, da die digitalen Kompetenzen, die die Grundvoraussetzung für die Nutzung der Chancen und für die Bewältigung der Risiken digitaler Medien sind, im Alter von 8 bis 9 Jahren (3. Klasse) noch nicht genügend ausgebildet sind. Mehrere Studien zeigen zudem, dass Kinder aus benachteiligten Familien, in denen die Mediennutzung weniger häufig durch die Eltern begleitet und reflektiert wird, einerseits weniger von den Potenzialen digitaler Medien profitieren, während sie andererseits besonders anfällig für bestimmte Risiken der Mediennutzung sind.

Unterschriften: 1. Andrea Meppiel, 2. Beat Künzli, 3. Rémy Wyssmann, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Thomas Giger, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Adrian Läng, Christine Rütli (14)

Schluss der Sitzung um 12:40 Uhr